

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1965

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1965

Montag, den 30. August 1965

Nr. 35

Inhalt:	leite	S	seite
Der Hessische Ministerpräsident Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. 1965 bis 12. 8. 1965	997	Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Landkreis Erbach	1013
Der Hessische Minister des Innern Beflaggen der Dienstgebäude am 12. September 1965 Beflaggen der Dienstgebäude am 19. September 1965 Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1965 Eheschließung nach § 15 a des Ehegesetzes; hier: Eheschließung von griechischen Staatsangehörigen vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen in Deutschland Gemeinsamer Erlaß betr. hier: DIN 19520 — Abwasser aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung Leistungen des Notaufnahmelagers Gießen und der Flüchtlingswohnheime sowie Entgeltzahlungen der Bewohner Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder Außstellung des regionalen Raumordnungsplanes Verwendung von Preßluttatmern zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen	998 998 998 998 998 998 999 1001 1002	Landesstraße 3103 in den Gemarkungen Hochstädten und Balkhausen in den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Jugendarbeitsschutz; hier: Mithilfe von fremden Kindern in der Landwirtschaft Fortbildungslehrgänge für Gemeindekrankenschwestern Rachitisbekämpfung; hier: Richtlinien zur Rachitisprophylaxe. Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose Personalnachrichten B. im Bereich der Hessischen Ministerpräsidenten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1013 1015 1015 1016
Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an den Staatsarchiven des Landes Hessen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des ge- hobenen Dienstes an den Staatsarchiven des Landes Hessen. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung zwischen der be-	1002 1003 1006	Der Landeswahlleiter für Hessen Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 19. 9. 1965 (bereits übersandt)	1026
stehenden Hochdruck-Gasleitung Weidenhausen — Gießen — Marburg und dem Betrieb der Gail'schen Tonwerke KG a. A., Gießen		Buchbesprechungen	

822

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesa in der Zeit vom 28. 7. 1965 bis 12. 8. 1965 Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37	mtes Preis	FII 1 — m 6/65 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1965 FII 2 — vj 2/65 Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1	1965
Staat und Wirtschaft in Hessen	DM	(mit Kreisergebnissen) G I 1 — m 6/65	,50
Juli 1965 — 20. Jahrgang — 7. Heft Aus dem Inhalt: Die Bundestagswahlen seit 1949 in Hessen	1,50	Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juni 1965 (Schnellmeldung) G I 1 — m 6/65	,50
Dic Bevölkerung nach Altersgruppen und dem überwiegenden Lebensunterhalt Ursachen und Einkommensquellen bei		Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juni 1965 (Meßzahlen) G IV 1 — hj 2/64	,50
Inanspruchnahme laufender Sozialhilfe 1963 Die Weinbestände in Hessen 1962 bis 1964 Hessischer Zahlenspiegel		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im Winterhalbjahr 1964/65 G IV 3 — m 6/65 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen	1,—
Beiträge zur Statistik Hessens		Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juni 1965	50
Nr. 5 Neue Folge Heft 5 Volks- und Berufszählung 1961 Heft 5: Aus- und Einpendler	5,—	H I 1 — m 5/65 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1965	,50
Statistische Berichte		HI4 — m 5/65	
A I 1 — A IV 5 — vj 1/65 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1965 CO/Forsterhebung 1961 — 4 Forsterhebung 1961	1,50 2,50	Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Mai 1965 H II 1 — m 6/65 Die Binnenschiffahrt in Hessen im Juni 1965 K I 5 — j/64	,50 1,
CO/Forsterhebung 1961 — 5 Forsterhebung 1961	1,—	Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahre 1964 L I 2 — j/64	1,—
C I 1 — j/65 Die Bodennutzung in Hessen 1965 (Vorläufiges Ergebnis) C II 3 — m 7/65 (erscheint nur für Mai bis Oktober)	1,	Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 19 M I 1 — m 6/65 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen	54 1,—
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juli 1965 C III 2 — m 6/65		im Juni 1965 M I 2 — m 7/65	1,—
Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1965 C III 4 — j/64	 ,50	Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1965	1,—
Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge in Hessen 1964	1,—	Wiesbaden, 12. 8. 1965 Hessisches Statistisches Land Z 2 c 1 Az.: 77a 241/65	desam
FII — m 6/65 Das Bauhauntsauraha in Hassan im Juni 1965	,50	Z Z C 1 AZ.: 77a 241/05 StAnz. 35/1965	S. 997
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1965	—,,,,,,	BtA112, 00/1000	W. 001

823

Der Hessische Minister des Innern

alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggen der Dienstgebäude am 12. September 1965

Zum "Tag der Heimat" am Sonntag, dem 12. September 1965, ordne ich gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 18.8.1965

Der Hessische Minister des Innern - I A 14 - 3 d 34 --

StAnz. 35/1965 S. 998

824

alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggen der Dienstgebäude am 19. September 1965

Aus Anlaß der Wahl zum fünften Deutschen Bundestag ordne ich gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) für Sonntag, den 19. September 1965 die Beflaggung der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 19, 8, 1965

Der Hessische Minister des Innern - I A 14 - 3 d 34 -

StAnz. 35/1965 S. 998

825

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1965

Bezug: Bekanntmachung vom 23. April 1965 (StAnz. S. 474) Nachdem Herr Bürgermeister Peters sein Amt als stellvertretender Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 131 Marburg niedergelegt hat, habe ich Herrn Stadtamtmann Franz Mönninger, Marburg, Rathaus, zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 131 ernannt.

Wiesbaden, 18. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern II A 4 — 3 e 28 09 — 1/65 — 2

StAnz. 35/1965 S. 998

826

Eheschließung nach § 15 a des Ehegesetzes; hier: Eheschließung von griechischen Staatsangehörigen vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen in Deutschland

Bezug: RdErl. v. 7. Juli 1965 — Az. II A 4 — 25 d 14/01 — 4/65 - 2

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist die Verbalnote der Griechischen Botschaft vom 15. Juni 1964 bereits am 20. Juni 1964 beim Auswärtigen Amt eingegangen. Ich bitte daher, in der Anlage 1 des Bezugserlasses die Überschrift zu A. ("Ermächtigt seit 22. Juni 1964") zu ändern in: "Ermächtigt seit 20. Juni 1964".

Wiesbaden, 17. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern II A 4 - 25 d 14/01 - 4/65 - 2 StAnz. 35/1965 S. 998 827

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt Main – Bauaufsichtsbehörde -Frankfurt Main

Gemeinsamer Erlaß

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 19520 - Abwasser aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung - Ausgabe Mai 1964

Bezug: Erlaß vom 15. 2. 1960 (StAnz. S. 314)

Von den Fachnormenausschüssen Wasserwesen und Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 19520 - Abwässer aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung - Ausgabe April 1959 - überarbeitet.

Das neue Normblatt hat die Bezeichnung:

DIN 19520 - Abwasser aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung - Ausgabe Mai 1964 -

Die Ausgabe Mai 1964 tritt an die Stelle der Ausgabe April 1959. Das Normblatt wird hiermit unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) unter Ausschluß der Abschnitte 4.1.3 und 4.1.4 als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht im Lande Hessen ein-

Erläuternd zu Abschn. 4.1.5 des Normblattes wird darauf hingewiesen, daß die Versenkung von Krankenhausabwasser in den Untergrund (DIN 4261, Abschn. 2.4 und 6.4) nur in den Fällen gestattet werden kann, in denen eine Ableitung in einen Vorfluter oder in eine gemeindliche Kanalisation nicht möglich ist und eine biologische Behandlung und Desinfektion des Abwassers durchgeführt wird. Auch bei diesen Sonderfällen soll ein strenger Maßstab angelegt werden.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden. die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten. Das mit Erlaß vom 27. 2. 1964 über-sandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen ist in Abschn V lfd. Nr. 40 zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes DIN 19520 (Ausgabe Mai 1964) können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15. Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen

Wiesbaden, 15. 7. 1965

Der Hessische Minister des Innern V A 2 — 64 b 16 37 — 29 65 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV B 3 - 79 a 12.05 - 3400 65 StAnz. 35/1965 S. 998

828

Leistungen des Notaufnahmelagers Gießen und der Flüchtlingswohnheime sowie Entgeltzahlungen der Bewohner

Bezug: Erlaß vom 24. Juli 1959 — X la 2 — 58b 12 59 (StAnz. S. 827 ff.) mit den geltenden Änderungserlassen vom 20. Dezember 1963 - X/1a 2 58b 12/63 (StAnz. 1964 S. 45) und vom 14. Juni 1965 - VI A 12 - 58b 12 65 — (StAnz. S. 800)

Das nach Abschnitt B II, Ziff. 1 des Runderlasses vom 24. Juli 1959 — X/1a 2 58b 12 59 — (StAnz. S. 827 ff.) im Notaufnahmelager Gießen und in den Flüchtlingswohnheimen zu erhebende Entgelt für die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterkunftsgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie für die Säuberung der Bettwäsche und die Hergabe von Beleuchtung und Wasser (Pauschbetrag) wird ab 1. Oktober 1965 in Anpassung an die eingetretene Änderung der Gestehungskosten

auf 0,15 DM pro Tagund Person festgesetzt.

Wiesbaden, 17. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern Az.: - VI A 12 58b 12 65 StAnz. 35/1965 S. 998 829

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder Bezug: Erlaß vom 7. 3. 1962 — I a 1 — 7 d — (StAnz. S. 422)

Nachstehend gebe ich das von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung herausgegebene und von dem Ständigen Ausschuß für Geographische Namen erarbeitete Verzeichnis der Staatennamen und ihrer Ableitungen mit den in Deutschland, Österreich und der Schweiz verwendeten Formen nach dem Stand vom 1. April 1965 bekannt. Ich bitte um Beachtung.

Mein Erlaß vom 7. März 1962 — I a 1 — 7 d — ist damit überholt.

Wiesbaden, 18.8.1965

Der Hessische Minister des Innern

— I A 14 — 7 d —

StAnz. 35/1965 S. 999

	Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
1	Afghanistan	Königreich Afghanistan	afghanisch	Afghane
1	Agypten s. Vereinigte Aral			
2	Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
	Algerien	Algerische Demokratische Volksrepublik	algerisch	Algerier
		In Deutschland:		
		Demokratische Volksstaatliche		
	A d a	Republik Algerien	andorranisch	Andorraner
4	Andorra Argentinien	Andorra Argentinische Republik	argentinisch	Andorraner
	Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch	Athiopier
Ď	Australien	Commonwealth Australien	australisch	Australier .
		In Deutschland:	•	
		Australischer Bund		
	Bahrain		bahrainisch	Bahrainer
	Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier Bhutaner
	Bhutan	Bhutan Birmanische Union	bhutanisch birmanisch	Birmane
ΙĻ	Birma In der Schweiz:	In der Schweiz:	In der Schweiz:	In der Schweiz:
	Burma	Burmesische Union	burmesisch	Burmese
12	Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch, auch:	Bolivianer, auch
			bolivisch	Bolivier
13		Vereinigte Staaten von Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
14	Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
	Burma s. Birma		1	Desmindian
	Burundi	Königreich Burundi	burundisch cevlonesisch	Burundier Ceylonese
	Ceylon	Ceylon Republik Chile	chilenisch	Chilene
	Chile China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
16	China	Republik China	·	,
	Taiwan	D. III. Gode Die	an ata wi an min ah	Costaricaner
19	Costa Rica Cypern s. Zyperr.	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costantanter .
20	Dahomey	Republik Dahomey	dahomeyisch, auch:	Dahomeyer, auch:
	•		dahomeisch	Dahomeer
21	Dänemark .	Königreich Dänemark	dänisch	Däne Deutscher
22	Deutschland	Bundesrepublik Deutschland Dominikanische Republik	deutsch dominikanisch	Dominikaner
23	Dominikanische Republik Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
	Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	dei	Elfenbeinküste
26	El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
27	Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
28	Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
29	Gabun	In Deutschland:	eta humiaah	Gabuner
		Republik Gabun	gabunisch	Gabuilei
		In der Schweiz: Gabunische Republik		
	In Österreich:	In Österreich:	In Österreich:	In Österreich:
	Gabon	Republik Gabon	gabonisch	Gaboner
30		Gambia	gambisch	Gambier
	Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
32	Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch	Grieche
20	Großbritannien s. Vereinig		guatemaltekisch	Guatemalteke
	Guatemala Guinea	Republik Guatemala Republik Guinea	guineisch	Guineer
	Haiti	Republik Haita	haitisch, auch:	Haitier, auch
	114171	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	haitianisch	Haitianer
_	Heiliger Stuhl s. Vatikans	•		TT
36	Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
	Indien	Republik Indien	indisch	Inder Indonesier
	Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch irakisch	Indonesier Iraker
39 40	Irak Iran	Republik Irak Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
	Irland	Irland	irisch	Ire
	Island	Republik Island	isländisch	Isländer
43	Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
44	Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
45	Ja maik a	Jamaika	jamaikanisch, auch:	<i>Jamaikaner, auch;</i> Jamaiker
30	• ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~		jamaikisch	

	Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers	
46	Japan	Japan	japanisch	Japaner	
47	Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit e	
48	Jordanien	Haschemitisches Königreich	jordanisch	Jordanier	
49	Jugoslawien	Jordanien Sozialistische Föderative Republik	jugoslawisch	Jugoslawe	
50	Kambodscha	Jugoslawien Königreich Kambodscha	kambodschanisch	Wanshadashanan	
	Kamerun	Bundesrepublik Kamerun	kamerunisch	Kambodschan er Kameruner	
	Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier	
	Katar		katarisch	Katarer	
	Kenia Kolumbien	Republik Kenia Republik Kolumbien	kenianisch	Kenianer	
•		Republik Rolumbien	kolumbianisch, auch: kolumbisch	Kolumbianer, auch: Kolumbier	
56	Kongo (Brazzaville)	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese	
57	Kongo (Demokratische Republik), auch:	Demokratische Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese	
E0	Kongo (Léopoldville)	Demokratische Wellessenschlib	1		
98	Korea Nord-Korea	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner	
	Süd-Korea	Republik Korea			
59	Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner	
	Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter	
	Laos	Königreich Laos	laotisch	Laote	
	Libanon Liberia	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese	
UJ	Liberia	Republik Liberia	liberisch, auch: liberianisch	Liberier, auch:	
64	Libyen	Königreich Libyen	libysch	Liberianer Libyer	
	Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner	
	Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger	
67	Madagaskar	Republik Madagaskar In der Schweiz:	madagassisch	Madagasse	
68	Malawi	Madagassische Republik Malawi	inab	W. Parlancian	
69	Malaysia	Malaysia	malawisch malaysisch	Malawier Malaysier	
70	Mali	Republik Mali	malisch	Malier	
71		Malta	maltesisch	Malteser	
	Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner	
	Maskat und Oman Mauretanien	Maskat und Oman Islamische Republik Mauretanien		Maskat und Oman	
	Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mauretanisch mexikanisch	Mauretanier Mexikaner	
	Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse	
77	Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole	
78	Nepal	Königreich Nepal	nepalisch, auch:	Nepaler, auch:	
79	Neusceland	Neuseeland	nepalesisch	Nepalesc	
	Nicaragua	Republik Nicaragua	neuseeländisch nicaraguanisch	Neuseeländer Nicaraguaner	
	Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer	
82	Niger	Republik Niger	nigrisch, auch:	Nigrer, auch:	
83	Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	von l nigerianisch	Nigerianer Nigerianer	1
84	Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger	•
85	Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch, auch:	Obervoltaer, auch:	
	Oman s. Maskat und On	nan	von (Obervolta	
	Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher	
	Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner	
00	Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer	
			In Österreich auch: panamenisch	In Österreich auch: Panamene	
89	Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer	
	Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner	
	Philippinen Polen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner	
34	Polen	Volksrepublik Polen In Österreich:	polnisch	Pole	
		Polnische Volksrepublik			
93	Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese	
	Rumänien	Rumänische Volksrepublik	rumänisch	Rumäne	
	Rwanda Sambia	Republik Rwanda	rwandisch	Rwander	
	San Marino	Republik Sambia Republik San Marino	sambisch sanmarinesisch	Sambier	
98	Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	sanmarinesisch saudiarabisch	Sanmarinese Saudiaraber	
99	Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede	
	Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer	
υĮ	Senegal	Republik Senegal	senegalisch, auch:	Senegaler, auch:	
	Sierra Leone	Sierra Leone	senegalesisch sierraleonisch, auch:	Senegalese Sierraleoner, auch:	
02			von S		
	Sikkim	•			
03	Sikkim Somalia	Republik Somalia	sikkimisch	Sikkimer	
03		Republik Somalia In Österreich:			

in the control of the

	Kurzform	Vollform nach dem offiziellen Gebrauch	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
105	Sowjetunion	Union der Sozialistischen	sowjetisch	Sowjetbürger
100	Ukraine')	Sowjetrepubliken Ukrainische Sozialistische	ukrainisch	Ukrainer
	Oktaine)	Sowjetrepublik		
	Weißrußland 1)	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
	Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
	Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
บช	Sudan	Republik Sudan	sudanesisch, auch: sudanisch	Sudanese, auch Sudaner
09	Syrien	Arabische Republik Syrien In der Schweiz:	syrisch	Syrer, auch: Syrier
		Syrische Arabische Republik		~
110	Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
11	Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
12	Togo	Republik Togo	togoisch, auch	Togoer, auch:
		In der Schweiz:	togolesisch	Togolese
13	Trinidad und Tobago	Togolesische Republik Trinidad und Tobago	von	Trinidad und Tobago
14	Tschad	Republik Tschad	tschadisch, auch:	Tschader, auch:
15	Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
16	Tunesien	Republik Tunesien In der Schweiz:	tunesisch	Tunesier
		Tunesische Republik		•
17	Türkei	Türkische Republik In Deutschland:	türkisch	Türke
	**	Republik Türkei	ao malianh	Ugander
18	Uganda Ukraine s. Sowjetunion	Uganda	ugandisch	Ogander
19	Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
	Uruguay	Republik Östlich des Uruguay, auch: Republik Uruguay In der Schweiz nur:	uruguayisch	Uruguayer
21	Vatikanstadt ²)	Republik Uruguay Staat der Vatikanstadt²)	der	Vatikanstadt
		In Deutschland: Staat Vatikanstadt ²)	•	•
122	Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
	Vereinigte Arabische Republik ³)	Vereinigte Arabische Republik	der Vereir	nigten Arabischen Republi
124	Vereinigtes Königreich,	Vereinigtes Königreich	britisch	Brite
	auch: Großbritannien	Großbritannien und Nordirland In der Schweiz:	~	
		Vereinigtes Königreich von		•
105	Vereinigte Staaten	Großbritannien und Nordirland Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
	Vietnam	vereinigte Staaten von Amerika	vietnamesisch	Vietnamese
	Nord-Vietnam Süd-Vietnam	Demokratische Republik Vietnam Republik Vietnam		
07	Weißrußland s. Sowjetur		wooteemeenige	Westsamoaner
127 128	Westsamoa Zentralafrikanische	Unabhängiger Staat Westsamoa Zentralafrikanische Republik	westsamoanisch zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
129	Republik Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer
1 L J	In Österreich:	In Österreich:	In Österreich:	In Österreich:
	Cypern	Republik Cypern	cyprisch	Cyprier, auch: Cypriote

1) als Vollmitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen

Vom Staat der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden der Heilige Stuhl (Vollform: Heiliger Stuhl, Ableitung: des Heiligen Stuhles).
 Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dafür auch der geographische Begriff Ägypten verwendet.

830

An die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain 6 Frankfurt/Main Rathaus

Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. S. 311) übertrage ich der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes nach Weisung.

Wiesbaden, 12. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern VII 8 2 — 93 b 10/03 — 235/65 gez. Schneider

StAnz. 35/1965 S. 1001 gez. Schneider

831

Verwendung von Preßluftatmern zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen

Mir ist bekanntgeworden, daß bei einigen Feuerwehren Preßluftatmer zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen (Trenn- und Meißelhämmer) verwendet werden. Nach einer Stellungnahme der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray wird bei dieser Verwendung eines Atemschutzgerätes der Druckminderer am Preßluftatmer vermutlich so stark beansprucht, daß seine weitere Verwendung im Rahmen

des Atemschutzes innerhalb der Prüffrist von 5 Jahren aus Gründen der Sicherheit nicht mehr unbedenklich ist.

Um Gefahren vorzubeugen, empfehle ich, Preßluftatmer zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen nur dann zu verwenden, wenn der Druckminderer am Preßluftatmer vorher durch einen handelsüblichen Industriedruckminderer ausgewechselt worden ist. Zweckmäßiger ist es, für die Betätigung von Preßluftwerkzeugen nur solche Preßluftatmer zu benutzen, die als Atemschutzgerät nicht mehr verwendet werden. Wiesbaden, 12.8.1965

Der Hessische Minister des Innern VIII 83 65 e 04 -- 01

StAnz. 35/1965 S. 1002

832

Der Hessische Kultusminister

Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbungsgesuch

II. Ausbildung

- Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
- Einstellung, Unterhaltszuschuß
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Praktische Ausbildung
- Befähigungsbericht
- 8 8 Urlaub, Krankheit
- § 9 Theoretische Ausbildung

III. Prüfung

- § 10 Bibliothekarische Fachprüfung
- § 11 Assessor des Bibliotheksdienstes

IV. Schlußvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 HEG wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landes-personalkommission folgende Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen erlassen:

I. Einstellung

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber eingestellt

a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,

b) das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; für Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr,

eine das Studium abschließende Staatsprüfung, Universitäts- oder Hochschulprüfung bestanden haben.

§ 2 Bewerbungsgesuch

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist über den Direktor der Ausbildungsbibliothek (§ 6 Abs. 2), bei der der Bewerber das 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes abzuleisten wünscht, bei der obersten Dienstbehörde des jeweiligen Trägers der Bibliothek (Hess. Kultusminister, Magistrat der Stadt Frankfurt oder der Stadt Kassel, Kuratorium der Deutschen Bibliothek Frankfurt/M.) einzureichen. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden. (2) Der Bewerbung sind beizufügen:

a) handschriftlicher Lebenslauf,

b) zwei Lichtbilder,

c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,

d) Zeugnis über eine das Studium abschließende Staats-

prüfung, Universitäts- oder Hochschulprüfung, e) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums;

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner

f) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

g) die Geburtsurkunde

vorzulegen.

II. Ausbildung

§ 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst an den wis-senschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen. Der Referendar ist in allen Zweigen der wissenschaftlichen Bibliotheken gründlich zu unterweisen und mit den Aufgaben eines höheren Bibliotheksbeamten vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.
- (2) Mit dem Bestehen der bibliothekarischen Fachprüfung erwirbt der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.

§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß

- (1) Der Bewerber wird von der obersten Dienstbehörde jeweils am 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bibliotheksreferendar ernannt.
- (2) Dem Bewerber ist bei Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Fachprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.
- (3) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in eine einjährige praktische Ausbildung in einer wissenschaftlichen Bibliothek und in eine einjährige theoretische Unterweisung in einer Bibliotheksschule.
- (2) Der Kultusminister kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors der Ausbildungsbibliothek anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einer wissenschaftlichen Bibliothek verbrachte Ausbildungszeit.
- (3) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus anderem wichtigen Grunde angebracht erscheint.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung soll der Referendar mit sämtlichen Dienstzweigen vertraut gemacht werden und eine gründliche Vorstellung von den Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken gewinnen. In den einzelnen Zweigen soll die Ausbildung in der Regel dauern:

a) Erwerbung 3 Monate,
2 Monate b) alphabetische Katalogisierung. Sachkatalogisierung Monate,

d) Benutzung und Auskunft .
e) Allgemeine Verwaltung . Monate. 1 Monat.

f) Sonderabteilungen 13 Monat.

Deutsche Bibliothek Uz Monat. Hessischer Zentralkatalog,

Institut für Dokumentation und

Einrichtungen des deutschen Buchhandels.

Während der gesamten Ausbildung nimmt der Referendar täglich am Signierdienst teil und wird zur Mitarbeit in Fachreferaten herangezogen.

Nr. 35	Staats-Anzeiger fü	r das Land Hessen Seite 1003
	der Referendare sind in Hessen fol-	Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
- ,	Ausbildungsbibliotheken zugelassen:	vom: bis: Grund:
Deutsche Bibliothek Stadt- und Universit	tätsbibliothek Frankfurt/M.,	Der Bibliotheksreferendar wurde in folgenden Arbeitsbe-
	bliothek Frankfurt/M., Is Liebig-Universität Gießen,	1. Leistungsbild
Hessische Landesbib	liothek Fulda,	a) Auffassungsgabe b) Urteileföhigkeit
Murhardsche Bibliot Landesbibliothek Ka	hek der Stadt Kassel und	c) Ausdrucksfähigkeit mündlich
Bibliothek der Phili	pps-Universität Marburg/L.,	d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich e) Organisationsfähigkeit
Hessische Landesbib		f) Initiative
	Bibliotheken eine umfassende prak möglich ist, soll der Referendar von	g) Arbeitssorgfalt h) Arbeitstempo
der obersten Dienstbehö	örde an eine andere der genannten	i) Umfang der Fachkenntnisse
Bibliotheken zeitweise z	ugewiesen werden. Ausbildungsbibliothek bestellt einen	k) Berufliches Interesse l)Allgemeines Bildungsstreben
Beamten zum Ausbildt	ungsleiter; ihm obliegt die Über-	2. Persönlichkeitsbild
wachung der praktischer	•	a) Pflichtbewußtsein
	Befähigungsbericht hen Ausbildung berichtet der Direk-	b) Bereitschaft zur Verantwortung c) Führung, dienstlich d) Führung, außerdienstlich 3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung: 4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu
tor der Ausbildungsbibli	iothek nach dem Muster der Anlage	d) Führung, außerdienstlich
	örde eingehend über die bisherige endars, seine Allgemeinbildung, seine	3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
berufliche Eignung und	über sein Persönlichkeitsbild. Die	Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
Beurteilung muß erkenn	en lassen, ob der Referendar das Ziel lung erreicht hat; besondere Fähig-	
keiten oder Mängel sind	anzugeben. Die Beurteilung ist dem	berucksichtigen sind:
Referendar zur Kenntnis	_	5. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte
	Urlaub, Krankheit gung von Erholungsurlaub ist der	Wesenseigenschaften)
	ngsbibliothek oder der Leiter der	(Unterschrift)
Bibliotheksschule zustän	dig. eder Erkrankung hat der Referendar	833
dem Direktor der Ausbil	dungsbibliothek oder dem Leiter der	number of the state of the stat
	ankungen von mehr als drei Tagen nes ärztlichen Attestes anzuzeigen.	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an den Staatsarchiven des Landes Hessen
,	eoretische Ausbildung	Inhaltsübersicht
Für die theoretische A	Ausbildung wird der Referendar von	
	nörde dem Bibliothekar-Lehrinstitut Vestfalen in Köln oder einer anderen	§ 1 Kreis der Bewerber
für die theoretische Au	sbildung der Referendare eingerich-	§ 2 Bewerbungsgesuch
teten Bibliotheksschule	-	11. Ausbildung
	III. Prüfung othekarische Fachprüfung	§ 5 Zweck und Zief des Vorbereitungsdienstes § 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß
Für die bibliothekari	sche Fachprüfung sind die Bestim-	§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes § 6 Praktische Ausbildung
Köln oder die andere B	für das Bibliothekar-Lehrinstitut in ibliotheksschule gelten.	§ 7 Befähigungsbericht
§ 11 Assess	or des Bibliotheksdienstes	§ 8 Urlaub, Krankheit § 9 Theoretische Ausbildung
Der Referendar ist b	erechtigt, die Bezeichnung "Assessor	III. Archivarische Staatsprüfung
zeugnis zugegangen ist.	zu führen, sobald ihm das Prüfungs-	8 10 Zweck der Prüfung Gehühr
	Schlußvorschriften	§ 11 Prüfungsausschuß
	2 Inkrafttreten	§ 12 Schriftliche Prüfung § 13 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
(1) Die Ausbildungs- i schaftlichen Bibliothek	ınd Prüfungsordnung für den wissen- sdienst vom 18. 8. 1938 (Amtsblatt	§ 14 Mündliche Prüfung § 15 Beurteilung der Leistungen
Deutsche Wissenschaft,	Erziehung und Volksbildung S. 423).	§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
wird aufgehoben. (2) Diese Ausbildungs	ordnung tritt am 1. 10. 1965 in Kraft.	§ 17 Rücktritt § 18 Täuschungsversuch
Wiesbaden, 3. 8. 1965	•	§ 19 Wiederholung der Prüfung
,	Der Hessische Kultusminister	§ 20 Prufungszeugnis
	— H II 4 — 451/41 — 50 — StAnz. 35/1965 S. 1002	IV. Schlußvorschriften
_		§ 21 Inkrafttreten Auf Grund des § 17 Abs. 2 HBG wird im Einvernehmen
Anlag	ge zur Ausbildungsordnung (zu § 7 Abs. 1)	mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landes-
	(20 5 / 1200. 1)	personalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für den höheren Dienst an den Staatsarchiven im
(Ausbildungsbiblio		Lande Hessen erlassen:
•	•	I. Einstellung § 1 Kreis der Bewerber
***********	, den	In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst an den
Ве	fähigungsbericht	Staatsarchiven können Bewerber eingestellt werden, die a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für
über den Bibliotheksref	Gerendar	die Berufung in das Beamtenverhaltnis erfullen,
		b) das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; für Ange-
	bildung bei	überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die
3-4-6-1-4-1-1-4-1-4-1-4-1-4-1-4-1-4-1-4-1		überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahr-
man:	bis	genommen werden sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr,
¥UIII		Section on man to menovintarity

c) eine das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer Fachgebiete abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung bestanden und während des Studiums ausreichende Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Germanistik (Mittelhochdeutsch) und in den Geschichtlichen Hilfswissenschaften erworben haben; ebenso sind Kenntnisse in Staats- und Verwaltungsrecht, in den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften erwünscht, wenn diese nicht ohnehin für die Prüfung verlangt wurden. Angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache sind erwünscht.

§ 2 Bewerbungsgesuch

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist über den Direktor des Staatsarchivs, bei dem der Bewerber die praktische Ausbildung abzuleisten wünscht, bei dem Kultusminister einzureichen. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf,

b) zwei Lichtbilder,

c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die

Berechtigung zum Hochschulstudium,

d) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen (Kleines Latinum) nach dem Erlaß vom 26. 2. und 26. 6. 1947 (ABl. 1948 S. 67), wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen wurden, e) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder eine das

Studium abschließende Universitäts- oder Hochschul-

prüfung,

f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen

des Bewerbers,

g) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums:

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist,

haben auf Anforderung ferner vorzulegen: h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

i) die Geburtsurkunde.

II. Ausbildung

§ 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung
von Nachwuchskräften für den höheren Dienst an den Staatsarchiven im Lande Hessen. Der Referendar ist im staatlichen Archivwesen gründlich zu unterweisen, wissenschaftlichfachlich fortzubilden und mit den Aufgaben eines höheren Archivbeamten vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(2) Mit dem Bestehen der archivarischen Staatsprüfung erwirbt der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des

höheren Archivdienstes.

§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird vom Kultusminister eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Archivreferendar ernannt.

(2) Dem Bewerber ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Lei-stungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Staatsprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden

Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert

sich in zwei Abschnitte:

a) sechs Monate praktische Ausbildung in einem hessischen

Staatsarchiv und b) achtzehn Monate theoretische Ausbildung in der Archiv-

- schule Marburg Institut für Archivwissenschaft —. (2) Der Kultusminister kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors des Staatsarchivs anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einem Staatsarchiv verbrachte Ausbildungszeit.
- (3) Der Kultusminister kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus anderem wichtigen Grunde angebracht erscheint.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt, der der theoretischen Ausbildung vorausgehen soll, dient der praktischen Ausbildung in einem hessischen Staatsarchiv. Der Direktor des Archivs ist der Ausbildungsleiter.
(2) Gegenstand der praktischen Ausbildung sind

a) die allgemeinen Aufgaben der hessischen Archive, der hessischen Behörden und die Registraturkunde,

Übernahme. Ordnung und Verzeichnung von Beständen einschließlich der Kassation,

c) Recherchendienst, Magazin- und Benutzerdienst.

§ 7 Befähigungsbericht

(1) Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Direktor des Staatsarchivs nach dem Muster der Anlage 1 dem Kultusminister eingehend über die bisherige Beschäftigung des Referendars, seine berufliche Eignung und über sein Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Beurteilung ist dem Referendar zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Gesamtbeurteilung erfolgt mit der Noten nach § 15.

§ 8 Urlaub, Krankheit

(1) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Ausbildungsleiter oder der Leiter der Archivschule zuständig.

(2) Beginn und Ende jeder Erkrankung hat der Referendar dem Ausbildungsleiter oder dem Leiter der Archivschule. Erkrankungen von mehr als drei Tagen Dauer unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anzuzeigen.

§ 9 Theoretische Ausbildung

Gegenstände der theoretischen Ausbildung in der Archivschule sollen vornehmlich sein:

a) Archivwissenschaft (Struktur- und Ordnungslehre) und allgemeine Geschichte des Archivwesens,

b) Deutsche Landesgeschichte und deutsche Archivgeschichte,

Historische Hilfswissenschaften für Mittelalter und Neuzeit.

Deutsche Rechtsgeschichte, Grundbegriffe des deutschen

Rechts, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Formenkunde

des neuzeitlichen Schriftgutes, Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialgeschichte,

g) Grundzüge der Kunstgeschichte,

h) Archivtechnik, archivische Fotografie und Restaurierung.

III. Archivarische Staatsprüfung Prüfungsordnung der Archivschule Marburg

Institut für Archivwissenschaft

§ 10 Zweck der Prüfung, Gebühr (1) In der Prüfung hat der Referendar die Befähigung für den höheren Dienst an Staatsarchiven nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich unmittelbar an die theoretische Ausbildung in der Archivschule Marburg anschließen.
(3) Für die Wiederholungsprüfung hat der Referendar eine

Gebühr von 80,— DM zu zahlen.

§ 11 Prüfungsausschuß

- (1) Die archivarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

a) dem Leiter der Archivschule als Vorsitzenden, b) den Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule,

einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des höheren Dienstes an einem Staatsarchiv des Landes Hessen sein muß.

(3) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und der Kultusminister je einen Vertreter entsenden. Der Direktor des ausbildenden Archivs (§ 7) kann ebenfalls der Prüfung beiwohnen.

(4) Die Archivverwaltungen, die an der Archivschule beteiligt sind und Referendare abgeordnet haben, können ihren Vertreter im Beirat der Archivschule der Prüfung beiwohnen

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Referendar in vier fünfstündigen Klausuren je eine lateinische und eine deutsche Urkunde des Mittelalters sowie zwei Schriftstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu behandeln.

(2) Die Prüfungsaufgaben wählt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus.

§ 13 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen sowie von einem andern vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so beurteilt der Prüfungsausschuß die schriftlichen Einzelleistungen endgültig.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten ausreichend sind. Andernfalls wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der Prüfung sind:

a) Archivwissenschaft (Struktur- und Ordnungslehre) und allgemeine Geschichte des Archivwesens,

b) Deutsche Landesgeschichte und deutsche Archivgeschichte,

c) Historische Hilfswissenschaften für Mittelalter

und Neuzeit.

d) Deutsche Rechtsgeschichte, Grundbegriffe des deutschen Rechts.

e) Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Formenkunde des neuzeitlichen Schriftguts,

f) Kunstgeschichte.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling nicht inger als fünf Stunden dauern.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine

Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Beurteilung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

einc besondere hervorragende Leistung, 1 = sehr gut eine erheblich über dem Durchschnitt 2 = gut liegende Leistung, eine über dem Durchschnitt liegende 3 = befriedigend Leistung, eine Leistung, die durchschnittlichen 4 == ausreichend Anforderungen entspricht,

eine Leistung mit erheblichen Mängeln, 5 = mangelhaft

eine völlig unbrauchbare Leistung. 6 = ungenügend

(2) Nach jeder Einzelprüfung gibt der Prüfende schriftlich sein begründetes Urteil ab.

§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschlag Dabei sind die in den zwei Ausbildungsabschnitten gezeigten Leistungen (vgl. § 5 ibs. 1) zu berücksichtigen. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

"sehr gut" "gut" "befriedigend" "ausreichend" "nicht bestanden".

§ 17 Rücktritt

(1) Tritt der Referendar während der Prüfung

1. wegen Krankheit oder aus einem anderen, von ihm nicht zu vertretenden Grunde

oder 2. mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig. (3) Tritt der Referendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Täuschungsversuch

(1) Ein Referendar, der in der Prüfung zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen ge-währt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung durch den Prüfungsausschuß ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Stellt sich innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vor-

liegen, so kann der Kultusminister die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die archivarische Staatsprüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu bestimmen, wann der Prüfling die Prüfung wiederholen kann. Der zuzätzliche Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel 6 Monate.

(2) Besteht der Referendar auch die Wiederholungsprüfung nicht, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 20 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 aus, das die Befähigung zum höheren Dienst an Staatsarchiven beurkundet.

(2) Der Referendar ist berechtigt, die Bezeichnung "Assessor des Archivdienstes" zu führen, sobald ihm das Prüfungs-

zeugnis zugegangen ist.

IV. Schlußvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung vom 1. 6. 1950 (ABI. S. 291) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Wiesbaden, 3.8.1965

Der Hessische Kultusminister – H II 4 — 450/81 — 45 – StAnz. 35/1965 S. 1003

> Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1)

TESSISCHES STAATSARCHIV

HESSISCHES STITTELLE
, den
Befähigungsbericht
über den Archivreferendar
für die Zeit seiner Ausbildung bei
vom: bis:
Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom: Grund:
- A their shereichen

Der Archivreferendar wurde in folg ausgebildet:

- 1. Leistungsbild
 - a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
 - e) Organisationsfähigkeit
 - Initiative f)
 - Arbeitssorgfalt
 - h) Arbeitstempo
 - Umfang der Fachkenntnisse
 - k) Berufliches Interesse
 - Allgemeines Bildungsstreben
- 2. Persönlichkeitsbild
- - a) Pflichtbewußtsein
 - b) Bereitschaft zur Verantwortung
 - c) Führung, dienstlich d) Führung, außerdienstlich
- 3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
- 4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
- 5. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 20 Abs. 1)

ARCHIVSCHULE MARBURG

— Institut für Archivwissenschaft —

Z über die arch	E U (GNIS sche Staatsprüfung	
Herr/Fräulein		geb in	******
		taatsprüfung für den höher	
· ·		unterzog	
Die Ergebnisse waren:			
 in der schriftlichen P. 1. Lateinische Urkund 2. Deutsche Urkunde 3. Deutsches Akten-S 4. Französisches Akte 	de Schrií	Itstück	
des Deutschen Rec 5. Verfassungs- und	und hivw schick schick hts Verv	allgemeine vesens thte und Deutsche schaften nte und Grundbegriffe	
Bei der Bewertung der Erwurden die Leistungen sichtigt.	gebni wähi	isse der mündlichen Prüfung rend des Lehrganges berüc	en k-
Herr/Fräulein	************	hat die archivarisc	he
Staatsprüfung	***********	bestanden.	
Herr/Fräulein		hat die Berechtigur	ıg,
den Titel "Assessor des A	rchiv	dienstes" zu führen.	
Marbu	rg/L	ahn, den	
		ctor der Archivschule Marbu ut für Archivwissenschaft	rg —
Gesamtergebnis; sehr gut bestanden gut bestanden befriedigend bestanden ausreichend bestanden nicht bestanden	(1) (2) (3) (4) (5)	Einzelergebnisse: sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend	(1) (2) (3) (4) (5) (6)
Vgl. die Ausbildungs- und 1965 (StAnz. S. 1003 und ministers S.).	d Pri Amts	üfungsordnung vom 3. Augu sblatt des Hessischen Kultu	ıst ıs-
834			
Ausbildungs- und Prüfun	gsor 1 de	dnung für die Anwärter d n Staatsarchiven des Land	es es
I.	Einst	bersicht ellung	
§ 1 Kreis der Bewei§ 2 Bewerbungsgesu§ 3 Eignungsprüfung	ch	- -	
§ 4 Ernennung, Bezü § 5 Dauer des Vorbe § 6 Gestaltung des ` § 7 Beschäftigungsna § 8 Theoretische Au:	ge ereitt Vorb echwe sbild Prü	ereitungsdienstes eis, Befähigungsbericht ung fungen	
§ 9 Prüfung an der § 10 Prüfungsausschu	Arch ß	ivschule Marburg	

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Prüfungsergebnis

§ 14 Laufbahnprüfung

§ 15 Prüfungsausschuß § 16 Schriftliche Prüfung

§ 17 Bewertung der schriftlichen Prüfung § 18 Mündliche Prüfung § 19 Beurteilung der Leistungen

20 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

21 Rücktritt

§ 22 Täuschungsversuch

§ 23 Wiederholung der Laufbahnprüfung

§ 24 Prüfungszeugnis

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Absatz 2 des Hessischen Beamten-gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission fol-gende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an Staatsarchiven erlassen:

I. Einstellung

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst an den Staatsarchiven können Bewerber eingestellt werden, die 1. die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für

die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,

 eine Realschule (Mittelschule) erfolgreich besucht haben, das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen entsprechenden Bildungs stand nachweisen. Angemessene Kenntnisse in der fran zösischen und lateinischen Sprache sind erwünscht,

3. nicht jünger als 18 und nicht älter als 35 Jahre sind. Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im Dienst bewährt haben sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2 Bewerbungsgesuch

(1) Der Kultusminister schreibt die für die Anwärter des gehobenen Dienstes in den Staatsarchiven freien Stellen aus. Die Bewerber reichen Gesuche um Einstellung in den Vor-reitungsdienst bei dem Direktor des Hessischen Staatsarchivs ein, bei dem sie ihre Ausbildung beginnen wollen.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

 ein handgeschriebener Lebenslauf,
 das Schulabgangszeugnis und – soweit vorhanden Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,

etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Schreibmaschine.

zwei Lichtbilder,

die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,

Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse; Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

7. die Geburtsurkunde,

8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

(2) Der Kultusminister stellt die Bewerber nach den Ergebnissen der Eignungsprüfung ein.

II. Ausbildung

§ 4 Ernennung, Bezüge
(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Archivinspektoranwärten ernannt.

(2) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gliedert sich in
- 1. eine einjährige praktische Ausbildung bei einem Staatsarchiv.
- 2. eine einjährige theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg — Institut für Archivwissenschaft -
- eine einjährige praktische Ausbildung beim Staatsarchiv Marburg sowie bei den in § 6 Abs. 4 genannten Behörden. (2) Der Kultusminister kann auf Vorschlag des Direktors
- des Staatsarchivs die an einem hauptamtlich und fachlich geleiteten Archiv geleistete hauptberufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst bis zur Hälfte anrechnen, wenn diese Tätigkeit für die Ausbildung des Anwärters förderlich war. Darüber hinaus kann nur die Hälfte der Zeit angerechnet werden, während der der Anwärter im öffentlichen Dienst

mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes an Staatsarchiven wahr-genommen werden. Die theoretische Ausbildung an der Archivschule dauert jedoch stets ein Jahr.
(3) Der Kultusminister kann den Vorbereitungsdienst um

höchstens 2 Jahre verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen

Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

§ 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Direktor des Staatsarchivs leitet die Ausbildung des Anwärters. Er kann Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes mit der Ausbildung nach seinen Weisungen beauf-

(2) Während der praktischen Ausbildung ist der Anwärter in den Dienstbetrieb des Staatsarchivs einzuführen. Er ist insbesondere mit der Ordnung und Verzeichnung von Archivalien sowie der mündlichen und schriftlichen Auskunfterteilung bekanntzumachen Außerdem soll er die Büro-, Kanzlei- und Registraturarbeiten des Archivs, die Verwaltung der Bibliothek und die archivtechnischen Werkstätten kennenlernen. Daneben ist der Anwärter über die Landesgeschichte des Archivsprengels sowie die Verwaltungs- und Behördenorganisation zu unterrichten und in die Staats- und Verwaltungskunde, in das Recht des öffentlichen Dienstes und in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuführen. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter muß die für seine Ausbildung notwendigen Kenntnisse in Französisch und Latein bei Beginn des theoretischen Unterrichts an der Archivschule Marburg nachweisen. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse schließen die weitere Teilnahme an der Ausbildung aus.

(4) Während des zweiten praktischen Ausbildungsjahres wird der Anwärter für insgesamt vier Monate an geeignete Verwaltungsbehörden (z.B. Landratsamt, Kulturamt) und Gerichte (vor allem die Abteilungen für die freiwillige Ge-richtsbarkeit der Amtsgerichte) abgeordnet. Der Anwärter soll in die Aufgaben und Tätigkeit dieser Dienststellen eingeführt werden.

§ 7 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht
(1) Der Anwärter hat während der praktischen Ausbildungszeit nach dem Muster der Anlage 1 einen Beschäftigungsnachweis zu führen. Die Eintragungen sind von den Beamten und Angestellten, denen der Anwärter für einzelne Ausbildungsabschnitte zugewiesen ist, zu bestätigen und von dem Ausbildungsleiter zu überprüfen.

(2) Der Ausbildungsleiter gibt jeweils am Ende der beiden Abschnitte der praktischen Ausbildung nach dem Muster der Anlage 2 einen Bericht, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungszie! in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Beurteilung ist dem Anwärter zur Kenntnis

zu bringen.

§ 8 Theoretische Ausbildung Die theoretische Ausbildung an der Archivschule erstreckt

sich insbesondere auf folgende Gebiete: 1. Archivwissenschaft,

Allgemeine Archivgeschichte,

3. Deutsche Archivkunde und Landesgeschichte,

Allgemeine deutsche Geschichte,

- Formenkunde und jüngere Schriftentwicklung, Ältere Schriftentwicklung und Urkundenlehre,
- Siegel-. Wappen- und Münzkunde, Zeitrechnung, Familienkunde,
- Neuere Verwaltungsgeschichte,

9. Rechtskunde.

Archivtechnik, 10.

Übungen an Archivalien in deutscher, lateinischer und französischer Sprache.

III. Prüfungen

§ 9 Prüfung an der Archivschule Marburg
(1) Zum Abschluß der einjährigen theoretischen Unterrichtung an der Archivschule findet eine Zwischenprüfung

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen; er besteht aus

1. dem Leiter der Archivschule als Vorsitzendem,

den Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule als Beisitzern.

(2) Zu den Prüfungen können der Kultusminister, der Direktor des Landespersonalamtes Hessen sowie die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Anwärter je

einen Vertreter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt diese Stellen über die Termine.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter in drei Klausuren von je 3 Stunden Abschriften und Übersetzungen von Schriftstücken des 17. bis 19. Jahrhunderts in deutscher, lateinischer und französischer Sprache nach aufgegebenen Gesichtspunkten herzustellen.

(2) Die Themen der Klausuren bestimmt das ieweils fachlich zuständige Mitglied des Prüfungausschusses im Einver-

nehmen mit dem Vorsitzenden.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so beurteilt der Prüfungsausschuß die Arbeiten endgültig.

§ 12 Mündliche Prüfung.

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens zwei schriftliche Klausurarbeiten ausreichend beurteilt sind. Andernfalls wird die Prüfung als "nicht bestanden" erklärt.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgehalten. Sie soll ergeben, ob der Anwärter sich die für den gehobenen Archivdienst notwendigen theoretischen Kenntnisse erworben hat. Gegenstände der Prüfung sind die in § 8 genannten Gebiete.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Anwärter nicht

länger als insgesamt drei Stunden dauern.

(4) Nach jeder Einzelprüfung gibt der Prüfende schriftlich sein Urteil ab.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Prüfungsergebnis

(1) Erreicht der Anwärter in der mündlichen Prüfung in Archivwissenschaft oder in neuerer Verwaltungsgeschichte oder in drei anderen Gebieten nicht die Note ausreichend, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung setzt der Anwärter den Besuch der Archivschule fort. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann die Prüfung wiederholt werden kann, und zwar frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 14 Laufbahnprüfung

In der Prüfung hat der Anwärter die Befähigung für den gehobenen Dienst an Staatsarchiven nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und der mündlichen Prüfung in Geschichte des Landes Hessen.

§ 15 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den gehobenen Dienst an Staatsarchiven abzulegen; er besteht aus: 1. dem Direktor des Hessischen Staatsarchivs Marburg als Vorsitzendem,
- 2. den Direktoren des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt,

3. einem Beamten des gehobenen Archivdienstes und

einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaft, der mindestens dem gehobenen Archivdienst angehören muß, als Beisitzern.
(2) Der Kultusminister beruft die in Absatz 1 Nr. 3 und 4

genannten Beisitzer. Der Vertreter der Gewerkschaft wird von der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Kultusminister und der Direktor des Landespersonalamtes Vertreter entsenden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden, einem Direktor eines Staatsarchivs und einem der in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus 1. einer Probearbeit, die im letzten Vierteljahr des zweiten praktischen Ausbildungsjahres anzufertigen ist,

einem dienstlichen Bericht oder einer größeren Auskunft, die im letzten Ausbildungsmonat innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben ist.

The state of the s

- (2) Die Archivarische Probearbeit besteht aus der Ordnung und der Verzeichnung eines geeigneten Archivbestandes; sie soll innerhalb 2 Monaten ausgeführt und abgeschlossen sein.
- (3) Die Prüfungsaufgabe stellt der Direktor des Staatsarchivs, an dem der Anwärter seinen Vorbereitungsdienst ableistet.

§ 17 Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuß bewertet.
- (2) Wird eine der beiden Arbeiten geringer als ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung folgt im Anschluß an die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfindet. Sie soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 19 Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen sind zu beurteilen mit:

1 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung 2 = gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

3 = befriedigend eine über dem Durchschnitt liegende Leistung

4 = ausreichend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

5 = mangelhaft eine Leistung mit erheblichen Mängeln

6 = ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 20 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prufung. Dabei sind die während der praktischen Ausbildung und in der Prüfung an der Archivschule gezeigten Leistungen zu berücksichtigen. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

"sehr gut" "gut" "befriedigend" "ausreichend" "nicht bestanden".

§ 21 Rücktritt

- (1) Tritt der Anwärter während einer Prüfung
- 1. wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
- 2. mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
 - (2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.
- (3) Tritt der Anwärter ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Täuschungsversuch

- (1) Versucht ein Anwärter in einer Prüfung zu täuschen, unerlaubte Hilfen zu verwenden oder sie anderen zu gewähren, kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit un-genügend bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultus-minister die Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

Wiederholung der Laufbahnprüfung

- (1) Hat ein Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Der Kultusminister bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.
- (2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 24 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Laufbahnprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach der Anlage 3 aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 19. März 1952 (ABI. S. 266) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Wiesbaden, 4.8.1965

Der Hessische Kultusminister H II 4 -- 450/82 -- **49** -StAnz. 35/1965 S. 1006

> Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Archivinspektoranwärters

(Vor- und Zuname) Angabe des Aus-Dauer bildungsab-Lfd. Bescheivon Dienststelle schnitts u. kurze Nr. nigung*) his Darstellung der Beschäftigung 2 1 3 5

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters

> Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2)

don

(Ausbildungsstelle)

									•••••		•••••				•••••		••••		••••	•••	•••	•••		 		 		
Befähigungsbericht des																												
für die Zeit seiner Au		usbildung bei												 P# 1-1 ht 18-1998														
		•••••		·····	•••••		*****	••••	, .	•••••	••••	••••	•	•••••	••••	•••••	••••	****	• • • •	• • • •		• • • •	••••	 		 ,		
von	1:										•••		,	,,,	ł	ois	:							 		 		

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

..... bis: Grund: Der Anwärter wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- Umfang der Fachkenntnisse i)
- k) Berufliches Interesse
- i) Allgemeines Bildungsstreben
- 2. Persönlichkeitsbild
 - a) Pflichtbewußtsein
 - b) Bereitschaft zur Verantwortung
 - c) Führung, dienstlich
 - d) Führung, außerdienstlich
- Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
- Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
- Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 3 (zu § 24)

Prüfungsausschuss

für den gehobenen Dienst an Staatsarchiven

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein	(Dienstbezeichnung)	(Vor- u. Zuname)

hat am die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst an Staatsarchiven nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienste an Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (ABl. S. , StAnz. S. 1006 bestanden.
den
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:
Harris and the state of the sta

835

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Bezug: Mein Runderlaß StB — 83 62 vom 15. Februar 1962 Runderlaß StB — 14/65

Die gemäß Allgemeinem Rundsschreiben des Bundesministers für Verkehr — Straßenbau Nr. 7/1965 vom 29. Juni 1965 — StB 2 — Fbb — 94 Vma 65 II — geänderten vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bundesrichtlinien für Straßenzuwendungen — Neufassung 1966) werden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Zu dem Antragsverfahren bemerke ich folgendes:

Den Magistraten der kreisfreien Städte und den Kreisausschüssen (letztere auch für die kreisangehörigen Gemeinden) wird anheimgestellt, bis zum 1. September eines jeden Jahres für alle nach den Bundesrichtlinien zuschußfähigen kommunalen Straßenbaumaßnahmen dem zuständigen hessischen Straßenbauamt eine Auffstellung zu übermitteln, aus der für jede Maßnahme, die im folgenden Jahr durchgeführt werden soll,

der Träger der Straßenbaulast,

die Bezeichnung des Bauvorhabens,

die Gesamtkosten,

die Kostenaufteilung,

die erbetenen Zuschüsse und

eine kurze Begründung

zu ersehen sind.

Die hessischen Straßenbauämter nehmen zu den einzelnen Vorschlägen Stellung und legen bis zum 1. Oktober jeden Jahres dem Hessischen Landesamt für Straßenbau eine entsprechende Übersicht vor. Das Hessische Landesamt für Straßenbau reicht eine Zusammenstellung aller eingegangenen Vorschläge mit Stellungnahme bis zum 1. Novem ber jeden Jahres beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ein. Für welche Bauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel formgerechte Anträge eingereicht werden können, wird von dort entschieden.

Diese an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr gerichteten formgerechten Anträge nach Nr. 7 mit den Unterlagen nach Nr. 8 und 9 der Richtlinien sind von den Anträgstellern bei den zuständigen Straßenbauämtern in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese leiten die Anträge nach Prüfung mit Stellungnahme dem Hessischen Landesamt für Straßenbau zur weiteren Bearbeitung zu, das sie nach Anbringung des Prüfvermerks — insbesondere auf den REE-Entwürfen — dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr entscheidungsreif vorlegt. In den Fällen nach Nr. 11 der Richtlinien sind vier Ausfertigungen des Anträges erforderlich.

Wird eine Bundeszuwendung von mehr als 40% der zuschußfähigen Baukosten beantragt, so hat das Hessische Landesamt für Straßenbau eine Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten zu der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast in dreifacher Ausfertigung einzuholen und dem Antrag beizufügen (vgl. Nr. 6 und Nr. 8 Abs. 2 der Bundesrichtlinien).

Für die Beteiligung des Landes an den zu fördernden Straßenbaumaßnahmen gilt folgendes:

In der Regel beträgt der Landeszuschuß 33½,90, der zuschußfähigen Straßenbaukosten.

Soll ausnahmsweise ein höherer Zuschuß gewährt werden, so gilt Nr. 6 der Bundesrichtlinen.

Bei Zuwendungen des Bundes an Landkreise zum Neu- und Ausbau von Kreisstraßen als Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes wäre unter Berücksichtigung des Kostenaufwandes für das Straßenbauprojekt und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe das Land neben den aus Kap. 17 10 Tit. 641 global zugewiesenen Zuschüssen zum Neu- und Ausbau von Straßen gemäß § 31 des Finanzausgleichsgesetzes einen weiteren Zuschuß aus Kap. 17 10Tit. 643 bereitstellen kann.

Bei Straßenbaumaßnahmen mit geringem Kostenaufwand werden die Landkreise angesichts der nicht unwesentlichen Landeszuschüsse nach § 31 Finanzausgleichsgesetz eine weitere Kostenbeteiligung des Landes nicht

erwarten können.

Bei Anwendung der Nr. 4 Buchstabe a) der Bundesrichtlinien ist zu berücksichtigen, daß eine Straßenbeleuchtung nur in besonders liegenden Ausnahmefällen im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig sein wird. Kosten für Straßenbeleuchtung gehören nicht zu den zuschußfähigen Kosten, wenn eine Beleuchtungspflicht aus allgemeinen polizeilichen Gründen besteht.

Bei einem Zuschuß auf die Kosten für Gehwege bitte ich, darauf zu achten, daß er nur auf die Breite des Gehweges für den Fußgängerverkehr — nicht aber für Schaukästen, Verkaufsstände, Promenaden u. ä. — berechnet werden kann.

Die Abwicklung nach Nr. 14 der Bundesrichtlinien wird dem Hessischen Landesamt für Straßenbau übertragen.

Der Nachweis nach Nr. 16 der Bundesrichtlinien ist mir in vierfacher, die erforderliche Karte in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Februar des folgenden Jahres vorzulegen.

Ich weise noch darauf hin, daß Zuschüsse für den Ausbau von Landesstraßen (dazu gehören auch Ortsdurchfahrten dieser Straßen in der Baulast der Gemeinden) nur dann gewährt werden können, wenn es sich dabei um Zubringerstraßen zu Bundes autobahnen handelt. Schon bei der Planung und Vorbereitung ist zu prüfen, ob eine Bundeszuwendung in Frage kommt und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt daher nur für solche Maßnahmen, die im Jahre 1966 neu begonnen werden und erstmals im Jahre 1966 einen Bundeszuschuß erhalten sollen. Die laufenden Maßnahmen, die sich über das Jahr 1965 hinaus erstrecken, sind nach der bisher geltenden Fassung der Richtlinien abzuwickeln.

Mein Runderlaß StB — 83/62 vom 15. Februar 1962 wird aufgehoben.

Die Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden auf die Richtlinien hinzuweisen.
Wiesbaden, 22. 7. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III b 3 — Az. 15 b — c

StAnz. 35/1965 S. 1009

Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

(Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen) Inhaltsübersicht

I. Materielle Grundsätze

1.Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können

- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen
- 4. Zuschußfähige Baukosten
- 5. Nicht zuschußfähige Baukosten
- 6. Höhe der Zuwendungen

II. Verfahren

- 7. Antrag
- 8. Inhalt des Antrages
- Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern
- 10. Vorlage des Antrages
- 11. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag
- 12. Anmeldung für den Haushalt
- 13. Bewilligungsbescheid
- 14. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung
- 15. Überschreitung der zuschußfähigen Baukosten
- 16. Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

I. Materielle Grundsätze

 Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können

Der Bund kann zu den Kosten von Baumaßnahmen fremder Baulastträger in folgenden Fällen Zuwendungen (Zuschüsse oder Darlehen) gewähren:

Zum Bau oder Ausbau

a) von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;

b von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen.

Der Bund gewährt im Einvernehmen mit dem beteiligten Land auch Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Gemeindeund Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind.

Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Verkehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße führen (Ausnahme siehe Nr. 11 Buchstabe d).

Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für Zuwendungen sind § 5a FStrG, die haushaltsrechtliche Bewilligung und der Bewilligungsbescheid nach § 64a RHO der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde*). Der Bewilligungsbescheid muß den Hinweis enthalten, daß die Zuwendungen Bundesmittel sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die "Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO" vom 1. 4. 1953 (MinBlFin 1953 S. 370), soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten.

- *) Für das Land Nordrhein-Westfalen ist hier und in den Nr. 10, 11, 13, 14 das Wort "Landesbehörde" durch "Behörde" zu ersetzen.
- Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Es muß ein Interesse des weiträumigen Verkehrs bestehen (§ 5a Abs. 3 FStrG).
 - Ein solches Interesse ist gegeben, wenn die Abwicklung des weiträumigen Verkehrs wesentlich beeinträchtigt ist und nur durch den Bau oder Ausbau der Straße verbessert werden kann. Das Interesse des weiträumigen Verkehrs an dem Anschluß eines Gebietes durch mehrere Zubringerstraßen an eine Bundesfernstraße kann nur in besonderen Fällen anerkannt werden.
 - Die Zuwendungen des Bundes sollen, wenn es im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist, von Auflagen abhängig gemacht werden, z. B. von baulichen oder verkehrsregelnden Maßnahmen (Schaffung von Parkflächen, Parkplätzen, Parkverbot für die ausgebaute Straße, Umleitung des öffentlichen Nahverkehrs usw.).
- b) Die übrige Finanzierung des Bauvorhabens muß sichergestellt sein.
- c) Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollen für den gleichen Straßenabschnitt nur einmal Zuwendungen gegeben werden.
- 4. Zuschußfähige Baukosten

Zuschußfähige Baukosten — abzüglich der darauf entfallenden Anteile Dritter (z. B. nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz) — sind insbesondere

 a) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3

- FStrG), ferner die Kosten für Geh- und Radwege, Standspuren und Haltebuchten sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung in Straßentunneln und die Straßenbeleuchtung, die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig ist;
- b) die Kosten für den Grunderwerb. Die Kosten der für das Bauvorhaben bereitgestellten eigenen Grundstücke des Trägers der Straßenbaulast dürfen nur dann in die zuschußfähigen Kosten einbezogen werden, wenn das Grundstück ganz oder teilweise in die Trasse fällt und der Erwerb nicht länger als fünf Jahre seit Antragstellung zurückliegt.
- 5. Nicht zuschußfähige Baukosten

Nicht zuschußfähig sind:

- a) die Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht, sonstige Verwaltungskosten;
- b) die Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen die in Nr. 4 a) genannten beiden Fälle);
- c) die Baukosten für Änderungen an Versorgungsanlagen (z. B. Gas, Wasser, Strom. Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung), an Verkehrsanlagen (z. B. Straßenbahnkörper oder Gleise, Oberleitungen, Wartehäuser, Haltestellenschilder):
- d) die Kosten für Parkflächen, Parkplätze in den Ortsdurchfahrten.
- 6. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen in der Regel 40% der zuschußfähigen Baukosten (s. Nr. 4). Übersteigt das Bauvorhaben wegen der Höhe der Baukosten die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, so können in solchen besonderen Ausnahmefällen für den Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten bis zu 50% der zuschußfähigen Baukosten gewährt werden, wenn das Land eine Zuwendung von mehr als einem Drittel der zuschußfähigen Baukosten gewährt. Die Zuwendung des Bundes von 40% wird um die gleiche Prozentzahl erhöht, um die die Zuwendung des Landes über 331/3% hinausgeht.

II. Verfahren

7. Antrag

Bundeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1).

8. Inhalt des Antrages

Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsbearbeitung (REE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen. Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden. Die Baukostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2 zu ergänzen. Außerdem ist eine Berechnung oder eine Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter beizufügen.

Wird eine Zuwendung von mehr als 40% der zuschußfähigen Baukosten beantragt, ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde zu der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast vorzulegen.

Bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können (z.B. Deckenausbau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Linenführung), genügt ein vereinfachter Entwurf.

- 9. Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern Bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern (§ 5 Abs. 2 FStrG) sind dem Antrag zusätzlich beizugeben:
- a) Ein Generalverkehrsplan nebst Erläuterungen der verkehrlichen Maßnahmen und ihrer Finanzierung. Ist ein solcher Generalverkehrsplan noch nicht vorhanden, so kann stattdessen vorübergehend dem Antrag ein Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) oder ein Plan des Stadtgebietes beigefügt werden, in dem alle klassifizierten Straßen mit ihren Grenzen und dazugehörigen Ortsdurchfahrten und die sonstigen städtischen Hauptverkehrsstraßen sowie geplante Verlegungen der Ortsdurchfahrten und sonstige Veränderungen im Hauptverkehrsstraßennetz kenntlich gemacht sind;
- b) eine Erläuterung des Ausbauzustandes der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge und der geplanten Ausbaumaßnahmen.

Wenn für ein Stadtgebiet ein Bebauungsplan oder ein ähnlicher Plan aufgestellt worden ist, der die Angaben zu a) enthält und der obereten Straßenbaubehörde des Landes bzw. dem Bundesminister für Verkehr vorliegt oder wenn die An-

gaben unter a) und b) bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, kann darauf Bezug genommen werden.

10. Vorlage des Antrages

Der Antrag (Nr. 7 der Richtlinien) mit den Unterlagen (Nr. 8 und Nr. 9 der Richtlinien) ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde in dreifacher Fertigung, in Fällen, in denen der Antrag nach Nr. 11 der Richtlinien dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen ist, in vierfacher Fertigung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch zweck-mäßig ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind, ein Interesse des weiträumigen Verkehrs gegeben und die übrige Finanzierung des Bauvor-habens sichergestellt ist (vgl. Nr. 3 der Richtlinien).

11. Zuständigkeit für die Entscheidung über

den Antrag

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde entscheidet über den Antrag unbeschadet des Weisungsrechts des Bundesminsters für Verkehr im Einzelfall (Art. 85 Abs. 3 GG).

Der von ihr geprüfte Antrag (Muster 3) ist stets vorher dem

Bundesminister für Verkehr vorzulegen:

a) Bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 1500000 DM; bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 800 000 DM; wenn eine Zuwendung von mehr als 40% der zuschußfähigen Baukosten gewährt werden soll;

bei Zuwendungen für Straßen, die erst Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße werden sollen (§ 2 Abs. 6 FStrG);

bei Zuwendungen an Gemeinden, die keinen Generalverkehrsplan oder Flächennutzungsplan vorgelegt haben (Nr. 9a der Richtlinien);

d) bei Zuwendungen für Zubringerstraßen, deren Verkehr der Bundesfernstraße nicht unmittelbar, sondern noch über eine andere Straße zugeführt wird.

12. An meldung für den Haushalt
Maßnahmen, für die eine Bundeszuwendung von mehr als
1 500 000,— DM gewährt werden soll, sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Maßnahmen sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.

13. Bewilligungsbescheid

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde legt nach Maßgabe des Interesses des weiträumigen Verkehrs an dem Bauvorhaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe der Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuschußfähigen Baukosten und in einem Höchstbetrag fest. Wurde der An-trag dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt (Nr. 11 der Richtlinen), so ist dessen Stellungnahme zu beachten. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid — (Muster 4) —, der wirksam wird, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt hat. Sie prüft in jedem Fall, ob die Einverständniserklärung von Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des Landes rechtsgültig, d. h. in einer den Vorschriften der Gemeinde- (Kreis-)ordnung, Verbandssatzung usw. entsprechenden Form abgegeben worden ist. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides erhält der Bundesminister für Verkehr, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof.

Die Bewilligung verliert ihre Geltung, wenn das Bauvorhaben bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden

Rechnungsjahres nicht begonnen wurde.

Liegt noch kein Generalverkehrsplan vor (Nr. 9a der Richtlinien), so ist im Bewilligungsbescheid ein Vorbehalt zu machen, daß die Zuwendung auf spätere Maßnahmen angerechnet werden kann, falls der Generalverkehrsplan die bezuschußte Maßnahme nicht vorsieht.

14. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde überwacht die Bauausführung, soweit dies erforderlich ist, um die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel zu gewährleisten sowie den zeitgerechten Eingang des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 17—22 der "Bundesrichtlinien 1953"). Sie leitet eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises der rechnungslegenden Kasse, ferner eine Abschrift des Verwendungsnachweises an den Bundesminister für Verkehr weiter, wenn nach Nr. 11 der Richtlinien der Antrag dem Bundesminister für

Verkehr vorzulegen war. Sie veranlaßt die Einstellung weiterer Auszahlungen, wenn sich bei der Überwachung Mängel herausstellen, welche die Zuwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, und unterrichtet hiervon den Bundesminister für Verkehr.

Der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde obliegt auch die Verwaltung

rückzahlbarer Zuwendungen.

15. Überschreitung der zuschußfähigen Baukosten

Sollen die im Antrag vorgesehenen zuschußfähigen Baukosten überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist dieser Antrag vor Entscheidung durch die oberste Straßenbaubehörde des Landes in jedem Falle dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen.

16. Nachweis gegenüber dem Bundesminister

für Verkehr

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind dem Bundesminster für Verkehr, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof Übersichten mit folgenden Angaben vorzulegen:

a) Lfd. Nr.,

b) Zuschußempfänger,

c) Bezeichnung der Baumaßnahme,

d) Länge der Baustrecke,

bewilligter Zuschuß des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Rechnungsjahre), Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides,

bewilligter Zuschuß des Landes, g) Eigenmittel des Baulastträgers,

- h) der Zuschußbemessung zugrundegelegte Kosten,
- tatsächlich angefallene zuschußfähige Kosten,
- k) ausgezahlter Zuschußbetrag des Bundes,
- l) ausgezahlter Zuschußbetrag des Landes, m) freigewordene Beträge des Bundes,
- n) freigewordene Beträge des Landes,

o) Bemerkungen.

Ferner ist eine Karte vorzulegen, in der die Zuschußmaßnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres eingetragen sind.

Muster 1 Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung

»»»	(Ort)	***************************************
(Antragsteller) Über	• •	(Datum)
an den		•
(oberste Straßenbau stimmte Landesbehö Betr.		oder die von ihr be-
(Be hier: Gewährung deszuwendu	ing	ückzahlbaren)*) Bun-
Rechnungsjahren 19 Wir (ich) beantrage währung einer Bund	9 bis 19 — c (n) für das Rechnun leszuwendung von	ahr 19 — in den lurchgeführt werden. gsjahr 19 die Ge-
zur Durchführung d 1. Das Vorhaben be	Entwurf — aufgestel	DM ivorhabens. ifügten REE-Entwurf It am
2. Die Gesamtbauko erforderlichen Mitte a) Eigenmittel de b) Beiträge Dritt- men. Bundesw	osten betragen el sollen wie folgt a s Antragstellers er (Eisenbahnuntern yehr, Versorgungs- 1	and
aufzuführen) c) Zuwendungen	nehmen u.a. einz des Landes zu den Baukosten (— nicht	zu- DM
rückzahlbar) d) Zuwendungen schußfähigen	des Bundes zu den Baukosten (— nich	zu- DM
des Bundes und	Landes, die dem An aßenbauvorhaben in	k von Zuwendungen tragsteller zur Durch- den letzten fünf Jah-
4. Für die Baudurg den Verwendung	chführung, die Mitte gsnachweis zuständi	elbewirtschaftung und ge Baubehörde.

ำ ป การไททันเทริง จะได้เรื่องสมใหญ่ใหม่มาคมรับกระหว่างหนา ก<mark>ระ</mark>ทำการประชาก กักก

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Seite 1012		Staa	ts-Anzeiger
5. Zuständige Kasse:	igen:		
Darlehens.) 7. Ggf. Erläuterungen zu den Ui	nterlagen	nach Nr.	8 der Bun-
desrichtlinien für Straßenbau	zuwendur	ngen.	
Die Richtigkeit und Vollständi stätigt. Die Allgemeinen Bewill der "Bundesrichtlinien 1953 zu S. 381) sind uns (mir) bekannt	igungsbed § 64 a R und werd	dingunger IHO" Min len anerk	n (Anlage 2) Bl. Fin. 1953 annt.
(rech		che Unter agstellers)	schrift des
Anlana assas A. Assas		(mit Zak	uster 2 alenbeispiel)
Anlage zum Antrag vom	n:	*******************	
Bauvorhaben:		st	raße Nr
Gesamtbaukosten: 2 000 000 DM Ermittlung der zuschu		33 1	
1. Baukosten	DM	DM	
(nach Abschnitt II—VII der	DIVI	DM	DM
Baukostenübersicht zum REE-Entwurf)		1 600 000)
Hiervon sind abzusetzen: a) die darauf entfallenden			
Anteile aus Beiträgen			
Dritter b) nicht zuschußfähige Bau-	60 000		
kosten (Nr. 5 der Richt- linien)	200 000		
Summe der Abzüge 🚎	200 000 260 000	260 000	J
Reine Baukosten (Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinien)		1 340 000	1 340 000
2. Grunderwerbskosten		1010000	1 340 000
(nach Abschnitt I der Bau- kostenübersicht zum			
REE-Entwurf) Hiervon sind abzusetzen:		400 000	
a) die darauf entfallenden			
Anteile aus Beiträgen Dritter b) der Wert der von der	70 000		
Gemeinde eingebrachten eigenen Grundstücke, so-			
weit diese nicht zuschuß-			
fähig sind c) der Erlös aus der Ver-	40 000		
äußerung von Abbruch- material	00.000		
Summe der Abzüge ==	20 000 130 000	130 000	
Zuschußfähige Grunderwerbs- kosten (Nr. 4 Buchstabe b			
der Richtlinien)		270 000	= 270 000
3. Zuschußfähige Baukosten (Summe der zuschußfähigen			
Grunderwerbskosten und der reinen Baukosten)			
zemen Baakosten)		_	= 610 000
			Iuster 3 lenbeispiel)
(Bewilligungsbehörde) Betr.:	****		
(Bezeichnung des Hier: Gewährung einer Z	Bauvorhab	ens)	
Epl 12 Kap. 10 Straf	3enbaupla	n Kennza	ahl Nr.,
Bezug: Antrag der(s) vom	*******************	*********	
Vermerk über das Ergebnis der Das Bauvorhaben, für das die Zu von der in technischer	Buendunc	t hanntun	at which the
Bepruit worden, Gegen das Rai	uvorhaho	n haetaha	n hai Da
durch die Auftragsverwaltung von	urf und (ermerkter	den bei de	er Prüfung
nen Änderungen in technischer i keine Bedenken (ggf. Ergänzung)	iina wiirte	chaftliche	r Hinsicht
Der Antragsteller hat bisher die	in seinen	n Antrag	genannten

- noch keine -*) Zuwendungen des Bundes erhalten. Über

die bisherigen Bundeszuwendungen sind die Verwendungs-

nachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkun-

gen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise

auch hinsichtlich der dem Antragsteller gewährten Landes-

zuwendungen).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet: Höhe der reinen Baukosten 1 340 000,- DM 2. Höhe der zuschußfähigen Grunderwerbskosten 270 000,— DM 1 610 000,— DM 3. Höhe der zuschußfähigen Baukosten 4. Höhe der Zuwendungen (40%**)) des Betrages der Ziff. 3) 644 000,- DM Mit einer Bundeszuwendung in dieser Höhe ist die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens — nicht — gesichert. — Der Fehlbetrag soll wie folgt gedeckt werden: Die Bundeszuwendung soll für das Rechnungsjahr 19..... beantragten Gesamtbetrag - Teilbetrag - von _____ DM bewilligt werden *) Nichtzutreffendes streichen.
**) In Ausnahmefällen (siehe Nr. 6 Buchstabe a und b der Richt-linien), kann sich der Prozentsatz bis zu 50% erhöhen, was be-sonders zu begründen ist. Muster 4 (Bewilligungsbescheid) (Bewilligungsbehörde) (Ort) Datum (Art des Bauvorhabens) hier: Gewährung einer Zuwendung Epl. 12 Kap. Tit. Anl.: - 1 Vordruck für den Verwendungsnachweis -Auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen zu den Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO, MinBlFin 1953 S. 381) und den nachstehend aufgeführten Besonderen Bewilligungsbedingungen für das Rechnungsjahr 196 — für den Zeitraum von bis zum entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt einen Zuschuß — Darlehen — von de der zuschußfähigen Baukosten. Die Mittel sind für das o. a. Bauvorhaben zweckgebunden. Bei der Auftragserteilung bitte ich, die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31. 3. 1954 (MinBlFin 1954 S. 370, BAnz. Nr. 68 vom 7. 4. 1954 sowie vom 10. 10. 1957 — MinBlFin 57 S. 1207, BAnz. 1957 Nr. 199 vom 16. 10. 1957) zu beachten. (Bestimmungen über Rückzahlungspflicht, Sicherheiten, Verzinsung und Tilgung bei rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen.) Die Zuwendung ist ganz oder zum entsprechenden Teil zuräckzuzahlen, wenn das Bauvorhaben nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird, oder der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unzulänglich erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Ausführungskosten der bezuschußten Teile des Bauvorhabens unter den veranschlagten Kosten dieser Teile bleiben. Ferner bleibt vorbehalten, den Zuschuß zurückzufordern, wenn die Straße innerhalb dreier Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme aufgerissen wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerläßlich ist.
Von allen Umständen, welche diesen Vorbehalt berühren, ebenso von beabsichtigten wesentlichen Anderungen in der Ausführung ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes rechtzeitig Mitteilung zu machen (ggf. weitere besondere Bewilligungsbedingungen). Bei Fehlen eines Generalverkehrsplanes Es bleibt vorbehalten, die Zuwendung auf spätere Maß-

nahmen anzurechnen, falls nach dem Generalverkehrsplan die bezuschußte Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht erfüllt hätte. —

Die Verwendung der Mittel ist der obersten Straßenbaube-hörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landes-

behörde nachzuweisen.

Ein Vordruck für den zweifach — dreifach (wenn der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen war) -- einzureichenden Verwendungsnachweis ist beigefügt. Der Kostengliederung mit den Auswertungsergebnissen ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ist erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, wenn das Bauvorhaben bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres, also bis zum 31. 12. 19...... nicht begonnen worden 836

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung zwischen der bestehenden Hochdruck-Gasleitung Weidenhausen-Gießen -Marburg und dem Betrieb der Gail'schen Tonwerke KG a. A., Gießen

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grund'gesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zu Gunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der kreisfreien Stadt Gießen und der Stadt Großen-Linden, Landkreis Gie-Ban, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasleitung zwischen der bestehenden Hochdruck-Gasleitung Weidenhausen-Gießen-Marburg und dem Betrieb der Gail'schen Tonwerke KG a. A., Gießen, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935

(Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 5. 8. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr II c 1 — 215 G — 152

In Vertretung: Dr. Lutz StAnz. 35/1965 S. 1013

837

Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Landkreis Erbach, Reg.-Bez. Darmstadt

Nachstehende Gemeindestraßen im Landkreis Erbach, Reg.-Bez. Darmstadt, haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —):

1. Die Gemeindestraße als Fortsetzung der Kreisstraße 40 in der Ortslage Hesselbach, von km 1,907 bis km 2,307 = 400 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 40; 2. die Gemeindestraße als Fortsetzung der Kreisstraße 49, in der Ortslage bzw. Gemarkung Roßbach, von km 0,442 bis km 0,862, = 420 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 49; 3. die Gemeindestraße als Fortsetzung der Kreisstraße 49, in der Ortslage Elsbach, von km 1,102 bis km 1,577, = 475 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 49; 4. die Gemeindestraße als Fortsetzung der Kreisstraße 82, in der Ortslage Wallbach, von km 27,200 bis km 27,650 = 450 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 82; die Gemeindestraße als Fortsetzung der Kreisstraße 113, in der Ortslage Pfirschbach, von km 3,580 bis km 3.725 = 145 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 113.

Sie verlieren mit Ablauf des 31. 12 1965 die Eigenschaft von Gemeindestraßen und werden mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestuften Gemeindestraßen geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Erbach über (§ 3 Abs. 2 und § 5 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 8. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 35/1965 S. 1013

838

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3103 neugebauten Strecken sowie Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3103 in den Gemarkungen Hochstädten und Balkhausen in den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3103 in den Gemarkungen Hochstädten und Balkhausen, in den Landkreisen Bergstraße und Darmstadt, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebauten Strecken von km 3,900 neu = alt bis km 4,377 neu (= km 4,448 alt) = 477 m; von km 4,515 neu (= km 4,674 alt) bis km 5,212 neu (= km 5,260 neu der L 3101) = 697 m; von km 0,007 (= km 5,370 der L 3101) bis km 0,037 = 30 m und von km 0,010 (= km 5.400 der L 3101) bis km 0.029 = 19 m, werden mitWirkung vom 1. 9. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3103 in

das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3103 von km 3,900 alt = neu bis km 4,448 alt (= km 4,377 neu) = 548 m und von km 4,674 alt (= km 4,515 neu) bis km 5,282 alt (= km 5,282 der L 3101) = 608 m, verlieren mit Ablauf des 31. 8. 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. 9. 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft und zum gleichen Zeitpunkt von km 3,900 alt = neu bis km 4,448 alt (= km 4,377 neu) = 548 m, von km 4,674 alt (= km 4,515 neu) bis km 4,944 alt (= Kreisgrenze) = 270 m und von km 4,944 alt (= Kreisgrenze) bis km 5,282 alt (= km 5,282 der L 3101) = 338 m, der Gemeinde Balkhausen überlassen (§ 3, 5 und 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben wer-

Wiesbaden, 12. 8. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III b 3 - Az.: 63 a 30

StAnz. 35/1965 S. 1013

The state of the s

839

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Jugendarbeitsschutz

hier: Mithilfe von fremden Kindern in der Landwirtschaft Die Beschäftigung von fremden Kindern ist nach § 7 JArbSchG grundsätzlich verboten und unterliegt den Strafvorschriften des § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 JArbSchG Ausnahmen für die Landwirtschaft sind nur im Rahmen des § 9 JArbSchG zulässig.

Um eine einheitliche Überwachung der Kinderarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben sicherzustellen, werden die nachfolgenden Richtlinen erlassen:

1. Der Begriff der "Landwirtschaft" im Sinne des § 9
JArbSchG umfaßt alle Betriebe, welche die Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Produkte durch Ausnutzung des Bodens betreiben, also insbesondere den Ackerbau, die Weiden- und

Wiesenwirtschaft, den Wein-, Obst-, Gemüse- und Tabakbau, die Champignonzucht, Tierhaltung und Viehzucht einschließlich der Geflügelfarmen und Imkereien. Zur Landwirtschaft im Sinne des § 9 JArbSchG gehört grundsätzlich auch der Gartenbau. In den Fällen, in denen ein Gartenbaubetrieb mit einem Handelsgewerbe für Erzeugnissse des Gartenbaues verbunden ist, liegt ein Landwirtschaftsbetrieb nur vor, wenn er zu mehr als 50% eigene Erzeugnisse verwertet oder verkauft.

2. In Abweichung von dem Grundsatz des § 7 JArbSchG dürfen nur fremde Kinder über 12 Jahre in der Landwirtschaft mit leichten und für sie geeigneten Hilfeleistungen beschäftigt werden, wenn diese nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich stattfinden.

Aus dem Begriff der "Hilfeleistungen" folgt, daß den Kindern landwirtschaftliche Arbeiten zur selbständigen Erledigung in der Regel nicht übertragen werden dürfen,

Eine Hilfeleistung ist nur dann "gelegentlich", wenn sie nicht planmäßig und auf längere Dauer ausgeführt wird. Es ist deshalb unzulässig, Kinder für den Zeitraum einer ganzen Ernte an allen Tagen hintereinander zu beschäftigen.

Wann die Hilfeleistungen "leicht" und für Kinder "geeignet sind, kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden

werden.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Anhaltspunkte für die Überwachung zu geben, sind in der Anlage landwirtschaftliche Tätigkeiten zusammengestellt, die im Regelfall für Kinder zu schwer, zu gefährlich oder sonst ungeeignet sind. Diese Zusammenstellung ist als Richtlinie gedacht. Sie bedeutet nicht, daß alle aufgeführten Arbeiten ausnahmslos ungeeignet sein müssen. Andererseits kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, daß nicht aufgeführte Arbeiten grundsätzlich für Kinder geeignet sind. Im Einzelfall sind vielmehr die Eigenart sowie die körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes zu berücksichtigen. Auch die Umstände, unter denen die Kinder beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, sind bedeutsam. Zu beachten ist ferner, daß eine an sich leichte Arbeit bei zu langer Beschäftigungsdauer "schwer" und damit unzulässig werden kann. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind überdies stets zu berücksichtigen.

3. Die Kinder dürfen gemäß § 9 Abs. 2 JArbSchG auf keinen Fall zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden. Über diese gesetzliche Beschränkung hinaus muß jedoch in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind nicht überbeansprucht wird. Hieraus folgt, daß es nicht grundsätztich wird. lich zulässig ist, die zur Verfügung stehende Zeit in vollem Umfang auszuschöpfen. Für ausreichende Pausen und zusammenhängende Freizeit muß in jedem Fall gesorgt werden. Auch die Anforderungen der Schule sind angemessen zu berücksichtigen. Dem Kind ist tagsüber genügend Zeit für die Hausaufgaben zu lassen. Generell ist davon auszugehen, daß die Beschäftigungsbedingungen in bezug auf Lage und Dauer der täglichen Arbeitszeit für Kinder leichter sein müssen als die für Jugendliche gesetzlich sestgelegten Mindestbedingun-

Die Gewerbeaufsichtsämter haben die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft durch Kontrollen sicherzustellen. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 70 JArbSchG ist hierbei zu beachten. Gegebenenfalls ist die Polzei im Wege der Amtshilfe heranzuziehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Mi-

nister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 10. 3. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III e Az.: 53a 20/07 0 Tgb.-Nr. 008359/65 StAnz. 35/1965 S. 1013

Anlage

Zusammenstellung der für Kinder ungeeigneten Beschäftigungen in der Landwirtschaft

I. Gruppe Feldarbeiten

(Vorbereitungsarbeiten, Bestellungsarbeiten, Pflege- und Schutzarbeiten, Erntearbeiten, Abfuhrarbeiten, Nachbestel-

lungsarbeiten für Getreide, Hackfrüchte,	sonstige Kulture
Art der Arbeit	Arbeitshilsmittel
1. Bestellung	
a) Pflügen	Schlepper
	Pferd
b) Eggen	Schlepper
	Pferd
c) Walzen (alle Typen)	Schlepper
3) 79.47	Pferd
d) Pflanzen von Kartoffeln	Hand
e) Graben	
2. Düngung	_
a) Stallmist streuen	Forke
3.5 W. 3.5 311	Streuer
b) Handelsdünger streuen	Hand
0 D0	Maschine
3. Pflege	
a) Striegeln	Schlepper oder

Pferd

b) Häufeln Schlepper oder Pferd c) Hacken im Feldeinsatz Hand-Schlaghacke

d) Verziehen von Rüben

4. Schädlingsbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln

5. Chemische Unkrautvernichtung

6. Heuernte a) Mähen

Sense Grasmäher b) Wenden Gabelwender Heumaschine

c) Reutern d) Aufladen

7. Getreideernte

a) Bindemäher b) Mähdrescher

c) Strohpresse

d) Aufstellen von Garben

e) Aufladen f) Wagenrücken

Schlepper

Krautschläger

8. Hackfruchternte Zuckerrüben: a) Köpfen

Köpfschippe b) Roden

c) Maschinelle Rodung

d) Aufladen von Blatt und Rüben Kartoffeln:

a) Kraut abschlagen

b) Auflesen hinter Schleuder-

maschinen c) Aufladen

9. Drainage und Grabenreinigung

a) Grabearbeiten b) Rohrverlegung

c) Grabenreinigung

II. Gruppe Stallarbeiten einschl. Weidebetrieb

(Rindviehställe, Pferdeställe, Schweineställe, Schafställe, Kleinvichställe)

Art der Arbeit

Arbeitshilsmittel

Rindviehstall:

Vorarbeiten zum Füttern (Heranschaffen der Silage) Putzen von Kühen, Rindern und Bullen

Klauenpflege Misten

Hand/Karre automatisch Melken Hand Maschine

Kannen säubern Schweinestall-Mast: Kartoffeln dämpfen

Misten Schafstall:

Misten Scheren

Hühnerstall: Misten

III. Gruppe Arbeiten in Speichern, Scheunen und sonstigen Lagern (Silo, Scheune, Keller, Feldmiete)

Säubern, herrichten, streichen

Alle Arbeiten, die mit Beschicken und Entnahme der Silage zusammenhängen

Festtreten der Silage

Speicher:

Umstechen von feuchtem Getreide

Einsacken und abwiegen

Beizen

Saatgutreinigung

Scheune:

Alle Arbeiten des Ein- und Ausbansens Alle Arbeiten an der Dreschmaschine

Keller:

Alle Transporte

IV. Gruppe Gartenarbeiten

Graben Hausgarten:

> Rigolen Kompost umstechen

Düngen mit Handelsdünger

Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln Ausschneiden von Obstbäumen Roden von Bäumen und Sträuchern V. Gruppe Grünlandarbeiten (Pflege und Pflanzenschutz, Ernte und Transport)

Wiesen und Weiden: Kompost verteilen H-Dünger streuen W-Dünger streuen Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln

Mähen

VI. Gruppe Transportarbeiten (auf inneren Verkehrswegen, auf äußeren Verkehrswegen)

A Innere Verkehrswege:

Tragen von leeren Milchkannen auf weitere Entfernungen Transport von leeren Milchkannen am Fahrrad Be- und Entladen von nicht leichten Gütern Weiterfahren von Erntewagen (von Treckern)

B Äußere Verkehrswege: Fahren von Gespannen Lenken von Motorfahrzeugen Be- und Entladen von nicht leichten Gütern Transporte von motorgetriebenen Fahrzeugen

VII. Gruppe Waldarbeiten

Läuterungen Ästungen Wegebauarbeiten Hauungsbetrieb

Jagd (Ausnahme: nur Hilfe bei der Wildfütterung)

VIII. Gruppe Hofarbeiten Bauarbeiten auf dem Hof: Reparaturen von Pflaster- und Plattenbelag

Rohre und Platten legen Anrühren von Kalk und Weißen

Streicharbeiten auf Leitern Dacharbeiten

Holzarbeiten mit angetriebenen Werkzeugen (z. b. Kreissäge) Bohrmaschine, elektrisch angetrieben

Schleifstein, elektrisch

840

Fortbildungslehrgänge für Gemeindekrankenschwestern

Die diesjährigen Fortbildungslehrgänge für Gemeindekrankenschwestern finden im "Haus der Landfrau" in Friedrichsdorf (Ts.) statt und sind wie folgt festgelegt:

20. 9. bis 25. 9. 1965 27. 9. bis 2. 10. 1965 4. 10. bis 9. 10. 1965 11. 10. bis 16. 10. 1965.

Ich bitte, die namentlichen Anmeldungen spätestens zehn Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges an die Vorsitzende des Landesschwesternrates, Frau Oberin Hack, Hanau (Main), Städt Krankenhaus, und eine Zweitschrift für meine Planung nach hier zu senden.

Die anfallenden Kosten für die Lehrgänge, Unterbringung und Verpflegung werden vom Lande Hessen getragen. Die Träger der Gemeindekrankenpflegestationen werden gebeten, die Reisekosten zu übernehmen.

Wiesbaden, 28. 7. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III A 4 - 18b 20/09

StAnz. 35/1965 S. 1015

841

Rachitisbekämpfung

hier: Richtlinien zur Rachitisprophylaxe

Die Bekämpfung der Rachitis ist in letzter Zeit wieder in stärkerem Maße in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses gerückt, nachdem sich die Mitteilungen über ein vermehrtes Auftreten von teilweise schweren Erkrankungsformen der Rachitis gehäuft hatten. Das beobachtete Ansteigen der Erkrankungszahlen an Rachitis wurde auf eine zunehmende Unsicherheit in der Vitamindosierung, besonders wegen der Gefahr der Überdosierung, und auf ein nachlassendes Interesse in der Bevölkerung an diesen Gesundheitsvorsorgemaßnahmen zurückgeführt.

Im Lande Hessen haben ähnliche Beobachtungen ein gleichstarkes Ansteigen der Rachitiserkrankungen wie in anderen Bundesländern jedoch nicht erkennen lassen. Dieser Unterschied findet zum Teil dadurch seine Erklärung, daß die not-

wendige Grundvitaminierung mit der Ausgabe u. v.-bestrahlter Milch und einer vielfach schon praktizierten Frühprophylaxe bereits weitgehend Verbreitung gefunden hat. Da grundsätzlich jeder Säugling infolge der klimatischen Bedingungen und allgemeiner Ernährungsgewohnheiten als rachitis-gefährdet anzusehen ist, besteht die Notwendigkeit zu einer Intensivierung der Rachitisprophylaxe im Sinne moderner Erkenntnisse, wie sie in den "Ratschlägen zur Rachitisprophylaxe" der Deutschen Vereinigung für die Gesundheitspflege des Kindesalters, Frankfurt (Main), niedergelegt sind.

Als Ziel der vorbeugenden Maßnahmen gegen Rachitis ist eine Grundvitaminierung anzusehen, die bereits im Neugeborenenalter einsetzen soll. Voraussetzung hierfür ist eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Ärzten in den Entbindungsabteilungen der Krankenanstalten, in der freien

Praxis und den Hebammen.

Als Methode dieser Grundvitaminierung hat sich im öffentlichen Gesundheitsdienst allgemein die Stoßprophylaxe, ins-besondere in Tablettenform, bewährt. Die gerade von klinischer Seite besonders empfohlenen protrahierten Vitamin-D-Gaben müssen zwar als physiologischer und letztlich wirksamer gelten. Da der Erfolg dieser protrahierten Vitamingaben jedoch weitgehend von der Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Anwendung abhängig ist, sollte von dieser Methode nur in besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht wer-

Die Stoßprophylaxe beginnt am Ende der ersten Lebenswoche, bis spätestens vor Ablauf des ersten Lebensmonats, mit der Gabe von fünf bis zehn mg Vitamin D. Weitere Vitamingaben werden im Alter von zwei, vier und sechs Monaten, meist in gleicher Höhe, notwendig. Die Höhe der Dosis richtet sich in dem hier erwähnten Rahmen nach dem Gesundheitszustand des Säuglings, insbesondere nach Geburtsgewicht, Reifegrad, Ernährung und Jahreszeit. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Frühgeborene in der Regel einen erhöhten Vitaminbedarf haben.

Bei Fortführung der Grundvitaminierung mit Vitamin-D-Präparaten, besonders in der Form des Vitamin-D-Stoßes, ist auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Vitamin-D-Aufnahme evtl. durch Lebensmittel, zu achten. Die Zeichen einer Vitamin-D-Überdosierung sind meist uncharakteristisch und äußern sich in Blässe, Appetitmangel, Obstipation, evtl. Temperatursteigerung und Gewichtsabnahme.

Eine bereits eingeleitete Rachitisprophylaxe sollte deshalb grundsätzlich nur unter ärztlicher Überwachung fortgesetzt oder in der Dosierung verstärkt werden. Die Rachitis-Therapie gehört jedoch nicht zu den Maßnahmen der Gesundheits-vorsorge und bleibt den niedergelassenen Ärzten, insbesondere den Kinderfachärzten vorbehalten.

Da die Mütterberatungsstellen der Gesundheitsämter teilweise sehr unterschiedlich besucht werden und die Mütter in der Regel ihre Säuglinge erst nach der Neugeborenen-periode dort vorstellen, ist es für den Ausbau einer umfassenden Frühprophylaxe erforderlich, die geburtshilflichen Abteilungen der Krankenanstalten und die freipraktizierenden Hebammen mit in diese Gesundheitsvorsorgemaßnahme einzubeziehen.

Es wird hierzu empfohlen, den infrage kommenden Arzten und Hebammen seitens des Gesundheitsamtes geeignete Vitamin-D-Präparate in einer Menge zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der entsprechenden Entbindungszahlen für die Einleitung der Grundvitaminierung in der bereits erwähnten Form ausreicht. Die Vitamin-Präparate können jedoch nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, daß jede Vitamin-D-Gabe an das Neugeborene in einer Bescheinigung festgehalten wird. Für eine solche Bescheinigung eignen sich die Wiegekarten der Gesundheits-ämter oder Eintragungen auf Seite 4 bzw. 6 und 8 des von mir herausgegebenen Gesundheitspasses für die werdende

Unter der Voraussetzung, daß die Vitamin-D-Präparate weiterhin zunächst von dem Gesundheitsamt beschafft werden und ihre Ausgabe im einzelnen — wie beschrieben bescheinigt wird, bleiben die Kostenregelung und das Abrechnungsverfahren unverändert.

Neben dem Ausbau der Frühprophylaxe durch enge Zusammenarbeit mit Ärzten und Hebammen ist vor allem das Interesse der Bevölkerung für diese Maßnahme durch eine geeignete Aufklärung zu wecken.

Es wurde hierzu das bekannte Merkblatt "Schütze Dein Kind vor Rachitis" unter Berücksichtigung moderner Erkenntnisse neu aufgelegt. Dieses Merkblatt ist Ihnen in mehreren hundert Exemplaren bereits zur Verfügung gestellt worden. Ebenso hat die Hessische Arbeitsgemeinschaft für

Gesundheitserziehung, Marburg, auf meine Veranlassung hin ein kleines Informationsblatt zum gleichen Thema entwickelt.

Ich bitte, die Krankenanstalten mit geburtshilflichen Abteilungen und Hebammen Ihres Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise zu unterrichten und zur aktiven Mitarbeit aufzurufen.

Wiesbaden, 3, 8, 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III A 6 - 18 e 24

StAnz. 35/1965 S. 1015

842

Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die im Benehmen mit den Ländern erarbeiteten Richtlinien für die einheitliche Bekämpfung der Rinder-leukose mit Schreiben vom 8. Februar 1965, II C 2 — 2855 106/64, bekanntgegeben und ihre Anwendung empfohlen. Aus diesem Grunde wird es erforderlich, die bisher in Hessen geltenden Bestimmungen zu ändern. In Zukunft sind daher bei der Bekämpfung der Rinderleukose nachstehende Vorschriften zu beachten:

A. Untersuchung von Rinderbeständen auf Leukose

I. Allgemeines

Die im Jahre 1964 begonnenen Untersuchungen von Rinderbeständen auf Leukose werden fortgesetzt. Um zu verhindern, daß die Rinderleukose durch den Verkauf von Zuchttieren aus leukoseinfizierten Beständen weiter verbreitet wird, liegt es im allgemeinen Interesse, daß insbesondere die den Zuchtverbänden angeschlossenen Herdbuchbestände auf Leukose untersucht werden. Anträgen von Besitzern anderer Rinderbestände auf Untersuchung ihrer Bestände ist nach Möglichkeit stattzugeben, insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Rinderbestand leukoseinfiziert ist. Die Untersuchungen sollen zunächst einmal jährlich stattfinden.

II. Entnahme von Blutproben

Die Blutentnahme wird im allgemeinen von praktischen Tierärzten durchzuführen sein. Sie müssen dabei eng mit den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und den beamteten Tierärzten zusammenarbeiten und sich hinsichtlich der Zeit der Blutentnahme und der Zahl der zu entnehmenden Blutproben an deren Weisungen binden. In besonderen Fällen kann die Blutentnahme durch das zuständige Veterinäruntersuchungsamt oder durch den beamteten Tierarzt crfolgen.

Die Entnahme der Blutproben soll jeweils am Nachmittag, der Versand am Abend des gleichen Tages und der Beginn der Untersuchung im Institut am folgenden Morgen erfolgen. Für die Blutentnahmen kommen im allgemeinen Montag bis Donnerstag und für die Untersuchung der Proben Dienstag bis Freitag einer jeden Woche in Frage. Die gleichmäßige Ausnutzung der Untersuchungskapazität macht es erforderlich, daß die Entnahme der Blutproben nach Tag und Zahl genau auf die einzelnen Untersuchungstage abgestellt wird. Das zuständige Veterinäruntersuchungsamt bestimmt — bei Herdbuchbetrieben im Einvernehmen mit den Tierzuchtverbänden — die Reihenfolge der Landkreise (kreisfreien Städte) und Bestände, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

Für die Untersuchung sind nicht geronnene, stabilisierte Blutproben zu verwenden. Als Antikoagulans ist das Dinatriumsalz der Äthylendiamintetraessigsäure (z. B. "Titri-

plex III") und zur Stabilisierung Formalin geeignet.

Die gerinnungshemmende Stabilisierungsflüssigkeit hat folgende Zusammensetzung:

25,0 g Titriplex III

95,0 ml Aqua dest. 5,0 ml Formaldehyd Sol. (Formalin)

Das Antikoagulans muß während des Einfüllens in die Blutröhrchen durch ständiges Rühren gleichmäßig verteilt werden (z.B. Magnetrührer). Die Stabilisierungsflüssigkeit wird in einer Menge von 0,1 ml in saubere, staubfreie, ca. 15 ml fassende Röhrchen abgefüllt (z. B. Cornwall-Automatikspritze). Nach der Abfüllung werden die Röhrchen mit sauberen Gummi- oder anderen geeigneten Stopfen verschlossen. Entsprechend vorbereitete Röhrchen zur Aufnahme der Blutproben werden von den Statlichen Veterinäruntersuchungsämtern zur Verfügung gestellt.

Bei der Blutentnahme werden die präparierten Röhrchen zu etwa ²/₃ gefüllt. Durch etwa zehnmaliges Schwenken werden Antikoagulans und Stabilisator gleichmäßig in der Blutprobe verteilt. Tag und Uhrzeit der Entnahme sind im

Begleitprotokoll zu vermerken. Für jedes Rind ist eine sterilisierte, trockene Blutentnahmenadel zu verwenden. Auf Angabe der Ohrmarke und des Geburtsjahres des Tieres (bei Tieren unter 3 Jahren auch des Geburtsmonats) ist zu achten. Werden von den Untersuchungsämtern Kanülen zur Verfügung gestellt, so sind sie nach der Verwendung in sauberem Zustand zurückzugeben.

III. Untersuchung der Blutproben

Bei der hämatologischen Untersuchung ist jede Blutprobe mit Hilfe eines elektronischen Partikelzählgerätes (z. B. Coulter Counter, Modell D), das in Zusammenarbeit mit dem Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen geeicht ist, auf die Leukozytengesamtzahl pro mm¹ und durch Anfertigung eines gefärbten Blutausstriches mikroskopisch auf den Anteil der einzelnen Blutkörperchen zu prüfen. Bei Reihenuntersuchungen ist die mikroskopische Differenzierung nur bei den Blutproben durchzuführen, bei denen höhere Leukozytenwerte pro mm³, wie in der Übersicht in Abs. (2) angegeben, gezählt werden.

(1) Elektronische Bestimmung der Leukozytengesamtzahl/mm¹ - Untersuchungsgang

(Coulter Counter, Modell D) -Zur Erzielung konstanter Zählergebnisse ist die Auszählung der Leukozyten in dem Zeitraum von 24 bis 72 Stunden nach der Entnahme durchzuführen. Zählungen nach diesem Zeitraum sind nicht vertretbar.

a) Herstellung einer Blutverdunnung 1:500 aus stabilisiertem, 24 Stunden altem Blut unter Verwendung eines Elektrolyten folgender Zusammensetzung:

10 1 NaCl 0,9 %ig 6,0 ml Titriplex III 3 oig 50,0 ml Formalin 5 vig Zusatz von Tris-Hydroxymethylaminomethan (ca. 10.0 — 30.0 ml) 0.5 mol, bis zum Erreichen des pH-Wertes 7.2

1. Abfüllen von 20,0 ml des Elektrolyten mit Hilfe einer automatischen Pipette in 30 ml-Gläschen.

2. Entnahme von 0,04 ml Blut aus der unmittelbar vorher durch Schwenken gleichmäßig vermischten Blutprobe mit einer geeichten oder zumindest eichfähigen Vollpipette. Entfernung des an der Pipette haftenden Blutes mit Schaumstoff und Ausblasen des Pipetteninhaltes in den abgefüllten Elektrolyten. Zur vollständigen Entleerung des Blutes aus der Pipette wiederholtes Aufsaugen und Ausblasen der Blutverdünnung.

3. Zur Vermeidung von Sedimentation sofortiges Schwenken der Blutverdünnung.

b) Erythrozytolyse

Für die Erythrozytolyse ist eine 2º oige Saponinlösung geeignet (z. B. Saponin — Purum album Erg. B. 6, Merck, Darmstadt). Die abgewogene Substanzmenge wird in einen Erlenmeyerkolben gefüllt und - ohne zu schütteln die entsprechende Menge Aqua dest. zugegeben. Nach 2- bis 3stündiger Aufbewahrungszeit im Kühlschrank ist das Saponin restlos gelöst Anschließend wird die schaum-freie Lösung filtriert (z.B. Glasfilternutsche Schott & Gen. 17 G 3) und in Mengen von ca. 20 bis 50 ml tiefgefroren. Jedes Fläschchen muß innerhalb von 3 Stunden nach dem Auftauen verbraucht werden. Bei Zimmertemperatur aufbewahrte, nicht verbrauchte Saponinlösung ist zu verwerfen.

Die Erythrozytolyse ist wie folgt durchzuführen:

1. Zusatz von 0,2 ml der 2% igen Saponinlösung zur Blutverdünnung z. B. mit einer 1,0 ml Cornwall-Automatikspritze und gleichmäßige Vermischung durch Schwenken der Gläschen.

2. Zur Erlangung vollständiger Erythrozytolyse das Sapo-nin mindestens 20 Minuten einwirken lassen. Die so präparierte Blutverdünnung ergibt bis etwa 300 Minuten nach Saponinzusatz konstante Zählergebnisse.

c) Elektronische Auszählung

Die Auszählung soll nur mit elektronischen Zählgeräten erfolgen, die durch Anfertigung einer Eichkurve (Integralund Zellgrößenverteilungskurve) auf den optimalen Schwellenwert für Rinderleukozyten eingestellt sind, die mit einer ausreichenden Verstärkerstufe arbeiten und durch Vergleich mit Geräten des Tierärztlichen Instituts der Universität Göttingen geprüft worden sind. Die Bedienungsanweisung der Geräte ist zu beachten.

(2) Bestimmung der prozentualen Blutkörperchenanteile des weißen Blutbildes (Dif-

ferentialblutbild)

Aus den stabilisierten Blutproben wird nach kurzem Schwenken der Blutröhrchen ein Tropfen Blut zur Anfertigung eines Blutausstriches entnommen; der lufttrockene

Ausstrich wird nach der Methode Pappenheim gefärbt. Auf jedem Ausstrich sind mindestens 100 Leukozyten an einer gut gefärbten und geeigneten Stelle auszuzählen; ausgereifte Formen, Vorstadien und veränderte Formen sind zu be-

rücksichtigen.

Bei Reihenuntersuchungen kann von einer Differenzierung aller Blutproben abgesehen werden. Stattdessen sind nur von denjenigen Blutproben Ausstriche anzufertigen, deren Leukozytengesamtzahl unter Berücksichtigung des Lebensalters der jeweiligen Tiere den in der nachstehenden Übersicht angegebenen Wert überschreiten.

Alter in	Jahren	Anfertigung von l bei Leukozyten-Ge	Blutausstrichen esamtzahlen/mm³
	0-2	über	12 000
über	2 - 3	**	11 000
	3 — 6	,,	10 000
"	6	**	9 000

IV. Beurteilung der Blutproben

Für die Beurteilung der Blutproben ist die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamt-lymphozytenzahl/mm³; diese ist zu errechnen nach der Formel

Gesamtlymphozytenzahl/mm3 =

Gesamtleukozyten/mm³ × Lymphozyten in %00

Die Beurteilung der einzelnen Blutprobe hat auf Grund der errechneten Gesamtlymphozytenzahl nach dem im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen entwickelten Beurteilungsschlüssel zu erfolgen:

Alter	in Jahrer	•	normal	Häm	atologische Befu mäßig erhöht	nde	stark erhöht
über	$0-1 \\ 1-2 \\ 2-3$	bis	10 000 9 000 7 500	über "	10 000 — 13 000 9 000 — 12 000 7 500 — 10 000	über "	13 000 12 000 10 000 9 000
"	3 — 6 6	"	6 500 5 500	"	6500 - 9000 $5500 - 7500$	"	7 500

V. Kosten

Die Kosten der Entnahmen der Blutproben in Höhe von 2,— DM je Tier trägt die Hessische Tierseuchenkasse, sofern der Tierbesitzer sich damit einverstanden erklärt, daß das Untersuchungsergebnis dem beamteten Tierarzt und - soweit es sich um Herdbuchbetriebe handelt — dem zuständigen Zuchtverband bekanntgegeben wird. Die Tierärzte fordern die ihnen zustehenden Gebühren über die zuständigen Regierungsveterinärräte mittels Vordruck (Anlage 1), den sie nach örtlicher Regelung von den Staatl. Veterinäruntersuchungsämtern oder den Regierungsveterinärräten gleichzeitig mit der Anordnung der Blutentnahmen erhalten, bei ler Hessischen Tierseuchenkasse 62 Wiesbaden, Friedrich-straße 55, an. Neben der Gebühr von 2,— DM werden Reisekosten nicht vergütet. Der Tierbesitzer trägt die Kosten der Einsendung der Proben an das Veterinäruntersuchungsamt. (2) Für die Untersuchung der Blutproben in den Staat-

lichen Veterinäruntersuchungsämtern werden Gebühren nicht berechnet; dies gilt nicht für die Untersuchung von Blutproben, die vom Tierbesitzer oder von einem Tierarzt außerhalb der vom zuständigen Staatlichen Veterinärunter-suchungsamt festgelegten Reihenfolge (II. Abs. 2) zur Unter-

suchung auf Leukose eingesandt werden.

B. Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand

I. Beurteilung der Blutuntersuchung beim Einzeltier

Da durch verschiedene andere pathologische Prozesse sowohl die Gesamtleukozytenzahl als auch die absolute Zahl der Lymphozyten zeitweilig erhöht sein kann und andererseits infolge der langen Inkubationszeit eine leukotische Erkrankung evtl. noch nicht angezeigt wird, ist auf Grund eines hämatologischen Einzelbefundes keine Diagnose über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Leukose zu stellen. Sofern in den tierärztlichen Instituten und Untersuchungsstellen Einzeltieruntersuchungen durchgeführt werden, wird bei Vorliegen eines normalen Befundes empfohauf dem Ergebnisprotokoll folgenden Aufdruck anzu-

"Dieser Einzelbefund läßt keinen Rückschluß auf die Leukoseunverdächtigkeit des Einzeltieres und des Bestandes zu."

II. Bestandsdiagnose (Anlage 2)

(1) Allgemeines

In einem Bestand kann eine Diagnose unter Berücksichtigung evtl. klinischer oder pathologisch-anatomischer Symptome nur auf Grund mehrerer Befunde durch wiederholte Blutuntersuchung gestellt werden. Bei einzelnen Rindern in sonst leukoseunverdächtigen Beständen — auftretende mäßig erhöhte (fragliche) Befunde können bei der Bestandsdiagnose vernachlässigt werden, da nach statistischen Erhebungen derartige mäßig erhöhte Einzelbefunde in sonst leukoseunverdächtigen Beständen fast ausnahmslos nicht durch eine leukotische Erkrankung verursacht werden. Eine Maßregelung des Bestandes erscheint daher nicht vertretbar.

- (2) Leukoseunverdächtiger Rinderbestand
- a) Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn aa) keine Tatsache bekannt sind, die auf Leukose in den

letzten 3 Jahren schließen lassen,

bb) der Besitzer dem Amtstierarzt schriftlich versichert, daß ihm solche Tatsachen - insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Blutuntersuchungen, deren Ergebnis ggf. vorzulegen ist — nicht bekannt geworden sind und

cc) im Bestand mindestens eine Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat.

b) Die Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes wird auf-

rechterhalten, wenn

aa) die Blutuntersuchung im Ablauf von 12 Monaten wiederholt wird und keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat,

bb) innerhalb dieses Zeitraumes keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen und cc) im Falle des Zukaufs von Rindern nur Tiere aus

- leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt werden.
 c) Das Muster einer amtstierärztlichen Bescheinigung für
- Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen ist als Anlage 3 nachstehend abgedruckt.
- (3) Leukoseverdächtiger Rinderbestand

a) Ein Rinderbestand gilt als leukoseverdächtig, wenn

aa) bei einem oder mehreren Tieren im lebenden Zustand oder postmortal leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen jedoch hämatologisch keine stark erhöhten Blutwerte bei den über 2 Jahre alten Rindern dieses Bestandes in den letzten 3 Jahren ermittelt werden oder

bb) bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder hämatologisch ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden ist, sofern eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose ausgeschlossen werden

kann.

b) Der Leukoseverdacht gilt als erloschen und der Bestand

als leukoseunverdächtig, wenn

aa) bei den Rindern mit stark erhöhten Blutwerten mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von zwei Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, normale Blutwerte ergeben haben oder

bb) nach Totalausmerzung des Bestandes nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden

sind oder

- nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten bzw. nach Ausmerzung aller Rinder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie nach Feststellung von leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen an Rindern post mortem bei allen über zwei Jahre alten Rindern mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 6 bis 9 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 6 Monaten durchgeführt werden darf, keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.
- (4) Leukoseverseuchter Rinderbestand

a) Ein Rinderbestand gilt als leukoseverseucht, wenn aa) bei einem oder mehreren Rindern leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen im lebenden Zustand oder postmortal in den letzten 3 Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder dieses Bestandes ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden ist oder

bb) bei einem oder mehreren über 2 Jahre alten Rindern durch 2 im Abstand von 4 bis 6 Monaten durchge-

The transport probabilities of the control of the c

führten Blutuntersuchungen bei denselben Tieren jeweils stark erhöhte Blutwerte festgestellt wurden.

b) Die Leukose gilt als erloschen und der Bestand als leu-

koseunverdächtig, wenn
aa) in einem Bestand, der leukoseverseucht war, nach
Totalausmerzung des Bestandes nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen neu eingestellt worden sind oder

bb) nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie nach Ausmerzung der Nachzucht solcher Rinder mindestens 6 in Abständen von 6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei sämtlichen über zwei Jahre alten Rindern keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und während dieser Zeit weder am lebenden Tier noch postmortal leukotische Infiltrationen oder leukotische Tumoren aufgetreten sind.

C. Sanierung leukoseverdächtiger oder leukoseverseuchter Rinderbestände

Der zuständige beamtete Tierarzt hat den Besitzer eines leukoseverdächtigen oder leukoseverseuchten Rinderbestan-des über das Wesen der Rinderleukose zu unterrichten und mit ihm die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Bestandes zu besprechen. Die größte Aussicht auf Erfolg bei der Sanierung leukoseverseuchter Rinderbestände bietet nach wie vor die Totalausmerzung. Sie soll daher zur Sanierung solcher Rinderbestände in erster Linie vorgeschlagen werden. Nur in besonderen Fällen kann die Sanierung mit Hilfe einer Teilausmerzung, in die auch die Nachzucht der Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose einzubeziehen ist, versucht werden. Die Teilausmerzung von Rindern mit mäßig erhöhten Blutwerten soll nur dann vorgeschlagen werden, wenn diese Rinder in leukoseverseuchten Rinderbeständen stehen.

Ist in einem leukoseverdächtigen oder leukoseverseuchten Rinderbestand die Entnahme weiterer Blutproben erforderlich, so ist die Entnahme dieser Proben Dienstaufgabe des zuständigen beamteten Tierarztes. Das gilt auch für Blutentnahmen bei Rindern mit mäßig erhöhten Blutwerten, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine weitere Klärung erforderlich ist. Für Entnahme und Untersuchung solcher Proben werden Gebühren nicht berechnet. Zur Deckung des besonderen Aufwandes erhalten die be-amteten Tierärzte in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern VII B d Nr. 125 vom 22. März 1957 (StAnz. S. 319) über die Bekämpfung der Brucellose der Rinder außer den üblichen Reisekosten für die Blutentnahme 0,50 DM je Tier. Diese Vergütung ist aus Kap. 08 37 — 301 a zu zahlen.

D. Ausmerzungsbeihilfen

I. Allgemeines

Zur Förderung der Bekämpfung der Rinderleukose können auf Antrag des Tierbesitzers im Rahmen der vom Bund, dem Land Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse hierfür zur Verfügung gestellten Mittel Ausmerzungsbeihilfen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden.

- II. Bedingungen für die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen
- (i) Ausmerzungsbeihilfen können gewährt werden für: a) über 2 Jahre alte Einzeltiere

aa) mit mäßig erhöhten Blutwerten,

bb) mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie deren Nachzucht, die möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung

der Leukose im Bestand oder nach einer Wiederholungs-untersuchung ausgemerzt werden;

b) über 2 Jahre alte Einzeltiere, die bei der Schlachttierund Fleischbeschau wegen Leukose als untauglich be-urteilt worden oder die infolge der Leukose verendet sind;

alle Rinder eines Bestandes, wenn sämtliche Rinder des Bestandes möglichst innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Leukose oder nach einer Wiederholungs-

untersuchung ausgemerzt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Ausmerzungsbeihilfe ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Besitzers, folgende Auflagen als bindend anzuerkennen (Anlage 4 a für Totalausmerzung und Anlage 4 b für Teilausmerzung).

 a) Bei Totalausmerzung des Bestandes:
 aa) Ausmerzung sämtlicher Tiere in der vom zuständigen beamteten Tierarzt festgesetzten Frist - möglichst innerhalb von einem Jahr - und Nachweis der Ausmerzung durch Schlachtbescheinigung.

- bb) Reinigung und Desinfektion der Ställe mit 2% iger Natronlauge nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes. Abnahme der Desinfektion durch den beamteten Tierarzt.
- Neueinstellung von Rindern nur aus leukoseunverdächtigen Beständen.

b) Bei Teilausmerzung des Bestandes:

aa) Ausmerzung der Rinder mit stark erhöhten Blut-werten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie deren Nachzucht innerhalb der vom zuständigen beamteten Tierarzt festgesetzten Frist — möglichst innerhalb von 6 Monaten — und Nachweis der Ausmerzung durch Schlachtbescheinigung.

bb) Reinigung und Desinfektion der Standplätze der ausgemerzten Tiere mit 2 % iger Natronlauge nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes. Abnahme der Desinfektion durch den beamteten Tierarzt.

cc) Abgabe von Tieren aus dem Bestand nur zum Schlachten.

dd) Durchführung von jährlich 2 Blutuntersuchungen bei allen über 2 Jahre alten Rindern.

ee) Neueinstellung von Tieren nur aus leukoseunverdächtigen Beständen und erst nachdem alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose ausgemerzt sind.

(3) Ausmerzungsbeihilfen werden nicht gewährt für:

a) Rinder, die nach der amtstierärztlichen Feststellung den Leukose in diesen Bestand eingestellt worden sind.

b) Rinder, für die aus anderem Anlaß eine Entschädigung oder Beihilfe geleistet wird.

c) Rinder, die an einer ihrer Art und ihrem Grad nach unheilbaren Krankheit (außer Leukose) gelitten haben und deswegen geschlachtet werden sollten oder verendet sind.

III. Höhe der Beihilfen

(1) Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach der Zugehörigkeit der abgeschlachteten oder verendeten Tiere zu einer der nachstehenden Beihilfegruppen:

Beihilfegruppe 1: Kühe mit einer Leistung von mehr als 160 kg Milchfett im Jahr sowie angekörte Zuchtbullen und über drei Monate tragende Färsen, die von solchen Kühen abstammen

a) Tiere über zwei Jahren,

b) Tiere über einem Jahr, aber unter zwei Jahren.

Beihilfegruppe 2: Bis zu einem Jahr alte zur Zucht vorgesehene Bullen, nicht tragende und weniger als drei Monate tragende Färsen, die von Kühen der Beihilfegruppe 1 abstammen

a) Tiere über zwei Jahren,b) Tiere über einem Jahr, aber unter zwei Jahren.

c) Tiere unter einem Jahr. Beihilsegruppe 3: Kühe, angekörte Zuchtbullen und über drei Monate tragende Färsen, soweit sie nicht zur Beihilfegruppe 1 gehören a) Tiere über zwei Jahren,

b) Tiere über einem Jahr aber unter zwei Jahren.

Beihilfegruppe 4: Alle sonstigen Tiere des Rindergeschlechts a) Tiere über zwei Jahren,

b) Tiere über einem Jahr, aber unter zwei Jahren,

c) Tiere unter einem Jahr.

Für Tiere der Beihilfegruppen 2 und 4 wird unter Berücksichtigung nachstehender Mindest- bzw. Höchstsätze als Beihilfe der Unterschiedsbetrag zwischen dem geschätzten Nutz- und Zuchtwert und dem aus geschätztem Gewicht, geschätzter Schlachtviehklasse und der letzten amtlichen Noticrung des nächstgelegenen hessischen Schlachtviehmarktes errechneten Schlachtwert gewährt,

(2) Die Höhe der Beihilfen beträgt zur Zeit: a) Bei Totalausmerzung

Für Tiere der						
Beihilfegruppe	1 a		500,	DM		
,,	1 b		500,—	,,		
**	2 a	bis	500,	**	mindestens	200, DM
))	2 b	,,	500,	"	**	200,— "
**	2 c	,,	500,	**		
"	3 a		440,	٠,		
**	3 b		440,	13		
**	4 a	,,	440,	,,	n	200, "
)	4 b	17	440,	"	"	200,— "
; >	4 c	,,	440,	**	.,	

b) Bei Teilausn	nerz	ung							
Für Tiere der									
Beihilfegruppe	1 a		400,	"					
,,	1 b		400,—	••	+)				
**	2 a	bis	400,—	**		mindestens		,,	
	2 b	17	400	**			200,—	"	+)
**	2 c	37	400	,,	+)				
**	3 a		350 -	,					
**	3 b		350. —	,,	+)				
**	4 a	39	35C	•		"	200,—	"	
.,	4 b	"	350	,,		"	200,—	**	+)
"	4 C	,,	350.—	,,	+∙)				

- +) Nur wenn es sich um Tier handelt, die Nachkommen von Rindern mit stark erhöhten Blutwerten oder klinisch feststellbarer Leukose sind. (Siehe D II 2 b aa).
- IV. Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen
- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe ist von dem Tierbesitzer bei dem zuständigen beamteten Tierarzt zu stellen. Dieser hat - soweit es noch nicht geschehen ist - alsbald den Rinderbestand des Antragstellers klinisch auf Leukose zu untersuchen und alle Tiere des Rinderbestandes nach Zahl, Geschlecht, Rasse, Kennzeichen (Ohrenmarken-Nr.), Alter und Herkunft (selbstgezogen oder zugekauft) aufzunehmen.
- (2) Der beamtete Tierarzt legt den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (Anlage 5 a oder 5 b) und die erforderlichen Nachweise dem Regierungspräsidenten vor, der ihn nach fachlicher Überprüfung an die Hessische Tierseuchenkasse

weiterleitet.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Aufstellung der Rinder, für die eine Beihilfe beantragt wird, nach dem Muster der Anlage 5 c.
 b) Abschlachtungsnachweise; dabei sind die Formblätter HTSK-Sch 18 (Ausmerzungsbescheinigung für Brucelloseund Tuberkulosereagenten) nach entsprechender Abänderung zu verwenden. Als Abschlachtungsnachweis gilt somit auch die Bestätigung einer Schlachtviehagentur, daß die Tiere auf einem Schlachtviehmarkt verkauft worden
- c) Für Rinder, die bei der Schlachttier- und Fleischbeschau wegen Leukose als untauglich beurteilt worden sind, eine Bescheinigung des Fleischbeschautierarztes.
- Für Rinder, die infolge der Leukose verendet sind, die Bescheinigung eines Tierarztes, aus der hervorgeht, daß die Rinder an Leukose verendet sind.
- Die Verpflichtungserklärung des Besitzers nach dem Muster der Anlage 4 a oder 4 b.

(4) Die Hessische Tierseuchenkasse stellt die Beihilfe fest und zahlt sie, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an den auf dem Antrag angegebenen Besitzer. Die verauslagten Beträge rechnet die Tierseuchenkasse vierteljährlich mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ab. Zu Unrecht erhaltene Beihilfen sind von dem Empfänger unaufgefordert und unverzüglich der Hessischen Tierseuchenkasse zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges bis zum Tage der Rückerstattung mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der Rechnungshof des Landes Hessen sind berechtigt, durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen, ob die Beihilfe zu Recht gewährt worden ist. Alle Unterlagen über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen müssen zum Zwecke der Überprüfung mindestens 3 Jahre lang bei der Hessischen Tierseuchenkasse aufbewahrt werden.

E. Schlußbestimmungen

1. Die Vordrucke nach den Anlagen 1, 4 und 5 sind von der Hessischen Tierseuchenkasse, 62 Wiesbaden, Friedrich-

straße 55/V, zu beziehen. Vordrucke für die amtstierärztliche Bescheinigung (Anlage 3) werden von der Landesbeschaffungsstelle nach Fertigstellung den Regierungspräsidenten zugestellt.

2. Meine Erlasse VII Nr. 172 (19 b 28 17 — 1435) vom 3. Juni 1964 (StAnz. S. 794 u. 827) und VII Nr. 175 (19 b 28 17) vom 21. September 1964 (StAnz. S. 1288) werden aufgehoben.

3. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Bestimmungen in Abschnitt D II und III gelten rückwirkend ab 1. Januar 1965.

Wiesbaden, 28.7.1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen III B Nr. 182 (19 b 28 17)

StAnz. 35/1965 S. 1015

α.	n	1	а	ø	е	

(Stempel des Tierarztes)

An den

Herrn Regierungsveterinärrat

Betr.: Leukose-Blutentnahmen

Nach der umseitigen Aufstellung habe ich bei insgesamt

..... über 2 Jahre alten Rindern

Blutentnahmen für Leukose-Untersuchungen vorgenommen. Zur Auszahlung der Vergütung bitte ich, die Aufstellung an die Hess. Tierseuchenkasse in Wiesbaden weiterzuleiten.

Die	Uberweisung	erbitte	ich	auf	iolgendes	Konto:	**********

(U :	(Unterschrift)		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
der	1		

Der Regierungsveterinärrat

An die

Hessische Tierseuchenkasse

62 WIESBADEN

nach Kenntnisnahme weitergereicht.

(Unterschrift)

MIN TELLEP POLICE CONTROL OF THE

Bearbeitungsvermerk der HTSK

- 1. Der Vergütungssatz beträgt nach dem Min. Erl. v. 3. 6. 1964 (StAnz. S. 794) 2,- DM je Tier
- 2. Die auszuzahlende Gesamtvergütung wird festgestellt auf DM
- 3. Eingetragen in die Statistik, lfd. Nr.
- 4. Zum Beleg

Aufstellung der entnommenen Blutproben

Lfd.	Tierbesitzer				Anzahl der über	Bestätigung des Tierbesitzers		
	Vor- und Zuname	Wohnort	Straße und I	Hausnummer	2 Jahre alten Rinder	(Unterschrift)		
1			,					
2	. ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,							
320				,				
,				insgesamt:				

Anlage 2

Übersicht der Bestandsdiagnosen

Leukoseunverdächtig

Es sind keine Tatsachen bekannt, die auf Leukose in den letzten 3 Jahren schließen lassen

der Besitzer versichert dem Amtstierarzt schriftlich, daß ihm solche Tatsachen — insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Blutuntersuchungen, deren Ergebnis ggf. vorzulegen ist — nicht bekanntgeworden sind sowie

mindestens eine Blutuntersuchung ist bei allen über 2 Jahre alten Rindern des Bestandes innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden und diese Blutuntersuchung hat keine stark erhöhten Blutwerte ergeben.

Die Leukoseunverdächtigkeit wird aufrechterhalten, wenn:

- a) die Blutuntersuchung im Ablauf von 12 Monaten wiederholt wird und keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat;
- b) innerhalb dieses Zeitraums keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose schließen lassen und
- c) im Falle des Zukaufs von Rindern nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt werden.

Leukoseverdächtig

Bei einem oder mehreren Tieren im lebenden Zustand oder postmortal werden leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen jedoch hämatologisch keine stark erhöhten Blutwerte bei den über 2 Jahre alten Rindern

bei den über 2 Jahre alten Rindern dieses Bestandes in den letzten 3 Jahren ermittelt

bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder ist hämatologisch ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden und eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose kann ausgeschlossen werden.

Der Leukoseverdacht gilt als erloschen und

der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn:

bei den Rindern mit stark erhöhten Blutwerten mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die nächste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, normale Blutwerte ergeben haben oder

nach Totalausmerzung des Bestandes nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind oder

nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten bzw. nach Ausmerzung aller Rinder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie nach Feststellung von leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen an Rindern post mortem bei allen über 2 Jahre alten Rindern mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 6—9 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 6 Monaten durchgeführt werden darf, keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.

Leukoseverseucht

Bei einem oder mehreren Rindern sind leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen im lebenden Zustand oder postmortal in den letzten drei Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung ist bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden oder

bei einem oder mehreren über 2 Jahre alten Rindern des Bestandes sind durch 2 im Abstand von 4—6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei denselben Tieren jeweils 2 starke erhöhte Blutwerte festgestellt worden.

Die Leukose gilt als erloschen und

der Bestand als leukoseunverdächtig wenn:

in einem Bestand, der leukoseverseucht war, nach Totalausmerzung des Bestandes nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen neu eingestellt worden sind

nach Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie nach Ausmerzung der Nachzucht solcher Rinder mindestens 6 in Abständen von 6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei sämtlichen über 2 Jahre alten Rindern keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und während dieser Zeit weder am lebenden Tier noch postmortal leukotische Infiltrationen oder leukotische Tumoren aufgetreten sind.

Anlage 4a

Anlage 3

Regierungsveterinärrat

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Das nachstehend bezeichnete Rind
Ohrmarke Alter
Rasse Geschlecht
Kennzeichen
stammt aus dem Bestand des / der
in Kreis Land
Letzte Leukoseblutuntersuchung aller über 2 Jahre alten
Rinder des Bestandes am
Der Bestand gilt gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom
, den
(Dieneteiggel)

Verpflichtungserklärung - Totalausmerzung

des	15777777778888477477787884847747787878484848484		***************************************
in	***************************************	Krei	5

Zur Erlangung von Beihilfen für die Ausmerzung meines leukosekranken Rinderbestandes verpflichte ich mich, nachstehende Auflagen zu erfüllen:

- Alle Rinder des Bestandes sind in der vom zuständigen beamteten Tierarzt festgesetzten Frist — möglichst innerhalb eines Jahres — abzuschlachten. Nachweise über die Abschlachtung sind vorzulegen.
- Nach Entfernung der Tiere sind die Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes gründlich zu reinigen und mit 2 % iger Natronlauge zu desinfizieren. Die Desinfektion wird vom beamteten Tierarzt abgenommen.
- Die Neueinstellung von Rindern darf nur aus leukoseunverdächtigen Beständen und erst nach Abschlachtung des leukosekranken Bestandes und Durchführung der Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Die vorstehende Verpflichtung ist für mich so lange bindend, bis mein Bestand wieder als leukoseunverdächtig gilt. Ich verpflichte mich ferner, alle Ausmerzungsbeihilfen zurückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.

Unterschrift

NT. 33
Anlage 4b
Verpflichtungserklärung — Teilausmerzung
des
Zur Erlangung von Beihilfen für die Ausmerzung leukose- kranker Rinder verpflichte ich mich, die nachstehenden Auf- lagen zu erfüllen:
 Alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie deren Nachzucht sind innerhalb der vom zuständigen beamteten Tierarzt fest- gesetzten Frist — möglichst innerhalb von sechs Monaten — abzuschlachten. Nachweise über die Abschlachtung sind vorzulegen.
 Die Standplätze der ausgemerzten Tiere sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes gründlich zu reinigen und mit 2% iger Natronlauge zu desinfizieren. Die Desinfektion wird vom beamteten Tierarzt abgenommen. Aus dem Rinderbestand dürfen Tiere nur zum Schlachten
abgegeben werden.
4. Bei allen über zwei Jahre alten Rindern des Bestandes sind jährlich zwei Blutuntersuchungen durchführen zu lassen.
5. Die Neueinstellung von Rindern darf nur aus leukose- unverdächtigen Beständen und erst, nachdem alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststell- barer Leukose ausgemerzt sind und die Reinigung und Desinfektion nach Nr. 2 durchgeführt ist, erfolgen.
Die vorstehende Verpflichtung ist für mich solange bindend, bis mein Rinderbestand wieder als leukoseunverdächtig gilt. Ich verpflichte mich ferner, alle Ausmerzungsbeihilfen zu- rückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.
Unterschrift
Anlage 5a
19 19
, and the state of
Stempel d. RegVetRats Antrag Nr.
Antrag auf Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe — Leukose der Rinder (Totalausmerzung) —
Der Rinderbestand des
(Name) (Vorname)
(Postl.Z.) (Wohnort) Konto bei
Nr.:
ist nach den beigefügten Abschlachtungsnachweisen wegen Leukose ausgemerzt worden. Der Tierbesitzer hat bei mir die Ausmerzungsbeihilfe nach den Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vombeantragt.
Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausmerzungsbeihilfe sind erfüllt. Gründe, die nach Abschnitt D II Abs. 3 der Richtlinien die Gewährung einer Beihilfe ausschließen, liegen nicht vor. Die Beihilfe errechnet sich nach der beigefügten Aufstellung auf insgesamt
DM
Ich bitte, den Antrag an die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden weiterzuleiten.
An den Herrn Regierungspräsidenten — Veterinärdezernat —

Ober-Regierungsveterinärrat

Der Regierungspräsident Antrag Nr.:
Urschriftlich mit allen Anlagen
der Hessischen Tierseuchenkasse
6200 Wiesbaden
Friedrichstraße 55
nach fachlicher Überprüfung mit der Bitte um weitere Ver- anlassung übersandt.
Im Auftrage:
Bearbeitungsvermerk der HTSK
1. Sachlich richtig und festgestellt auf DM
3. Benachrichtigung des Antragstellers mit Vordruck 4. Zum Beleg
HTSK — Sch 22
Anlage 5 b
den 19
Stempel d. RegVetRats
Antrag Nr
— Leukose der Rinder (Teilausmerzung) —
Im Rinderbestand des
(Name) (Vorname)
Konto bei
(Postl.Z.) (Wohnort) Nr.:
A section of the sect
sind die in der anliegenden Aufstellung nachgewiesenen Einzeltiere
lfd. Nr. bis Nr. ausgemerzt worden; lfd. Nr. bis Nr. bei der Schlachttier- und Fleisch-
horoban wegen Lenkose als iiii-
tauglich beurteilt worden; lfd. Nr bis Nr infolge Leukose verendet.
Rei den ausgemerzten Tieren handelt es sich ausschließlich
um über 2 Jahre alte Einzeltiere mit mäßig erhöhten Blut- werten oder um Einzeltiere mit stark erhöhten Blutwerten
oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie um Nachzucht
der beiden letztgenannten Gruppen. Die fleischbeschaulich gemaßregelten Tiere und die verendeten Tiere waren über
zwei Jahre alt.
Für die ausgemerzten Tiere sind die Abschlachtungsnach- weise beigefügt; für die fleischbeschaulich untauglich be-
urteilten Tiere liegt die Bescheinigung des rielschbeschau-
tierarztes, für die verendeten Tiere die Bescheinigung eines Tierarztes bei.
Der Tierbesitzer hat bei mir die Ausmerzungbeihilfe nach den Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vom
beantragt.
Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausmerzungsbeihilfe sind erfüllt. Gründe, die nach Abschnitt D II Abs. 3
der Richtlinien die Gewährung einer Beihilfe ausschließen, liegen nicht vor. Die Beihilfe errechnet sich nach der bei-
gefügten Aufstellung auf insgesamt
DM
Ich bitte, den Antrag an die Hessische Tierseuchenkasse in
Wiesbaden weiterzuleiten.
An den
Herrn Regierungspräsidenten — Veterinärdezernat —
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
inOber-Regierungsveterinärrat

Der Regierungspräsident Antrag Nr.: , den
Urschriftlich mit allen Anlagen der Hessischen Tierseuchenkasse 6200 Wiesbaden Friedrichstraße 55
der Hessischen Tierseuchenkasse 6200 Wiesbaden Friedrichstraße 55
Hessischen Tierseuchenkasse 6200 Wiesbaden Friedrichstraße 55
6200 Wiesbaden Friedrichstraße 55
Friedrichstraße 55
nach fachlicher Überprüfung mit der Bitte um weitere Ver
anlassung übersandt.
Im Auftrage:
Bearbeitungsvermerk der HTSK 1. Sachlich richtig und festgestellt auf
Anlage 5c
Aufstellung
zum Antrag auf Leukose-Ausmerzungsbeihilfen

(Name)

(Wohnort)

Beihilfegruppen') Tiere	Gruppen- Nr.5
Kühe mit einer Leistung von mehr als 160 kg Milchfett im Jahr sowie angekörte Zuchtbullen und über 3 Monate tragende Färsen, die von solchen Kühen abstammen	
a) Tiere über 2 Jahre	1 a
b) Tiere über 1 Jahr. aber unter 2 Jahre	1 b ')
Bis zu 1 Jahr alte, zur Zucht vorgesehene Bullen, nicht tragende und weniger als 3 Monate tragende Färsen, die von Kühen der Gruppe 1 abstammen a) Tiere über 2 Jahre b) Tiere über 1 Jahr, aber unter 2 Jahre c) Tiere unter 1 Jahr	2 a 2 b *) 2 c *)
Kühe, angekörte Zuchtbullen und über 3 Monate tragende Färsen, soweit sie nicht zur Gruppe 1 gehören a) Tiere über 2 Jahre b) Tiere über 1 Jahr. aber unter 2 Jahre	3 a 3 b *)
Alle sonstigen Tiere des Rindergeschlechts a) Tiere über 2 Jahre b) Tiere über 1 Jahr, aber unter 2 Jahre c) Tiere unter 1 Jahr	4 a 4 b *) 4 c *)

feststellbarer Leukose handelt.

Anmerkungen: 1) In Spalte 4 der Rückseite eintragen

2) Auf der zugehörigen Schlachtbestätigung vermerken
3) B = Bulle, O - Ochse, KK = Kuhkalb, BK = Bullenkalb, Rd = Rind

4) Nicht erforderlich bei Beihilfen für Kühe, mehr als drei Monate tragende Rinder und angekörte Zuchtbullen HTSK - Sch 22

*) Bei Teilausmerzungen sind Tiere dieser Gruppe nur beihilfefähig, wenn es sich um Nachkommen von Rindern mit stark erhöhten Blutwerten oder klinisch

		echt³)				Unter-			Von der 1	HTSK einzuti	ragen
Lfd. Nr.²)	Ohrmarken Nr.	Geschlec	Bei- hilfe- gruppe	Nutz- oder Zuchtwert DM	Errechn. Schlacht- wert ⁴) DM	schied zwischen Sp. 5/6 ⁴) DM	Beihilfe DM	Tiere je Gruppe	Gruppen- Summe DM	Bundes- Anteil DM	Anteile Land u. HTSK DM
1	2	3	4	5	6	7	8	5	10	11	12
		F	intragur	gen nach E	eihilfegrupp	en ordnen					

(Vorname)

843

Personalnachrichten

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten – Staatskanzlei –

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte Winfried Raabe, Staatskanzlei (30. 7 1965), Karl Will, Staatskanzlei (2. 8. 1965), Friedrich Kaiser, Statistisches Landesamt (2. 8. 1965), Kurt Kraft, Statistisches Landesamt (2. 8. 1965); zum Oberregierungsrat Regierungsrat Hugo Berger, Staatskanzlei (30. 7. 1965);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Adolf Hoffmann, Staatskanzlei (22, 7, 1965);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Peter Kuck, Staatskanzlei (26. 7. 1965);

zum Oberamtsmeister Amtsmeister Heinz Ruf (26. 7. 1965). Wiesbaden, 6.8.1965

> Der Hessische Ministerpräsident - Staatskanzlei III (1) - 8 a

StAnz. 35/1965 S. 1022

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Verwaltungsgericht Frankfurt/Main

ernannt

zum Verwaltungsgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit Robert Götz (12. 2. 65); zum Regierungsinspektor Reg.-Sekretär Gustav (3. 8. 65);

zum Oberamtsgehilfen a.L. Amtsgehilfe Fritz Klein (26. 7. 65);

berufen

in das Richterverhältnis kraft Auftrag Reg.-Rat Alfons Achtmann (2. 2. 65), Reg.-Rat Reinhold Gengenbach (2. 2. 65); ausgeschieden aus dem Hess. Landesdienst

VGRat Dr. Fritz Czermak (31. 1. 65), VGRat Dr. Karl-Heinz Klein (18.6.65);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Otto Felchner (30. 6. 65).

Frankfurt/Main, 6.8.1965

Der Verwaltungsgerichtspräsident Az.: 8 b 06

StAnz. 35/1965 S. 1022

Berichtigung

In den im Staats-Anzeiger Nr. 22/1965 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

bei e) Bereitschaftspolizei

ernannt

1. zum Polizeihauptwachtmeister (BaP) Helmut Stackler (1. 4. 1965); (S. 625 Mitte rechts)

nicht Stockler;

2. zum Polizeioberwachtmeister (BaP) Harald Höll (5. 2. 1965); (S. 626 Mitte rechts)

nicht Nöll;

3. zum Polizeiwachtmeister (BaP) Dieter Hinze (4. 12. 1964); (S. 626 Mitte rechts) nicht Heinze.

Landeskriminalamt

ernannt

zum Bezirkskommissar (BaL) Herbert Heller (29. 1. 1965); (S. 627 links) nicht Keller.

Wiesbaden, 6.8.1965

Der Hessische Minister des Innern III c 4 - 8 b 06 -

StAnz. 35/1965 S. 1023

Berichtigung

In den im Staats-Anzeiger Nr. 30/1965 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

bei e) Polizeischule (S. 869 Mitte links)

zum Polizeikommissar den Polizeihauptwachtmeister (BaL) Werner Schultheis (28. 4. 1965) nicht Schutheis.

Wiesbaden, 10.8.1965

Der Hessische Minister des Innern III B 3 4 - 8 b 06 ·

StAnz. 35/1965 S. 1023

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Wilhelm

Rein (29. 1. 1965);

zum Regierungsbaudirektor die Oberregierungsbauräte (BaL) Hans Flöter (29. 1. 65), Hans-Ulrich Schlüter (4. 6. 65); zum Oberregierungsrat die Regierungsräte (BaL) Otto Kaiser (29. 1. 65), Wolfgang Kaegler (11. 3. 65), Dr. Heinrich Trierenberg (29. 6. 65);

zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Dr.

Arno Stolze (29. 3. 65);

zum Regierungsrat Steuerrat (BaL) Karl Grenz (15. 7. 65); zum Steuerrat Steueramtmann (BaL) Wilhelm Hillgärtner (21. 5. 65);

zum Steueramtmann die Steueroberinspektoren (BaL) Heinz

Gleisberg (25. 3. 65), Karl Heiser (12. 6. 65);

zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Hermann Kaltwasser (25. 3. 65);

zum Steuerhauptsekretär die Steuerobersekretäre (BaL) Alfred Schurat (9. 2. 65), Otto Weber (9. 2. 65), Willy Aberle (12. 2. 65), Harry Werner (16. 7. 65);

zum Regierungshauptsekretär Steuerobersekretär (BaL) Willy Störmer (12. 5. 65);

Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) zum Carl-Heinz Credé (23. 3. 65)

zum Steuersekretär (BaL) Steuersekretär z. A. Karlheinz

Herder (15. 6. 65); zum Werkmeister Amtsmeister (BaL) Wilhelm Blum (29. 6. 65);

zum Amtsmeister die Hauptamtsgehilfen (BaL) Heinrich Biesel (1. 4. 65), Adolf Mück (2. 4. 65);

zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Johann Erletz (1. 4. 65), Anton Glasel (1. 4. 65), Albrecht Menge (1. 4. 65), Friedrich Messerschmidt (1. 4. 65), Josef Neudert (1. 4. 65), Adolf Pachl (1. 4. 65), Johann Senger (1. 4. 65), Werner Steiniger (3, 4, 65);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt

Oberregierungsrat Friedrich Rieger (31. 7. 65), Regierungsrat Walter Paetzold (31. 5. 1965), Regierungshauptsekretär Nikolaus Peter (1. 2. 65);

Steuerverwaltung

ernannt

zum Regierungsdirektor die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Herbert Eltze, FA Offenbach-Stadt (26. 4. 65), Dr. Karl-Erwin Becker, FA Fulda (28. 4. 65), Helmut Weck, FA Offenbach-Land (14. 7. 65);

zum Oberregierungsrat die Regierungsräte (BaL) Dr. Kurt Rost, FA Alsfeld (31. 3. 65), Richard Nickel, FA Ffm.-

Börse (26, 4, 65):

zum Regierungsrat (BaL) die Regierungsassessoren Walter Pohan, FA Darmstadt (26. 2. 65), Gerhard Koberg, FA Ffm.-Börse (27. 4. 65), Konrad Laube, FA Bad Homburg (19. 5. 65), Karl Heinrich Pflanz, FA Kassel-Goethestraße (4. 6. 65), Hans Heil, FA Ffm.-Börse (22. 6. 65), Dr. Nikolaus Goppold, FA Darmstadt (11 7. 65), Lothar Pieck, FA Ffm.-Höchst (15. 7. 65);

zum Steuerrat die Steueramtmänner (BaL) Franz Ollig, FA Limburg (18. 2. 65), Hans Weiffenbach, FA Offenbach-

Land (14. 6. 65);

zum Steueramtmann die Steueroberinspektoren (BaL) Karl Pfäffle, FA Darmstadt (15. 1. 65), Otto Wolf, FA Lauterbach (22. 1. 65), Ludwig Bernhardt, FA Offenbach-Stadt (25. 1. 65), Ernst Eigenbrodt, FA Langen (19. 2. 65), Hans Frauenrieder, FA Fulda (25. 2. 65), Fritz Wenner, FA Darmstadt (25. 2. 65), Wolfgang Herrmann, FA Ffm.-Hamburger Allee (26. 2. 65), Wilhelm Michl, FA Darmstadt (10. 3. 65), Alfred Manns, FA Fulda (30. 3. 65), Karl-Heinz Menges, FA Hanau (30. 3. 65), Karl Theißig, FA Friedberg (15. 4. 65), Walter Weiher, FA Ffm.-Taunustor (19. 5. 65), Johannes Schwalm, FA Marburg (14. 6. 65), Heinz Eisenbach, FA Limburg (15. 6. 65);

zum Steueroberinspektor die Steuerinspektoren (BaL) Waldemar Rehm, FA Ffm.-Börse (25. 2. 65), Erwin Stockert, FA Michelstadt (26. 2 65), Erhard Fina, FA Korbach (11.3, 65), Adolf Bremer, FA Marburg (17. 3, 65), August Heßler, FA Rotenburg (17. 3, 65), Helmut Feustel, FA Ffm.-Börse (25. 3, 65), Kurt Kampe, FA Ffm.-Taunustor (25. 3, 65), Walter Filmster, FA Ffm.-Stiffters (14.4 65), Roman Walter Ellmauer, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 4. 65), Roman Schalles, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 4. 65), Horst Witt, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 4. 65), Wilhelm Richter, FA Darmstadt (27. 4. 65), Otto Schöninger, FA Ffm.-Höchst (27. 4. 65), Wilhelm Roos, FA Bad Homburg (12. 5. 65), Walter Martin, FA Ffm.-Stiftstraße (19. 5. 65), Hans Müller, FA Ffm.-Stiftstraße (19. 5. 65), Peter Alter, FA Fürth (24. 5. 65), Theodor Heumüller, FA Wiesb.-Mainzer Straße (24. 5. 65), Karl Klenke, FA Eschwege (24. 5. 65), Erich Lingelbach, FA Eschwege (24. 5. 65), Joachim Rudert, FA Darmstadt (24. 5. 65), Ottomar Brix, FA Offenbach-Land (25. 5. 65), Albert Pohl, FA Wiesb.-Mainzer Straße (28. 5. 65), Hans-Erich Bresser, FA Rüdesheim (31. 5. 65), Helmut Bund, FA Offenbach-Land (31. 5. 65), Harry-Günther Hömpler, FA Dillenburg (31. 5. 65), Hermann Kreß, FA Bad Homburg (31. 5. 65), Willi Krieg, FA Gelnhausen (31. 5. 65), Albert Novoczyn, FA Hanau (31. 5. 65), Otto Philipp, FA Friedberg (31. 5. 65), Hans-Dieter Sackel, FA Hanau (31. 5. 65), Hermann Siebert, FA Kassel-Goethestraße (31. 5. 65), Helmut Schröppel, FA Bad Homburg (31. 5. 65), Walter Schreiber, FA Hanau (31. 5. 65), Heinz Schaumann, FA Kassel, Spohrstraße (31, 5, 65);

zum Steuerinspektor der Steuerobersekretär (BaL) Rudolf Klein, FA Hanau (20. 7. 65);

zur Steuerinspektorin z. A. (BaP) die Finanzanwärterinnen Ursula Arnold, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Karin Bosold, FA Fulda (31. 3. 65), Gudrun Groß, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 65), Heidemarie Jung, FA Darmstadt (31. 3. 65),

Hannelore Kettenbach, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (31. 3. 65), Anneliese Maul, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 65), Ingeborg Oppenhäuser, FA Limburg (31. 3. 65), Edith Wehmeier, FA Limburg (31. 3. 65);

zum Steuerinspektor z. A. (BaP) die Finanzanwärter Otto Adler, FA Hanau (31. 3. 65), Gert Boschke, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 65), Peter Brauser, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 65), Hans-Heinr. Bunzeck, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (31. 3. 65), Heinrich Dörr, FA Darmstadt (31. 3. 65), Volker Dräbing, FA Darmstadt (31. 3. 65), Rudi Eiselt, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 65), Armin Ellinger, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 65), Wolfgang Fröhlich, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 65), Jürgen Freund, FA Darmstadt (31. 3. 65), Walter Fürst, FA Fulda (31. 3. 65), Hans-Dieter Gabriel, FA Offenbach-Land (31. 3. 65), Helmut Geißer, FA Hanau (31. 3. 65), Hans-Ludw. Harbrecht, FA Darmstadt (31. 3. 65), Walter Heinrich, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Peter Hiese, FA Rüdesheim (31. 3. 65), Hans-Karl Hoffmann, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Manfred Hoven, FA Bad Homburg (31. 3. 65), Gerd Kaiser, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 65), Michael Karey, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 65), Ortwin Kirchner, FA Langen (31. 3. 65), Fritz Kramer, FA Marburg (31. 3. 65), Rolf Krieger, FA Dillenburg (31. 3. 65), Wilhelm Launhardt, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 65), Helmut Ley, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Reinhard Ley, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 65), Rainer Ling, FA Ffm.-Börse (31. 3. 65), Horst Mayer, FA Fulda (31. 3. 65), Peter Meier, FA Offenbach-Land (31. 3. 65), Eberhard Menn, FA Gießen (31. 3. 65), Wilfried Möller, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 65), Karl Most, FA Fulda (31. 3. 65), Werner Neumayer, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 65), Gerd Paul, FA Hofgeismar (31. 3. 65), Josef Pöss, FA Gelnhausen (31. 3. 65), Kurt mar (31. 3. 65), Josef Pöss, FA Gelnhausen (31. 3. 65), Kurt Rautenberg, FA Bad Homburg (31. 3. 65), Günter Rothe, FA Langen (31. 3. 65), Harald Sander, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 65), Horst Söhngen, FA Gießen (31. 3. 65), Karl-Ernst Schick, FA Gießen (31. 3. 65), Winfried Schilderoth, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 65), Wolfgang Schling, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 65), Jürgen Schmidt, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 65), Harald Schulz, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Stefan Schwermer, FA Offenbach, Land (31. 3. 65), Ullrich 65), Stefan Schwermer, FA Offenbach-Land (31. 3. 65), Ulrich Stache, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (31. 3. 65), Klaus Steinbrücker, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 65), Helmut Viehmann, FA Hanau (31 3. 65), Jürgen Weber, FA Fim.-Börse (31. 3. 65), Erich-Günter Werner, FA Ffm.-Börse (31. 3. 65), Manfred Werner, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 3. 65), Wolfgang Wimmel, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 65), Dieter Wolf, FA Wiesb.-Mainzer Str. (31. 3. 65), Rolf Ziegler, FA Offenbach-Land (31. 3. 65), Fritz Zück, FA Friedberg (31. 3. 65);

zum Steuerhauptsekretär die Steuerobersekretäre (BaL) Alfred John, FA Ffm.-Taunuster (26. 3. 65), Alfred Kimpel, FA Bad Schwalbach (28. 4. 65), Josef Schlischka, FA Ffm.-Hamburger Allce (27 4. 65), Hans Beck, FA Marburg (28. 4. 65), Rudolf Beck, FA Witzenhausen (28. 4. 65), Heinrich Cerny, FA Gelnhausen (28. 4. 65) Josef Helfert, FA Bensheim (28. 4. 65), Wilhelm Schellschmidt, FA Gelnhausen (28. 4. 65), Karl Schomberg, FA Homberg (28. 4. 65), Otto Weyand, FA Merburg (28. 4. 65), Erich Köhler, FA Friedberg (29. 4. 65), Heinrich Führer, FA Limburg (12. 5. 65), Walter Kaufmann, FA Fulda (12. 5. 65), Wilhelm Stamm, FA Friedberg (12. 5. 65), Erich Angermann, FA Ffm.-Taunustor (21. 5. 65), Valentin Gögele, FA Michelstadt (21. 5. 65), Rudolf Kalender, FA Bad Homburg (21. 5. 65), Oskar Kautz, FA Michelstadt (21. 5 65), Erwin Michatz, FA Ffm.-Höchst (21. 5. 65), Jost Oppermann, FA Bad Homburg (21. 5. 65), Heinrich Wehrheim, FA Bad Homburg (21. 5. 65), Josef Wiederer, FA Ffm.-Höchst (21. 5. 65), Heinrich Alter, FA Melsungen (24. 5. 65), Max Fröhlich, FA Offenbach-Stadt (24. 5. 65), Werner Hewig, FA Bad Hersfeld (24. 5. 65), Egon Kurtz, FA Hanau (24. 5. 65), Georg Lautenschläger, FA Wetzlar (24. 5. 65), Wilhelm Mieke, FA Gelnhausen (24. 5. 65), Johannes Rogotzki, FA Langen (24. 5. 65), Adam Saibant FA Markurg (24. 5. 65) Friedrich Schäfer, FA Seibert, FA Marburg (24, 5, 65), Friedrich Schäfer, FA Hanau (24, 5, 65), Karl Zaschke FA Eschwege (24, 5, 65), Hugo Böck, FA Nidda (25, 5, 65), Walter Otto, FA Rüdesheim (25, 5, 65), Georg Schäfer, FA Gelnhausen (25, 5, 65), Paphond heim (25. 5. 65), Georg Schaler, FA Geinnausen (25. 5. 65), Bernhard Tobias Tönges, FA Frankenberg (25. 5. 65), Bernhard Brückner, FA Bensheim (26. 5. 65), Justus Elfenthal, FA Homberg (26. 5. 65), Ernst Gieg, FA Michelstadt (26. 5. 65), Karl-Adolf Loll, FA Rotenburg (26. 5. 65), Wilhelm Müller, FA Dieburg (26. 5. 65), Georg Müller, FA Hanau (26. 5. 65), Josef Münker, FA Fulda (26. 5. 65), Philipp Michel, FA Form Stiffethale (26. 5. 65), Clinter Papenbrock FA Kassel-Ffm.-Stiftstraße (26. 5. 65) Günter Papenbrock, FA Kassel-Goethestraße (26. 5. 65), Gustav Siel, FA Rotenburg (26. 5. 65), Walter Schäfer, FA Langen (26, 5, 65), Hans Georg Schmucker, FA Ffm.-Stiftstraße (26, 5, 65), Fritz Weber,

FA Fulda (26. 5. 65), Ludwig Nungesser, FA Darmstadt (28. 5. 65), Heini Pfaff, FA Bad Hersfeld (28. 5. 65), Erich Ankele, FA Gießen (31. 5. 65), Rudolf Fischer, FA Gelnhausen (31. 5. 65), Erich Raschig, FA Langen (31. 5. 65), Dirko Wiegmann, FA Gelnhausen (31. 5. 65), Erwin Schröppel, FA Frankfurt/M.-Stiftstraße (2. 6. 65), Fritz Steinbrech, FA Frankfurt/M.-Stiftstraße (2. 6. 65), Lothar Heinz, FA Frankfurt/M.-Stiftstraße (9. 6. 65), Heinrich Paradies, FA Frankfurt/M.-Hamburger Allee (16. 6. 65), Rudolf Polzer, FA Frankfurt/M.-Hamburger Allee (22. 7. 65);

zum Steuerobersekretär die Steuersekretäre (BaL) Otto Mertens. FA Groß-Gerau (19. 1. 65). Hermann Heßler, FA Michelstadt (3. 6. 65), Alfons Hiergeist, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 6. 65), Wilhelm Lorenz, FA Gießen (5. 6. 65), Stefan Kulka, FA Bensheim (21. 6. 65), Otto Lambmann, FA Nidda (30. 6. 65), Karl Köhler, FA Ziegenhain (22. 7. 65); zur Steuersekretärinn (BaL) die Steuersekretärinnen z. A. Annemarie Gremm, FA Bensheim (16. 6. 65), Ortrud Möchel, FA Fulda (16. 6. 65), Irmgard König, FA Marburg

zur Steuersekretärin (BaP) die Steuersekretärinnen z. A. Juliana Schleichert, FA Fulda (16. 6. 65), Marianne Münch,

FA Gießen (24. 6. 65);

zum Steuersekretär (BaL) die Steuersekretäre z. A. Wilhelm Arnold, FA Marburg (16. 6. 65), Konstantin Boland, FA Marburg (16. 6. 65), Otto Beimborn, FA Biedenkopf (16. 6. 65), Jakob Ballmert, FA Bensheim (16. 6. 65), Otto Blüm. FA Dieburg (16. 6. 65), Hubert Demar, FA Gelnhausen (16. 6. 65), Günter Döpp-Stahl, FA Wetzlar (16. 6. 65), Egon Döhring, FA Korbach (16. 6. 65), Ernst Frank, FA Biedenkopf (16. 6. 65), Peter Fuhr, FA Fürth (16. 6. 65), Aloys Horst, FA Marburg (16. 6. 65), Winfried Klingelhöfer, FA Marburg (16. 6. 65), Helmut Klein, FA Ffm.-Stiftstraße (16. 6. 65), Walter Klingler, FA Michelstadt (16. 6. 65), Josef Ludwig, FA Dillenburg (16. 6. 65), Philipp Orth, FA Limburg (16. 6. 65), Herbert Rauchfuß, FA Michelstadt (16. 6. 65), Walter Slepica, FA Gießen (16. 6. 65), Heinz Schmitz, FA Groß-Gerau (16. 6. 65), Manfred Stübiger, FA Fulda (16. 6. 65), Karl Heinz Strott, FA Ziegenhain (16. 6. 65), Helmut Stock, FA Friedberg (16. 6. 65), Joh. Theiss, FA Gießen (16. 6. 65), Heinz-Dieter Töpfer, FA Homberg (16. 6. 65), Walter Bonrad, FA Darmstadt (21. 6. 65), Hans Helmut Plaum, FA Biedenkopf (1.7.65), Helmut Winter, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 7. 65);

zum Steuersekretär (BaP) die Steuersekretäre z. A. Dieter Jockisch, FA Frankenberg (27. 1. 65). Heinpeter Baumgärtner, FA Lauterbach (16. 6. 65), Helmut Hill, FA Fulda (16. 6. 65), Dieter Kossel, FA Hanau (16. 6. 65), Joachim Meurer, FA Kassel-Goethestraße (16. 6. 65), Gerd Rüggeberg, FA Ffm.-Taunustor (16. 6. 65), Heinz Dokter, FA Wetzlar

zum Steuersekretär (BaL) die Verwaltungsangestellten Heinz-Karl Mesche, FA Offenbach-Land (27, 1, 65), Friedrich Huber, FA Ffm.-Stiftstraße (12. 7. 65);

zum Steuersekretär der Steueroberwachtmeister (BaL) Eduard Jagosch, FA Wetzlar (4. 6. 65);

zur Steuersekretärin z.A. (BaP) die Steueranwärterinnen Repate Buchta, FA Marburg (19. 3. 65), Karin Dietz, FA Rüdesheim (19. 3. 65), Jutta Fehler, FA Alsfeld (19. 3. 65), Edith Lerner, FA Wiesb-Herrngartenstraße (19. 3. 65), Anneliese Stöhr, FA Friedberg (19. 3. 65);

zum Steuersekretär z. A. (BaP) die Steueranwärter Hans Enders, FA Dieburg (19 3. 65), Berd Geppert, FA Lauter-bach (19. 3. 65), Norbert Gränz, FA Gießen (19. 3. 65), Alfred Graulich, FA Offenbach-Land (19. 3. 65), Manfred Groh, FA Limburg (19 3, 65), Peter Groß, FA Marburg (19. 3. 65), Walter Hahner, FA Fulda (19. 3. 65), Georg Hobert, FA Bad Hersfeld (19. 3. 65), Heinz-Jürgen Itz, FA Wetzlar (19. 3. 65), Günther Kalt, FA Michelstadt (19. 3. 65), Günther Kessler, FA Gießen (19. 3. 65), Manfred Kirschner, FA Wiesb.-Mainzer Straße (19. 3. 65), Georg Klingel, FA Alsfeld (19. 3. 65), Gerhard Knapp, FA Wetzlar (19. 3. 65), Gerhard Kraus, FA Wetzlar (19. 3. 65), Peter Kurz, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (19. 3. 65), Kurt Leng, FA Marburg (19. 3. 65), Norbert Löw, FA Limburg (19. 3. 65), Karl-Hz. Mönch, FA Homberg (19. 3. 63), Georg Richardt. FA Ziegenhain (19. 3. 65), Franz Rohr, FA Dieburg (19. 3. 65), Günther Röhrig, FA Wiesb.-Mainzer Straße (19. 3. 65), Hans-Uwe Rubach, FA Dieburg (19. 3. 65), Heinz Sahm, FA Dillenburg (19. 3. 65), Karl Sauer, FA Fulda (19. 3. 65), Hans Siebert, FA Marburg (19. 3. 65), Heinrich Sohn, FA Marburg (19. 3. 65), Lothar Spiehl, FA Dieburg (19. 3. 65), Ulrich Schelkle, FA Fulda (19. 3. 65), Bernd Schmidt. FA Wetzlar (19. 3. 65), Gerhard Stahl, FA Dillenburg (19. 3. 65), Josef Stahl, FA Limburg (19. 3. 65), Gerhard Stindt,

FA Eschwege (19. 3. 65), Heinrich Tschunt, FA Langen (19. 65), Richard Wagner, FA Langen (19. 3. 65), Herbert

Wittrock, FA Bad Hersfeld (19. 3. 65); zum Steuerhauptwachtmeister die Steueroberwachtmeister (BaL) Karl-Heinz Richter, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (9. 4. 65), Heinrich Steinheimer, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (9. 4. 65), Oswald Urban, FA Homberg (9. 4. 65), Sepp Skala, FA Bad Hersfeld (9. 4. 65), Hans Willner, FA Ffm.-Stiftstraße (9. 4. 65), Karl Hammer, FA Marburg (14. 7. 65):

zum Steueroberwachtmeister die Steuerwachtmeister (BaL) Heinrich Schöneweis, FA Kassel-Goethestraße (9. 4. 65), Jakob Schwarm, FA Kassel-Goethestraße (9. 4. 65), Aloys Brähler, FA Fulda (9. 4. 65), Johann Bodisch, FA Bad Homburg (9. 4. 65), Günter Nürnberg, FA Ffm.- Hamburger Allee (9. 4. 65), Karl Oberding, FA Ffm.-Höchst (9. 4. 65), Heinrich Russ, FA Bad Schwalbach (9. 4. 65), Günter Mandalka, FA Kassel-Spohrstraße (15. 7. 65);

zum Steuerwachtmeister z. A. (BaP) die Verwaltungs-arbeiter Ludwig Frank, FA Darmstadt (12. 2. 65), Rudolf Kothe, FA Dillenburg (26. 3. 65), Martin Dickes, FA Wetzlar (30. 3. 65), Berthold Hoffmann, FA Rotenburg (26. 4. 65), Hermann Knapp, FA Limburg (26. 4. 65), Horst Stegmann, FA Gießen (12. 5. 65), Wilhelm Schäfer, FA Ffm.—Stiftstraße (18. 5. 65), Günter Zemke, FA Ffm.—Stiftstraße (24, 5, 65):

zum Steuerwachtmeister z. A. (BaP) der Verwaltungsangestellte Josef Schneider, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 5. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Steuerinspektorin Gustel Irnich, FA Ffm.-Taunustor (28, 4, 65):

die Steuerinspektoren Reinhold Remmert, FA Lauterbach die Steuerinspektoren Reinhold Renmert, FA Lauterbach (18. 1. 65), Wolfgang Klein, FA Ziegenhain (29. 1. 65), Klaus Wiegand, FA Biedenkopf (22. 2. 65), Hans-Dieter Zeuch, FA Eschwege (22. 2. 65), Alfred Kolb, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 3. 65), Horst Velten, FA Friedberg (19. 3. 65), Werner Klieber, FA Hanau (28. 4. 65), Volkhart Knauer, FA Ffm.-Stiftstraße (29. 4. 65), Helmut Becker, FA Gießen (13. 5. 65), Karlheinz Schild, FA Rotenburg (24. 6. 65); der Steuersekretär Erhard Heidrich, FA Kassel-Goethetraße (8. 6. 65):

straße (8. 6. 65);

die Steuerwachtmeister Alois Brähler, FA Fulda (26. 1. 65), Heinrich Lang, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 4. 65), Johann Schild v. Spannenberg, FA Offenbach-Land (12. 7. 65); Der Oberamtsgehilfe Otto Stede, Staatsbauamt Ffm. (22.

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt die Oberregierungsräte Dr. Ignaz Hampel, FA Bensheim (30. 6. 65), Dr. Norbert Schlebeck, FA Ffm.-Stiftstr. (30. 6. 65); die Regierungsräte Dr. Hans Sellner, FA Offenbach-Stadt (1. 2. 65), Dr. Jaroslaus Romanowsky, FA Kassel Spohrstraße (31. 7. 65);

die Steuerräte Friedrich Schumann, FA Darmstadt (31. 1. Karl Mölich, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 4. 65); die Steueramtmänner Heinrich Knauf, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 1. 65), Georg Mayer, FA Gelnhausen (30. 4. 65), Alfons

Wicha, FA Fulda (30. 4. 65), Heinrich Lochmann, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 5. 65); die Steueroberinspektoren Rudolf Deininger, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 1. 65), Walter Hantel, FA Kassel-Spohrstraße (31. 1. 65), Heinrich Reichmann, FA Offenbach Land (1. 2. 65), Adam Geissel, FA Offenbach-Land (28. 2. 65), Karl-Georg Riehl, FA Homberg (30. 4. 65), Karlheinz Thomas, FA Offenbach-Land (30. 4. 65), Otto Hoffmann, FA Fig.-Hamburger Allee (30. 4. 65), Gustav Geresser, FA Kassel-Spohrstraße (31. 5. 65), Paul Orlowsky, FA Ffm.-Taunustor (31. 5. 65), Werner Thieme, FA Bensheim (31. 5. 65), Rudolf Thies, FA Ffm.-Börse (30. 6. 65), Hans Förster, FA Gelnhausen (31. 7. 65);

FA Gelnhausen (31. 7. 65); die Steuerinspektoren Johann Dick, FA Ffm.-Stiftstraße 30. 6. 65), Josef Benz, FA Rüdesheim (31. 7. 65), Richard Schmitt, FA Bensheim (31. 7. 65); die Steuerhauptsekretäre Georg Ander, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 65), Ernst Tirsch, FA Eschwege (31. 3. 65), Gre-gor Heim, FA Rüdesheim (30. 4. 65), August Hiller, FA Darmstadt (30. 4. 65), Gerhard Klinge, FA Kassel-Goethestraße (30. 4. 65), Heinrich Heer, FA Ziegenhain (30. 4. 65), Fritz Dietzel, FA Hanau (31. 5. 65), Peter Bitsch, FA Michelstadt (31. 5. 65), Friedrich Händel, FA Fulda (31. 5. 65), Klemens Zertz, FA Korbach (31. 5. 65). Herbert Freund, FA Langen (30. 6. 65), Wilhelm Becker, FA Lauterbach (31, 8. 65), Hermann Debus, FA Biedenkopf (31. 8. 65), Karl Klapp, FA Biedenkopf (31, 8, 65);

die Steuerobersekretärin Josefine Ratay, FA Offenbach-

Stadt (31. 3. 65);

die Steuerobersekretäre Hans Beck, FA Friedberg (28. 65), Josef Fuchs, FA Offenbach-Stadt (28. 2. 65), Rudolf Habelt, FA Ffm.-Hamburger Allee (28 2. 65), Wilhelm Seifert, FA Kassel-Goethestraße (28. 2. 65). Georg Kronberger, FA Bensheim (31, 3, 65), Albert Mädicke, FA Wiesb,-Mainzer Straße (31. 3. 65), Franz Nemetz, FA Bad Schwalbach (31. 5. 65), Peter Rahm, FA Bad Schwalbach (30. 6. 65), Friedrich Zänger, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 6. 65), Emil Pomplun, FA Kassel-Spohrstraße (31. 7. 65), Wilhelm Fröhlich, FA Wiesb.-Mainzer Straße (31. 8. 65). Karl Fikenscher, FA Michelstadt (31. 8. 65);

die Steuersekretäre Josef Schiller, FA Gelnhausen (31. 3. 65), Ernst Uthe, FA Gelnhausen (31. 3. 65), Heinrich Range, FA Kassel-Goethestraße (30. 4. 65), Oskar Burré, FA Gießen (31. 5. 65), Alois Dupp, FA Gießen (30. 6. 65), August Beinhauer, FA Melsungen (31. 8. 65), Viktor Schmied, FA Bad Homburg (31, 8, 65), Fritz Besold, FA Friedberg (30, 6, 65):

die Steuerhauptwachtmeister Franz Pittrich, FA Friedberg (30. 4. 65); Josef Kummer, FA Nidda (31. 7. 65); entlassen

Regierungsrat Dr. Walter Nittel, FA Ffm.-Taunustor (5. 4. 1965):

die Steueroberinspektoren Franz Sobota, FA Bad Homburg (3. 2. 65), Johann Laux, FA Alsfeld (31. 3. 65), Joachim Rudert, FA Darmstadt (30. 6. 65);

die Steuerinspektorin Antonie Meltzer, FA Ffm.-Stiftstr.

die Steuerinspektoren Friedrich Beck, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 65), Peter Pohl, FA Wetzlar (31. 3. 65), Helmit Wegner, FA Gelnhausen (31. 5. 65), Kilian Kunz, FA Limburg (31. 7. 65);

die Steuerinspektoren z.A. Jürgen Kopf, FA Ffm.-Höchst (6. 1. 65), Walter Fürst, FA Fulda (31. 3. 65), Horst Mayer FA Fulda (30. 4. 65), Horst Söhngen, FA Gießen (30. 4. 65), Manfred Hueber, FA Groß-Gerau (12 5. 65); der Steuersekretär Lothar Weisser, FA Ffm.-Stiftstraße

(31, 5, 65):

der Steuersekretär z.A. Edmund Worm, FA Rüdesheim (31. 3. 65);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt zum Regierungsbaudirektor der Oberregierungsbaurat Kurt Schneider, StUniBA Marburg (18. 5. 65);

zum Regierungsbaurat (BaL) der Regierungsbauassessor Walter Schubotz, StHBA Darmstadt (13. 4. 65);

zum Regierungsbaurat (BaL) die Regierungsbauassessoren Rolf Himmelreich, StBA Frankfurt/M. (16. 3. 65), Wolfgang

Lins, S'BA Frankfurt/M. (19. 3. 65); zum Regierungsbauamtmann der Regierungsoberbauin-spektor Friedrich Jourdan, SBA Frankfurt/M. (5. 4. 65); zum Regierungsoberbauinspektor die Regierungsbauinspek-

toren Wolfgang Grumbach, StNBLtg. Frankfurt/M. (15. 4. 65), Kurt Wentzel, SBA Bad Hersfeld (17. 5. 65), Karl Meisinger, StBA Offenbach (15. 6. 65);

zum Regierungsoberbauinspektor der Regierungsbauinspektor (BaL) Walter Härtel, StBA Frankfurt/M. (27. 1. 65); zum Regierungsbauinspektor (BaL) die Regierungsbauinspektoren z. A. Wilfried Stadermann, StBA Fulda (15. 1. 65), Georg Seeger, SBA Darmstadt (18. 1. 65), Helmut Anhalt, StUniBA Marburg (19. 2. 65), Hansgeorg Wodsack, SBA Marburg (10. 3. 65), Friedrich-Wilh. Fuchs, StBA Weilburg (22. 3. 65), Kurt Fuhrmann, StBA Kassel-Land (23. 4.

1965); zum Regierungsbauinspektor z. A. (BaP) der Regierungsbauinspektoranwärter Werner Vollmar, StBA Fulda (23. 3. 65); entlassen

Regierungsoberbauinspektor Albert Hofmann, StBA Bad Hersfeld (30. 4. 65).

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

errannt

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat Dr. Walter Sturm, OFD Ffm. (14 5. 65); in den Ruhestand getreten

Regierungsrat Dr. Georg Schumann, FA Darmstadt (31.

1. 65): Steueramtmann Karl Staudenmaier, FA Michelstadt (31. 3. 65);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt

zum Regierungsamtmann der Regierungsoberinspektor Gerhard Winter, VLA Kassel (21. 6. 65).

Frankfurt/M., 4.8.1965

Oberfinanzdirektion

P 14 00 - 50 - Lv I 62 StAnz. 35/1965 S. 1023

To be a first definitionable of a real early resident containing and a containing

844

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 19. September 1965

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 20. 8. 1965 gemäß § 29 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

- 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
- 2. Christlich Demokratische Union,

- 3. Freie Demokratische Partei,
- 4. Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher,
- 5. Deutsche Friedens-Union,
- 6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands.

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 31 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 39 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

		. Sozialdemokratische Parte	i Deutschlands (SPD)	
Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Leber, Georg	Gewerkschaftsvors.	7. 10. 1920	Schwalbach/Ts.
2	Beyer, Luzia	(Maurer) Hausfrau	Obertiefenbach 17. 6. 1914	Sossenheimer Weg 40 Frankfurt/Main
3	Dr. Kreutzmann, Heinz	Regierungsdirektor	Herdorf/Sieg 23. 9. 1919	Adolf-Reichwein-Straße 40 Wiesbaden
4	Börner, Holger	Betonfacharbeiter	Darmstadt 7. 2. 1931	Kleiststraße 21/II Kassel
5	Metzger, Ludwig	Rechtsanwalt und	Kassel 18. 3. 1902	Ebereschenweg 1 Darmstadt
6	Schmitt-Vockenhausen,	Notar Verleger	Darmstadt 31. 1. 1923	Fichtestraße 41 Vockenhausen/Ts.
7	Hermann Jahn, Gerhard		Vockenhausen	Hauptstraße 16
8		Rechtsa, walt	10. 9. 1927 Kassel	Marburg/Lahn Rotenberg 32
	Reitz, Wilhelm	Werkmeister	23, 9. 1904 Heuchelheim	Wetzlar/Lahn Formerstraße 39
9	Freyh, Brigitte	Hausfrav	25. 4. 1924 Ahrensdorf/Templin	Frankfurt/Main Max-Bock-Straße 51
10	Dr. Bechert Karl	Universitätsprofessor	23. 8. 1901 Nürnberg	Gau-Algesheim Kirchstraße 22
11	Dr. Schmidt. Horst	Arzt Medizinalrat	5. 6. 1925 Sprendlingen	Sprendlingen/Hess. Am Trauben 9
12	Gscheidle, Kurt	Gewerkschaftssekretär	16. 12. 1924 Stuttgart	Oberursel/Ts. Am Wernerskreuz 3
13	Bading, Harri	Diplomlandwirt	23. 5. 1901 Berlin	Battenhausen Haus 69
14	Merten, Hans	Pfarrer a D.	1 9. 1908	Gießen
15	Schwabe Wolfgang	Degierungsdirektor	Wiesbaden 12. 10. 1910	Leingesterner Weg 2 Lindenfels/Odw.
16	Dr. Enders Wendelin	Oberstudienrat	Frankfurt/Main 20. 10. 1922	Gartenweg 5 Petersberg
17	Kleinert, Ingeborg	Angestellte (Juristin)	Langenberg/Rhön 18. 6. 1926	Turmstraße 5 Wiesbaden-Schierstein
18	Matthöfer. Hans	DiplVolkswirt	Perlin 25. 9. 1925	Neckarstraße 11 Frankfurt/Main NO 14
19	Höhmann. Egon	Lehrer	Pochum 29. 9. 1926	Motzstraße 7 Hessisch Lichtenau
20	Bäuerle Willi	Stadtrat	Sandershausen/Kassel 24. 3. 1926	Ottilienstraße 46 Offenbach/Main
21	Flämig, Gerhard	Journalist	Weinheim a. d. B.	Heinrich-Heine-Straße 46 Großauheim/Main
22	Zerbe, Edwin	Landrat	্ৰেauchau/Sa. ১০. 8. 1916	Schulstraße 4 Bad Hersfeld
23	Fritz, Karl-Walter	Versicherungs-	Wiesbaden-Rambach 27, 12, 1931	Stresemannallee 35 Wiesbaden
24	Klein, Heinrich	kaufmann 'edakteur	'''iesbaden	Dantestraße 9
25	Dr Bauer Fritz		13. 12. 1932 Frgershausen	Hergershausen Krs. Dieburg Pforte 6
		Generalstaatsanwalt	16. 7. 1903 Stuttgart	Frankfurt/Main Feldbergstraße 48
26	Waller, Sepp	erwAngestellter	1 4. 1921 Eger	Wiesbaden Bierstadter Straße 24
27	Hölzer, Reinhard	VerwAngestellter	** 12. 1929 Knssel	Ihringshausen Fuldastraße 20
28	Bugert, Erwin	Maurermeister. Bauunternehmer	13. 9. 1920 Viernheim/Hessen	Viernheim/Hessen Alicenstraße 6
29	Hern. Erwin	⊖berstudienrat	2. 5. 1929 Annerod/Gießen	Annerod Krs. Gießen Kirchstraße 49
30	Freier, Helmut	Knappschaftsamtmann	8 3. 1925 Kassel	Calden Krs. Hofgeismar
31	Wend, Arno	Amtsret	5 8. 1906	Heckenweg 91 1/3 Wiesbaden-Biebrich
3 2	" hn. Bernhard	Major im BGS	7: tau/Sa. 28. 5. 1921	Anton-Wahl-Straße 5 Alsfeld
33	George, Heimut	Kreisamann	28. 1. 1926, Allendorf Krs. Fritzlar-Homberg	Landgraf-Hermann-Straße 44 Fritzlar Fraumünsterstraße 82

4

स्**यः** (१५८८) (१८८)

20년 (2년) (2년) (1년) (1년) (1년) (1년)

- *д* 2меq

্নিলিক ভাইনে

Lid. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wonnort und Wohnung
34	Becker, Alex	Leiter der Abt. Beamte	28. 1. 1930	Bindsachsen
35	Dr. Dr. Dörffeld, Siegfried	bei der Gew. ÖTV	Büdingen 16. 1. 1927	Hauptstraße 5 Schlangenbad
	· -	Oberregierungsrat	Glauchau/Sa.	Mühlstraße 1
36	Angersbach, Karl	Bürgermeister	20. 5. 1914 Neuenbrunslar	Neuenbrunslar Fritzlarer Straße 14
37	Dr. Antrick. Otto	Professor	17. 4. 1909 Braunschwei	Weilburg/Lahn Pommernstraße 1
38	Auschill, Horst	Kaufmann	26. 6. 1923	Bergen-Enkheim Steingasse 40
39	Giessing, Edith	techn. Lehrerin	Insterburg/Ostpr. 27. 6. 1912	Korbach/Waldeck Louis-Peter-Straße 27
40	Schäfer, Georg	BezLeiter der GdED	Hohendorf/Ostpr. 2. 5. 1919	Darmstadt Heinestraße 3
41	Busch, Ilse	Journalistin	Egelsbach 1. 2. 1919	Hanau Alter Rückinger Weg 124
42	Dr. Durstewitz, Josef	Regierungsdirektor	Celle/Hann. 24. 7. 1928	Rotenburg/Fulda Badegasse 22
43	Blitz, Hans	Kirchenoberinspektor	Heiligenstadt/Eichsfeld 9. 4. 1929 Hetschbach/Odw.	Tetschbach/Odw. Höchster Straße 32
44	Reucker, Hans	Bürgermeister	29. 7. 1905 Sinn/Dillkr.	Sinn/Dillkreis Wilhelmstraße 10
45	Gischler, Rolf	Kreisinspektor	23. 7. 1922	Eschwege Augustastraße 56
46	Kutschbach, Karl	Gewerkschafts-	Kassel 12. 2. 1904	Oberursel/Ts.
47	Hoffmann, Auguste	angestellter Hausfrau	Hohenmölsen 6. 4. 1925	Meisenstraße 4 Offenbach/Main
48	Bechmann, Hans		Komotau 6. 2. 1913	Rumpenheimer Straße 29 Kassel
	,	Oberverwaltungsrat	Kassel	Kolitzstraße 17
49	Dr. Hoffmann, Diether	Vorstandsmitgl. d. Allg. Hypothekenbank AG	30. 5. 1929 Berlin	Frankfurt/MGinnheim An den drei Brunnen 25
· 5 0	Wegner, Helmut	Bürgermeister	5. 11. 1923 Duisburg-Hamborn	Schlierbach Neue Straße 10
51	Naumann, Heinz	Stadtrat	17. 12. 1905 Marburg/Lahn	Marburg/Lahn Friedrichstraße 39 p
52	Friedrich, Annemarie	Realschullehrerin	2. 7. 1918 Saarbrücken	Erbach/Odw. Danziger Straße 13
53	Schlappner, Martin	Kreisoberverwaltungs- rat	6. 10. 1931 Groß-Gerau	Rüsselsheim/Main ReinhStrecker-Straße 2b
54	Pfuhl, Albert	Bürgermeister	2. 12. 1929 Wiesbaden	Ziegenhain Neustädter Straße 10
55	Nitzling, Erich	selbst. Kaufmann	24. 12. 1934 Espenschied/Rhg.	Frankfurt/Main Goldgrubenstraße 24
5 6	Reinhard, Heinz	Bautechniker	14. 2. 1926 Berlin	Darmstadt HeinrWingerts-Weg 53
57	Walther, Rudolf	Bürgermeister	22. 10. 1928 Kassel	Zierenberg Dörnbergstraße 12
58	Debus, Erwin	Bürgermeister	15. 4. 1920 Asslar	Asslar Hofstraße 11
59	Weber, Ernst	Gewerkschaftssekretär	28. 12. 1925 Limburg/Lahn	Staffel Diezer Straße 22
60	Stöckl, Radko	Berufsschuldirektor	6. 10. 1924	Calden Krs. Hofgeismar
61	Jakobi, Helmut	Geschäftsführer	Schemnitz 18. 1. 1927	Heckenweg 91 Bad Nauheim
62	Frassa, Elsa	Kontoristin	Schwalheim 23. 10. 1913	Kurstraße 57 Hattersheim/Main
	Reim, Georg-Friedrich		Leipzig 7. 3. 1929	Ringstraße 6 Korbach
63	, -	Studienrat	Kleindöbbern	Arolser Landstraße 11 Büdingen
64	Hartung, Otto	RegOberinspektor	19. 11. 1914 Mehmels	Thiergartenstraße 67
65	Geiger, Gustav	Obstanbauer	25. 4. 1906 Geisenheim/Rhg.	Geisenheim/Rhg. Auf der Heide Baunatal
66	Werner, Horst Dr. Kulawik, Kurt	Bürgermeister	20. 4. 1929 Berlin 23. 5. 1920	Baunsbergstraße 31 Erbach/Odw.
67 68	Feldner, Marianne	DiplLandwirt	Trebnitz/Schlesien 1, 2, 1914	Kassel-Kirchditmold
69	Baumann, Heinrich	Angestellte	Kassel 16. 2. 1930	Gerlandstraße 5 Rossdorf b. Darmstadt
70	Wagner, Günther	Regierungsrat RegObersekretär	Rossdorf b. Darmstadt 7, 9, 1929	Auf der Schmelz 9 Eschwege
71	Dr. Wagner, Ingeborg	Ärztin	Heldra Krs. Eschwege 5. 10. 1915	Oderstraße 34 Bad Salzhausen
			Berlin	Villenstraße 1 Friedberg/Hessen
72	Dr. med. Hofmann, Helmut	Werksarzt Kreisoberrechtsrat	23. 4. 1917 Wehrda Krs. Marburg 13. 12. 1929	Mainzer Toranlage 27 Bad Hersfeld
73	Sprenger, Gerhard		Kassel	Stettiner Straße 26
74	Grün, Wilhelm	Fabrikant	27. 7. 1918 Biskirchen Krs. Wetzla	Wetzlar/Lahn Volpertshäuser Straße 14

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
75	Dr. Balser, Frolinde	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	6. 9. 1924 Ober-Ingelheim/Bingen	Frankfurt/Main Unterlindau 20
76	Römisch, Horst	Bauunternehmer	17. 12. 1924 Kassel	Hessisch Lichtenau Hinter dem Hagen 20
77	Breimer, Ludwig	VerwAngestellter	31. 5. 1924 Beerfelden	Beerfelden Turmstraße 45
78	Guillaume, Günter	Geschäftsführer	1. 2. 1927 Berlin	Frankfurt/Main Finkenhofstraße 29
79	Hold, Willy	VerwAngestellter	21. 8. 1926 Hohenkirchen	Hohenkirchen Krs. Hofgeismar Siedlung 11
80	Holschuh, Ludwig	Vertreter	4. 6. 1924 Hetzbach/Odw.	Michelstadt/Odw. Georg-Glenz-Straße 28
81	Dr. Joachim, Hans	Richter	9. 2. 1917 Königsberg	Buchschlag Krs. Offenbach Hainertrift 35
82	Limmeroth, Heinz	Kreisjugendpfleger	26. 3. 1925 Sandershausen	Obervorschütz Hauptstraße 57 3/4
83	von Loesch, Grete	Hausfrau	22. 12. 1926 Köln-Mülheim	Frankfurt/Main Heddernheimer Landstraß : 253
84	Martin, Karl	Bürgermeister	10. 2. 1914 Worms	Groß-Gerau Elisabethenstraße 13
85	Sigulla, Josef	Gewerkschaftssekretär	17. 3. 1930 Beuthen/Oberschlesien	Bischofsheim Krs. Hanau Eichwaldstraße 2
86	Lange, Walter	Kfm. Direktor	4. 7. 1920 Fürstenfelde/Neumark	Frankfurt/Main Liebigstraße 38
87	Wenzel, Arthur	Geschäftsführer	18. 9. 1926 Nieste	Nieste Krs. Kassel Zum Kerschenborn 9
88	Arndt, Rudi	Staatsminister	1. 3. 1927 Wiesbaden	Frankfurt/MUnterliederbach Pfälzer Straße 9

2. Christlich Demokratische Union (CDU)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Dr. Schwarzhaupt, Elisabeth	Bundesministerin für Gesundheitswesen	7. 1. 1901 Frankfurt/Main	Wiesbaden
2	Weimer, August	Angestellter	27. 6. 1908 Bingen/Rhein	Martinstraße 14 Wiesbaden-Bierstadt
3	Dr. Martin, Berthold	Obermedizinalrat	23. 6. 1913 Eisemroth/Dillkreis	Bodelschwinghstraße 49 Gießen Am Stadtwald 6
4	Dr. Wilhelmi, Hans	Rechtsanwalt und Notar	27. 8. 1899 Mainz	Frankfurt/Main
5	Dr. Götz, Hermann	Angestellter	20. 5. 1914	Fürstenberger Straße 23 Fulda
6	Dr. Reinhard, Carl	Diplom-Landwirt	Duppau 17. 11. 1909	Scharnhorststraße 15 Unterweisenborn
7	Prof. Dr. Löhr, Walter	Diplom-Volkswirt	Meiningen 27. 9. 1911	Haus Nr. 4 Darmstadt
8	Haase, Lothar	Diplom-Volkswirt	Darmstadt 30. 8. 1923 Kassel	Am Erlenberg 14 Kassel
9	Dr. Lenz, Carl	General-Sekretär	5. 6. 1930 Berlin	Virchowstraße 18 Heppenheim/Bergstraße
10	Dr. Freiwald, Friedrich	Hauptgeschäftsführer	8. 5. 1911 Berlin	Schunkengasse 4 Frankfurt/Main
11	Picard, Walter	Lehrer	10. 12. 1923 Hausen, Krs. Offenbach	Lerchesbergring 56a Nieder-Roden Goethestraße 20
12	Stahlberg, Hermann	Soldat	1. 10. 1920 Leichlingen/Rhld.	Bonn-Duisdorf Uhlandstraße 12
13	Riedel, Clemens	Bäckermeister	23. 8. 1914 Breslau	Frankfurt/Main Wickenweg 2
14	Pitz-Savelsberg, Elisabeth	Reg u. Schulrätin a. D.		Wiesbaden Tiefenthaler Straße 11
15	Zink, Otto	Techn. Angestellter	31. 10. 1925 Rüsselsheim/Main	Rüsselsheim/Main Georg-Opel-Straße 26
16	Dr. Kanka, Karl	Rechtsanwalt und Notar	12. 6. 1904 München	Offenbach/Main Radfeldstraße 3
17	Kiep, Walther Leisler	selbst. VersKaufmann	5. 1. 1926 Hamburg	Kronberg/Ts. Philosophenweg 9a
18	Dr. Preiß, Ludwig	DiplLandwirt	25. 7. 1910 Leidenhofen	Leidenhofen Krs. Marburg Nr. 22
19	Riedel, Josef	Bau-Ingenieur	17. 2. 1908 Zottwitz	Frankfurt/Main Wendelsweg 45
20	Dr. Walz, Hanna	Hausfrau	28. 11. 1918 Templin	Fulda Magdeburger Straße 21
21	Neumann, Erich	Institutsleiter	14. 7. 1912 Breslau	Allensbach/Bodensee Seeweg 14
22	Lenzer, Christian	StudAss.	19. 2. 1933 Burg/Dillkreis	Burg/Dillkreis Dorfstraße 4
23	Riesenhuber, Heinz	DiplChemiker	1. 12. 1935 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Lerchesbergring 2.

Lfd.			Geburtstag	
Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtsort .	Wohnort und Wohnung
24	Feller, Albert	DiplVolkswirt	16. 4. 1928	Marburg/Lahn
25	Michaely, Theo	Geschäftsführer	Marburg/Lahn 15. 4. 1928	Zeppelinstraße 33 Elz Krs. Limburg
26	Westernacher, Richard	Landwirt	Oberwesel 30. 12. 1919	Freiherr-vom-Stein-Straße 27 Lindheim Krs. Büdingen
27	Dr. Schmitt, Matthias	Direktor	Lindheim 14. 7. 1913	Düdelsheimer Straße 12 Königstein/Ts.
28	Longuich, Kurt	Textilkaufmann	Kreitnach b. Trier 8. 4. 1914	Altkönigstraße 38e Wiesbaden-Erbenheim
29	Müller, Hilde	Chemotechnikerin	Trier 18. 3. 1920	Ringstraße 9 Wiesbaden
	Dr. Hoefeld, Friedrich	VerbJurist	Aurich/Ostfriesland 7. 11. 1922	Aßmannshäuser Straße 6 Frankfurt/Main
30			Bochum	Zeppelinallee 68
31	Dr. Lindner, Georg	Stadtrechtsrat	11. 5. 1925 Bieber Krs. Offenbach	Offenbach/MBieber Salzburger Straße 50
32	Nüdling, Rudolf	Gastwirt	13. 12. 1904 Hilders	Hilders Krs. Fulda Hauptstraße 12
33	Meister, Dietrich	Zollbeamter	18. 7. 1927 Reinfeld (Pommern)	Schwebda über Eschwege Obere Friedenstraße 13
34	Dr. von Trott zu Solz, Renate	Hausfrau	23. 4. 1913 Berlin	Kassel-Kirchditmold Christbuchenstraße 89 ¹ / ₄
35	Ibel, Wolfgang	Justizoberinspektor	11. 6. 1934 Limburg/Lahn	Limburg/Lahn Frankfurter Straße 44
36	Matuschek, Hedwig	Bürovorsteherin	1. 9. 1903 Gleiwitz	Wetzlar Herderstraße 1
37	Korenke, Hans-Ulrich	Pressereferent, VerwAngestellter	24. 6. 1926 Danzig	Frankfurt/Main Rudolf-Presberg-Straße 19
38	Borsche, Arnulf	Kfm. Angestellter	15. 3. 1928	Frankfurt/Main
39	Dr. Trute, Hellmut	Hauptgeschäftsführer	Frankfurt/Main 23. 3. 1907	Brüder-Grimm-Straße 57 Langen (Hessen)
40	Reininger, Karl Heinz	Studienrat	Gersfeld 30. 5. 1930	Friedensstraße 25 Fulda
41	Link, Helmut	EMechaniker	Homburg/Saar 6. 2. 1927	Ahornweg 29 Frankfurt/Main
42	Dr. Amelung, Eberhard	Oberassistent	Frankfurt/Main 7. 7. 1926	Wegscheidestraße 10 Marburg/Lahn
43	Hackenberg, Richard	Geschäftsführer	Königstein/Taunus 8. 7. 1909	Spiegelslustweg 2 Frankfurt/Main
44	Sälzer, Bernhard	Student	Nd. Lindewiese 4. 9. 1940	Unterweg 10 Grünberg/Hessen
45	Schnell, Hildegard	Hausfrau	Berlin 21. 8. 1908	Ziegelberg 14 Salmünster
	, –	Metallarbeiter	Schwarzholz/Altm. 27. 6. 1925	Weinstraße 13 Fulda
46	Gwosdz, Paul	Bildhauer	Königshütte	OtfrvWeissenburg-Str. 13 Frankfurt/Main
47	Uhl, Hugo		19. 9. 1918 Frankfurt/Main	Antoniusstraße 53
48	Rauch, Fritz	DiplVolkswirt und Berufssoldat	23. 3. 1914 Schmentau/Westpr.	Marburg/Lahn Georg-Büchner-Weg 3
49	Geier, Erna-Maria	Hausfrau	24. 5. 1923 Karlsruhe	Viernheim/Bergstraße Karl-Marx-Straße 7
50	Dr. med. Neele, Edda	Nervenfachärztin	15. 12. 1910 Wuppertal-Elberfeld	Frankfurt/Main Mendelssohnstraße 88/90
51	Hartnagel, Franz	Bürgermeister	10.7.1919, Klein-Hausen jetzt Einhausen	Einhausen/Bergstraße Kirchgartenstraße 29
52	Rüger, Hans	Landwirt	2. 12. 1925 Hilmes, Krs, Hersfeld	Altenhaßlau Hofstraße 3
53	Dr. Kurtz, Rudolf	Oberbaurat	20. 10. 1910 NdLeschen (Sprottau)	Oberursel/Ts. Oberhöchstadter Straße 65
54	Mitezki, Hans	Post-Oberinspektor	24. 11. 1930	NdRamstadt Dornwegshöhstraße 23
55	Bayer, Susanne	Hausfrau	Berlin 1. 10. 1916	Kirchhain/Bez. Kassel
56	Heinzmann, Rolf	Studienrat	Schneidemühl 13. 6. 1926	Am Hexenturm 2 Neu-Isenburg
57	Wallmann, Walter	Gerichts-Assessor	Lautenthal 24. 9. 1932	Buchenbusch 1 Marburg/Lahn
58	Staubach, Luise	Hausfrau	Uelzen 2. 9. 1908	Im Gefälle 6 Friedberg/Hessen
59	Graf Rothkirch, Leopold	Land- und Forstwirt	Friedberg 27. 12. 1923	WLeuschner-Straße 62 Römersberg/Krs. Fritzlar-
60	Dr. Loew, Ernst	Kaufmann	Kassel 21. 10. 1911	Homberg Nr. 1 Weilmünster
61	Trageser, Karl	Sozial-Sekretär	Weilmünster 2. 2. 1932	Hauptstraße 17 Frankfurt/Main
62	Becker, Irmtrut	Hausfrau	Frankfurt/Main 31, 10, 1907	Eulengasse 69 Kassel-Kirchditmold
			Kassel 8. 10. 1925	Baumgartenstraße 51 Frankfurt/Main
63	Weber, Margarete	Hausfrau	Frankfurt/Main	Willibrachtstraße 9
64	Jugert, Peter	Bundesbeamter	27. 8. 1938 Berlin	Fulda Leipziger Straße 142
	ı	•	, 2011111	

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
65	Philippi, Lieselotte	Hausfrau	17. 9. 1918	Laubach Krs. Gießen Im Hain 5a
66	Meyer, Rudolf	VerwAngestellter	Innsbruck 9. 12. 1919 Mainz	Offenbach-Bürgel vBehring-Straße 142
67	Hahner, Eugen	DiözArbeitersekretär	26. 7. 1914	Fulda
68	Möller, Rudolf	Betriebsleiter	Fulda 29. 7. 1928	Mörikeweg 3 Kronberg/Ts.
69	Wollbeck, Leopold	Erster Stadtrat	Kronberg 8. 12. 1917 Rimbach/Odw.	Frankfurter Straße 10 Heppenheim/Bergstraße Graben 15
70	Nolte, Hans	Textil-Ingenieur	16. 8. 1929 Breitenbach, Krs. Worbis	Rönshausen, Krs. Fulda Nr. 38
71	Ruths, Valentin	Kaufmann	4. 8. 1899 Offenbach/Main	Mühlheim/M. Lämmerspieler Straße 96
72	Lengemann, Jochen	Gerichtsreferendar	10. 1. 1938 Kassel	Kassel Mönchebergstraße 14 1/2
73	Friedrich, Rudolf	Bundesbahnbeamter	2. 6. 1936 Neudeck	Frankfurt/Main GerhHauptmann-Ring 324
74	Renner, Lieselotte	Kfm. Angestellte	16. 3. 1920 Offenbach/Main	Offenbach/Main
75	Martin, Walter	Beamter	27. 4. 1928 Frankfurt/Main	Kaiserstraße 97 Frankfurt/Main
76	Kohlschein, Wolfgang	Rechtsanwalt	6. 2. 1930 Freiberg/Sachsen	Günthersburgallee 2 Limburg/Lahn
77	Siebert, Annie	Hausfrau	14. 4. 1906 Bad Orb	Frankfurter Straße 40 Bad Orb
78	Offen, Elizza	Hausfrau	3. 7. 1934	Martin-Luther-Straße 12 Oberursel/Ts.
79	Bär, Walter	RegRat	Leipzig 4. 4. 1931 Offenbach/Main	Dornbachstraße 57 Offenbach/Main
80	Scholz, Maria	Lehrerin	4. 2. 1925 Nieder-Hermsdorf	Waldstraße 229 Bad Homburg v. d. H.
81	Stieglitz, Emma	Landfrau	5. 6. 1907 Wallau	Salzbrunnerweg 17 Wallau/Maintaunuskrels Wiesbadener Straße 4
82	Kotoucz, Johannes	Studienrat	24. 6. 1916 Brünn	Weilburg/Lahn
83	Schade, Marie	Hausfrau	17. 4. 1920 Dieburg	Bismarckstraße 4 Hünfeld Wartburgring 50
84	Kiefer, Carl	Kfm. Abteilungsleiter	7. 4. 1909 Mainz	Rauenthal (Rhg.) Kirchgasse 182
85	Dr. Treviranus, Margarete	VerwAngestellte	27. 7. 1906 Marburg/Lahn	Marburg/Lahn Bismarckstraße 16
86	Bergt, Reinhold	VersKaufmann	14. 8. 1902 Stahmeln b. Leipzig	Kassel Friedrich-Ebert-Straße 179
87	Dr. Langer, Jürgen	Doktor-Ingenieur	19. 12. 1935 Dresden	Klein-Auheim ü. Hanau Steinheimer Straße 58
88	Utz, Karl	Unternehmer f. MietwVerkehr	29. 4. 1931 Flieden	Flieden Krs. Fulda Hauptstraße 11
89	Gritzka, Dietmar	Werkführer (Beamter)	28. 11. 1937 Munster (Lager)	Bad Homburg v. d. H. Fischbacher Straße 1
90	Rhein, Eberhard	Studienrat	15. 9. 1930 Oberglogau/OS	Dietzenbach Hügelstraße 29
91	Stephan, Winfried	Assessor	27. 6, 1935 Hornau/Ts.	Kelkheim/Ts. FrhrvGagern-Straße 15
92	Bellinger, rmann	Landwirt	27. 10. 1926 Niederzeuzheim	Niederzeuzheim Salzbacher Hof
93	Bradenahl, Iris	Oberschullehrerin	7. 4. 1936 Berlin	Bad Homburg v. d. H. Schellingstraße 8
94	Auerbach, Josef	Kfm. Angestellter	5. 1. 1932 Hanau a. M.	Hanau a. M. Ostheimer Straße 36
95	Cellarius, Ingeborg	Hausfrau	14. 1. 1923 Auerbach	Bad Nauheim Hochwaldstraße 44
96	Schwartzkopff, Elfriede	Beamtin	20. 9. 1914 Schernikau, Krs. Stenda'	Kassel

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Freiherr von Kühlmann- Stumm, Knut	Forst- und Landwirt	17. 10. 1916 München	Ramholz Schloß
2	Mischnick, Wolfgang	Angestellter	29. 9. 1921 Dresden	Frankfurt/Main Kullmannstraße 16
3	Walter, Fritz	Landwirt	30. 8. 1896 Ordruf/Thür.	Wanfried Mühlhäuser Straße 3
4	Dr. Menne, Alexander	Industrie-Kím.	20 6 1904 Dortmund	Oberursel/Ts. Oberhöchstadter Straße 69

A<u>nni</u>

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
5	Dr. Staratzke, Hans-Werner	Hauptgeschäftsführer	5. 8. 1912	Bad Soden/Ts.
6	Wurbs, Richard	Bauingenieur und	Breslau	Goethestraße 28 Kassel
7	Hentrich, Kurt	Maurermeister Rechtsanwalt und	Kassel 25. 6. 1922	Grüner Waldweg 25 Laubach
8	,	Notar	Berlin 16. 9. 1936	In der Steinbach 12 Vitzenhausen
	Gries, Ekkehard	Assessor	Eichenberg	Sudetenstraße 9
9	Faust, Margot	Haus- und Landfrau	9. 1. 1917 Frankfurt/Main	Wiesbaden Hof Adamsthal
10	Dr. Hoffmann, Jens	Verleger	6. 5. 1907 Berlin	Darmstadt Klappacher Straße 136
11	Bayer, Hans	Apotheker	9 10. 1915	Kirchhain
12	Dr. Weimershaus, Wolfgang	Facharzt	Wuppertal 6. 7. 1922	Am Hexenturm 2 Offenbach/Main
13	Nickel, Werner	Angestellter	Welper/Ruhr 20. 6. 1934	Blumenstraße 4 Dörnigheim
		selbst. Kaufmann	Frankfurt/Main 26. 11. 1911	Schöne Aussicht Lauterbach
14	Cleinow, Joachim		Moskau	Haus am Kir hberg
15	Schimmelpfeng, Hertha	Hausfrau	10. 3. 1915 Meiches Krs. Lauterbach	Bad Hersfeld Nachtigal'enstraße 13
16	Raquet, Artur	Techniker	12. 5. 1929 Untersulzbach/Pfalz	Sulzbach/Ts. Waldstraße 18
17	Dörrbecker, Klaus	Betriebs- und	6. 4. 1925	Frankfurt/Main
18	Rodemer, Heinrich	Werbepublizist Bürgermeister	Frankfurt/Main 21. 8. 1908	Sophienstraße 20 Bad Wildungen
19	Karry, Heinz-Herbert	Kaufmann	Frankfurt/Main 6. 3. 1920	Pommernstraße 8 Frankfurt/Main
20	Molter, Hermann	DiplIngenieur	Frankfurt/Main 14. 2. 1914	Hofhausstraße 51 Darmstadt
21	Hasselbach, Willy	Landwirt	Gießen 27. 3. 1922	Heinrich-Delp-Straße 269 Steckenroth/Untertaunuskreis
22	Fertsch-Röver, Dieter	Kaufmann	Steckenroth 18. 2. 1924	Lindenstraße 3 Mammolshain/Ts.
	Scharmann, Werner		Frankfurt/Main	Am Wacholderberg 29
23		DiplKaufmann	12. 8. 1931 Zell/Odw.	Zell/Odenwald Haus Finkenberg
24	Schneider, Lothar	Bürgermeister und Landwirt	15. 4. 1924 Ostheim b. Butzbach	Ostheim Krs. Friedberg Hauptstraße 33
25	Stein, Hermann	Geschäftsführer	18. 6. 1919	Gießen-Kleinlinden
26	Winkler, Ulrich	Bau-Ingenieur	Gießen 13. 11. 1919	Ginsterbusch 7 Hünfeld
27	Schnorr, Helmut	Kfm. Angestellter	Hünfeld 19. 7. 1929	An der Bleiche 2 Wetzlar
28	Schlierbach, Günther	DiplKaufmann	Groß-Rechtenbach 25. 11. 1915	Am Sturzkopf 2 Lampertheim
29	Baechle, Friedhelm	selbst. Kaufmann	Offenbach/Main 24. 9. 1910	Hans-Thoma-Straße 14 Bad Homburg v. d. H.
	Behrens, Franz		Heidelberg	Promenade 131
30		Auto-Kaufmann	9. 6. 1910 Braunschweig	Kassel Spreeweg 5
31	Metz, Rolf	Landwirt	17. 3. 1910 Gudensberg	Gudensberg Fritzlarer Straße 24
32	von Hake, Hella	Hausfrau	16. 9. 1913 Berlin	Bad Hersfeld Am Kurpark 14
33	Hammersen, Walter	Stadtrat	5. 1. 1911	Wiesbaden
34	Dr. Dörinkel, Wolfram	Rechtsanwalt	Osnabrück 5. 9. 1907	Kreidelstraße 11 Wiesbaden
35	Dr. Kohut, Oswald	Fabrikant	Bad Oeynhausen 19. 1. 1901	Steubenstraße 11a Langen
36	Kohl, Heinrich	Landrat	Berlin 6. 10. 1912	Rheinstraße 27 Frankenberg
		1	Gilserberg	Bahnhofstraße 8

4. Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher (AUD)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Dolenschall, Rudolf	Textiltechniker	20. 9. 1921 Maffersdorf	Frankenberg/Eder Ederstraße 23
2	Retkowski, Fritz	Postbeamter	28. 9. 1921 Wilhelmsthal	Hofgeismar Im Köhlerschlag 3
3	Bauer, Hermann	Schlosser	6. 12. 1937 Darmstadt	Rüsselsheim EBarlach-Straße 18
4	Damerau, Erich	Bankkaufmann	27. 5. 1904 Zinten	Immenhausen Burguffelner Straße 4
5	Hoss, Lothar	Angestellter	30. 12. 1931 Wittgenborn	Wächtersbach Heegstraße 6

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
6	Brünsing. Bernhard	Verlagslektor	20. 6. 1923 Berlin	Darmstadt Gutenbergstraße 50
7	Fiege, Wilhelm	Kaufmann	12. 3. 1899 Arenborn	Ödelsheim Nr. 77
8	Scholz, Rudolf	Angestellter	3. 1. 1929 Reichenberg	Trankfurt/Main Jugenheimer Straße 22
9	Noll, Wilhelm	Kaufmann	22. 4. 1901 Rođa	Cölbe Espenhausen 1
10	Ermisch, Horst	Streckenwart	26. 1. 1922 Löbejün/Saale	Buchenberg Nr. 41
11	Bär, Bruno	BesRechner	15. 5. 1922 Bodenbach a. E.	Oberursel/Ts. Bommersheimer Straße 79
12	Beyer, Johann	DiplIngenieur	28. 4. 1916 Bad Orb	Walldorf Krs. Groß-Gerau Vinsonstraße 41

5. Deutsche Friedens-Union (DFU)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Knorr, Lorenz	Journalist	18. 7. 1921 Eger	Frankfurt/Main Frankenallee 213
2	Nagel, Heinz	Rektor	7. 4. 1923 Schlitz	Gießen
3	Weber, Ellen	Fürsorgerin	22. 4. 1930	Marburger Straße 32 Frankfurt/Main
4	Küppers, Erica	Studienrätin i. R., Pfarrerin	Frankfurt/Main 20. 12, 1891	In der Au 57 Bad Vilbel
5	Röttger, Ernst	a. o. Professor a. D.	Essen 19. 4. 1899	Jahnstraße 17 Kassel
6	Dr. Kaufmann, Friedrich	Stadtschularzt	Kassel 1. 6. 1905 Bad Wildungen	Meisenstraße 8 Cappel Neuer Hieb 12
7	Dr. Berlet, Hartmut	Rechtsanwalt und Notar	5. 5. 1899 Oschatz	Wiesbaden Kapellenstraße 18
8	Bachmann, Erich	Kellner	15. 12. 1915 Kassel	Kassel Am Wäldchen 20
9	Riehm, Paul	DiplIng.	6. 11. 1900 Linkenheim	Dreieichenhain Hagenring 15
10	Klees, Günther	Architekt	19. 10. 1928	Rembrücken
11	Dr. Richtzenhain, Wilhelmine	Ärztin	Frankfurt/MHöchst 15, 1, 1898 Darmstadt	Stegwiese 2 Darmstadt
12	Trapp, Horst	Geschäftsführer	27. 4. 1935 Frankfurt/Main	Alexandraweg 28 Frankfurt/Main
13	Dr. Vogt, Eckhart	a. p. Professor, Wissen- schaftl. Rat a. D.	3. 1. 1898	Am Lindenbaum 15 Marburg/Lahn
14	Rödl, Helmut	Journalist	Breslau 7. 7. 1927	Gisselberger Straße 23 Offenbach-Bürgel
15	Semmelrock, Alexander	Pfarrer	Karlsbad 2. 4. 1928	Seestraße 23 Frankfurt/Main
16	Winter, Harry	Journalist	Frankfurt/Main 24. 1, 1925 Berlin	Königsteiner Straße 136 Dörnigheim
17	Dr. Otto, Heinrich	Mittelschulrektor i. R.	29. 7. 1890 Kassel	Bahnhofstraße 19 Kassel
18	Schwiethal, Ernst	Rektor	2. 3. 1909 Friedland	Wiederholdstraße 16 Darmstadt Niederramstädter Straße 24!
19	Rauch, Wolfgang	Oberstleutnant a. D.	4. 11. 1898 Wiesbaden	Wiesbaden
20	Belz, Willi	Techn. Zeichner	7. 3. 1915 Kassel	Lanzstraße 12 Kassel
21	Dr. Donnersberg, Hanna	Ärztin	8 7 1895 Arnsberg	Waldecker Straße 24 Frankfurt/Main
22	Sowa, Mathias	Maurer	4. 9. 1896	Reuterweg 73 Frankfurt/Main
23	Hacks, Ilse	Lehrerin	Brug : 23. 3. 1906 Kattowitz	Ohmstraße 41 Wiesbuden
24	Weber, Max Rudolf	Pfarrer	22. 7. 1908	Abeggstraße 33 Sprendlingen
25	Braas, Richard	Fabrikant	Darmstadt 17. 6. 1909	Tempelstraße 1 Manderbach
26	Graf von Wedel, Emil	MinRat i. R.	Manderbach 14. 9. 1886	Sechsheldener Straße 3 Wiesbaden
27	Meyer, Ludwig	Gipser	Weimar 1. 2. 1930	An der Ringkirche 7 Kirschhausen
28	Niemand, Willi	Großhandelskaufmann	Kirschhausen 10. 11. 1891 Frankfurt/Main	Görzklingerweg 5 Frankfurt/Main Feyerleinstraße 6

Líd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
29	Dr. Müller. Friedrich	VerwGerichts- präsident i. R.	21. 3. 1889 Wiesbaden	Wiesbaden Sonnenberger Straße 39
30	Brobeil, Eugenie	Hausfrau	11. 2. 1914 Göppingen	Marburg/Lahn Alter Kirchhainer Weg 36
31	Vogler, Bernhard	Metzger	1. 9. 1931 Hettenhausen	Hettenhausen Hauptstraße 204
32	Weismantel, Werner	Redakteur	9. 12. 1920 Marktbreit	Jugenheim Alsbacher Straße 65
33	Pannekens, Thea	Hausfrau	27. 9. 1899 Düsseldorf	Offenbach/Main Bachstraße 29
34	Dr. Skriver, Karl-Anders	Pastor i. R.	8. 12. 1903 Garstedt	Bad Homburg v. d. H. Siedlung Neuland
35	Dr. Henneberg, Horst-Otmar	DiplWirtschaftler	16. 9. 1922 Berlin	Walldorf/Baden Am Mühlweg
36	Rebscher, Heinrich	Rentner	4. 10. 1898 Kirchbrombach	Fulda Florengasse 51
37	Weiß, Meta	Hausfrau	1' 1898 Kassel	Marburg/Lahn Konrad-Laucht-Weg 9
38	Treusch, Willi	Verbands- geschäftsführer	26. 2. 1905 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Böhmerstraße 12
39	Dr. Folkert, Wilhelm	Arzt	20. 7. 1893 Berlin	Kelkheim Senatorenweg 2
40	Wulf, Borvin	Buchhändler	21. 7. 1938 Hamburg	Nieder-Roden Heusenstammer Weg 15
41	Walther, Peter	Journalist	24, 12 1934 Dresden	Frankfurt/Main In der Römerstadt 158
42	Dr. Hummrich, Arthur	Pensionär	21. 6. 1895 Quirnbach	Wiesbaden Alexandrastraße 4
43	Zehm, Martha	Hausfrau	16. 3. 1924 Immenhausen	Immenhausen Lohweg 19
44	von Elbwart, Wilhelm	Journalist	15. 4. 1904 Prauß	Frankfurt/Main Dornholzhäuser Straße 62
45	Fehres, Heinrich	kaufm. Angestellter	4. 12. 1909 Holzmühl	Frankfurt/MGriesheim Bingelsweg 54
46	Dr. Auel, Wilhelm	prakt. Arzt	1. 6. 1889 Bad Hersfeld	Bad Hersfeld Am Markt 28

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Nr. Líd.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	von Thadden, Adolf	Schriftleiter	7. 7. 1921 Trieglaff/Pommern	Hannover Lichtenbergplatz 8
2	Wörner, Kurt	Landwirt	9. 7. 1925 Lisberg	Melbach Krs. Friedberg Friedberger Straße 6
3	Fischer, Werner	Optikermeister	19. 12. 1925 * Danzig	Kassel Schlangenweg 3
4	Lischke, Franz	Buchdruckermeister	19. 11. 1915 Frankfurt/Main	Kronberg/Ts. Am Schafhof 4
5	Votsch, Hans	Chemie-Angestellter	8. 1. 1909 Delitzsch	Wiesbaden-Biebrich Büchnerstraße 12
6	Montenbruck, Friedrich	Kaufmann	29. 7. 1925 Bochum-Weitmar	Gießen Steinstraße 46
7	Fuhlrott, Horst-Jürgen	Augenoptikarmeister	28. 2. 1935 Leinefelde	Würges/Ts. Schöne Aussicht 22
8	Fuchs, Erich	Kaufmann	6. 6. 1930 Gevelsberg	Ederbringhausen Haus Nr. 75
9	Rohrbach, Rudolf	Kaufmann	13. 8. 1915 Buchbergsthal	Alsfeld Ludwigsplatz 2 1/10
10	Dr. Grimm, Holle	Verlagsbuchhändlerin	21. 11. 1918 Lippoldsberg	Lippoldsberg Krs. Hofgeismar Klosterhaus

WIESBADEN 845

Wiesbaden, 20. 8, 1965

Regierungspräsidenten

Auflösung des Viehversicherungs-Vereins II Steinau Versicherungsverein a. G., Steinau, Krs. Schlüchtern

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 23. November 1964 beschlossenen Auflösung des

Viehversicherungs-Vereins II Steinau Versicherungsverein a. G.,

Steinau, Kreis Schlüchtern die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 9. 8. 1965

StAnz. 35/1965 S. 1026

Der Regierungspräsident I 1a Az. 39c Tgb. Nr. 78/65 StAnz. 35/1965 S. 1033

II A 41 - 3 = 28/07 - 11/65 - 1

Hessisches Beamtengesetz, Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolli und Amtsrat Martin Schwarz. Loseblatt-ausgabe, 15. bis 19. Ergänzungslieferung, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied, 1965.

Die Ergänzungslieferungen 15 und 17 bringen fast ausschließlich eine Erweiterung des Erläuterungsteils zum Beamtengesetz, während die Ergänzungslieferungen 16, 18 und 19 vorwiegend ergänzende Vorschriften zum Recht der aktiven Beamten enthalten. Das Werk ist nunmehr auf dem Stand vom März 1965.

nunmehr auf dem Stand vom März 1965.

Er gän zungslieferung 15: Der Erläuterungsteil wird insbesondere im Hinblick auf die neue hessische Laufbahnverordnung erweitert. Es ist erfreulich, daß die Verfasser den in der früheren Besprechung (Stanz. 1965 S. 230) aufgezeigten Fehler in der Erläuterung zu § 94 HBG berichtigt haben. Auch die Erläuterung 5 zu § 57 HBG ist etwas geändert worden. Die Anfechtungsmöglichkeit mit der Begründung, der Beamte gehöre nicht zu dem in § 57 erschöpfend aufgezählten Personenkreis, wird jetzt bejaht. Im übrigen bleibt die von der Meinung der Verfasser abweichende Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 1963 — OS I 58 60 — weiterhin unerwähnt, getreu dem Motto, daß nicht sein kann, was nach Meinung der Verfasser nicht sein darf.

Er gän zungslieferung 16: Sie führt u. a. die neue

Ergänzungslieferung 16: Sie führt u. a, die neue Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) und eine Reihe von Verwaltungsvorschriften der verschiede-nen Fachressorts in das Werk ein.

Der in der neuen Erläuterung 11 a zu § 51 HBG vertretenen An-Der in der neuen Erläuterung 11 a zu § 51 HBG vertretenen Ansicht kann nicht gefolgt werden. Das Gesetz unterstellt bei einem Beamten, der das 52. Lebensjahr vollendet hat und den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellt, die Dienstunfähigkeit. Aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 ergibt sich eindeutig, daß der Beamte lediglich von deren Nachweis freigestellt ist. Natürlich kann auch ein voll dienstfähigen Beamter den Antrag stellen. Die Behörde braucht aber dem Antrag nicht zu entsprechen, wenn sie nämlich die gesetzlich fingierte Dienstunfähigkeit nicht annimmt. In diesem Fall ist die Versetzung in den Ruhestand nur möglich, wenn der Beamte seine Dienstunfähigkeit nachweisen kann. seine Dienstunfähigkeit nachweisen kann,

Ergänzungslieferung 18: Sie enthält u. a. das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21, Dezember 1864, die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 6. August 1964 in der Fassung vom 11. März 1965 und ein neues Abkürzungsverzeichnis.

der Fassung vom II. März 1955 und ein neues Adkurzungsverzeichnis.

Er gän zungslieferung 19: Diese Lieferung bringt insbesondere die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 18. Januar 1965 mit Erläuterungen, an denen Regierungsrat Dr. Fuhr vom Ministerium für Arbeit. Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen maßgeblich beteiligt war. Daneben sind der Text des Bundessozialhilfegesetzes und einige Durchführungsverordnungen dazu abgedruckt.

setzes und einige Dutchführungsverordnungen dazu abgedruckt.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen ist der im Ordner Nr 1 des Gesamtwerks zur Verfügung stehende Raum nahezu erschöpft Alles in allem gesehen ist das Erläuterungswerk auf dem besten Wege, eine umfassende Sammlung des in Hessen geltenden Beamtenrechts zu werden. Dem Teil "Ergänzende Vorschriften zum Recht der aktiven Beamten" wäre eine bessere Übersichtlichkeit sehr zu wünschen. Die vorangestellte Inhaltsübersicht verdient diese Bezeichnung eigentlich nicht Sucht man eine bestimmte Verordnung oder Verwaltungsvorschrift, so muß man das gesamte Verzeichnis nach ihr absuchen. Die Inhaltsübersicht ist weder nach Sachgebieten noch nach den Daten der Vorschriften oder einem anderen leicht überschaubaren Gesichtspunkt geordnet.

Schließlich muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Erläuterungsteil zum Beamtengesetz einer sorgfältigen Überarbeitung bedarf. Es ist mit der Sinn dieser Rezensionen, die Verfasser auf Mängel ihres Werkes hinzuweisen. Niemand erwartet, daß sie ein fehlerloses Buch vorlegen. Aber man sollte erwarten dürfen, daß die Verfasser die ihnen gegebenen Hinweise nicht einfach in den Wind sohlegen.

Oberregierungsrat Brunner

Staatsgestaltungsfragen in Entwicklungsländern Asiens und Afrikas.
Von Dr. Heinrich Herrfahrdt. Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 67. 1965. 19 S., kart. DM 3.50. Verlag C. F. Müller. Karlsruhe.

Prof. Herrfahrdt gibt einen ausgezeichneten, von großer Sachkenntnis getragenen Übeiblick über die Entwicklung der Regierungsformen einer Reihe typischer Entwicklungsländer. Er unterscheidet zwischen den Stauten, die bereits auf eine längere staatliche Tradition zurückblicken können und den aus ehemaligen Kolonlalgebieten hervorgegangenen. Er kommt zu dem durchaus richtigen Schluß, daß es unter diesen Ländern so gut wie keine Demokratien in unserem Sinne gibt und führt hierfür überzeugende Gründe an.

Das Thema "Staatsgestaltungsfragen in Entwicklungsländern Asiens und Afrikas" könnte zu der Vermutung führen, daß auch Lösungsmöglichkeiten geboten werden, wie diese Länder in geordnete Staatsformen übergeführt werden können. Wer danach sucht wird enttäuscht werden. Das liegt nicht etwa an zu geringer Vorstellungskraft des Verfassers Es wird tatsächlich Lösungsmöglichkeiten so lange kaum geben, wie die Entwicklungsländer nicht in sich ge-

schlossene Nationen mit staatspolitisch denkender Bevölkerung geworden sind. Herrfahrdt führt die Beispiele des Wirkens von Amerikanern und Engländern an, die in ihrer Arbeit dadurch gescheitert sind, daß sie ihre eigene Staatsform als Vorbild auf die Entwicklungsländer haben übertragen wollen. Er sagt mit Recht, alte Ordnungen dürfen nicht zerstört werden, solange die neue Ordnung nicht wirklich geeignet ist, das Bisherige zu ersetzen. Wenn die Amerikaner nach 1945 in Japan geglaubt haben, die Umerzlehung des Volkes im demokratisch-friedlichen Sinn durch Zerstörung der mythologischsakralen Grundlagen des Tenno zu erreichen, so hat gerade umgekehrt Japan sein Staatswesen später nur mit Hilfe der Autorität des Tenno umbilden können. Herrfahrdt schließt mit der Feststellung, die Versuche der Entwicklungsländer, sich eine eigene Staatsordnung zu schaffen, seien von einer tiefen Tragik beschattet. In der Mehrzahl der Fälle sei es nach Abzug der Kolonialmächte nicht gelungen, die relativ friedlichen Zustände, die den Volksmassen eine für unsere Begriffe niedrige, aber doch im Rahmen der Gewohnheiten ausreichende und allmählich verbesserte Ernährung und Hygiene sowie ein erhebliches Maß persönlicher Freiheit boten, aufrechtzuerhalten. Die vom Abendland hineingetragenen Vorstellungen von Selbstbestimmung erwiesen sich für den größten Teil der Menschen als Illusionen. Dennoch trifft der Verfasser die durchaus richtige Feststellung, daß gerade wir Deutsche im Rahmen einer echten Partnerschaft mit den Entwicklungsländern zur Mithilfe an der Entwicklung dieser Staaten eine große Chance haben, weil wir innerhalb weniger Jahre aus einem völlig zerstörten Land einen beispielhaften Aufbau geschaffen haben und durch die lang zurückliegende Kolonialzeit nicht mit Ressentiments der Völker Asiens und Afrikas zu rechnen haben.

Ministerialdirigent Maneck

Landeskommentar Hessen zu den Beihilfevorschriften, Unterstützungsgrundsätzen und Vorschußrichtlinien. Von Schröder-Beckmann, 3. neubearbeitete Auflage, 476 Seiten DIN A 5. Linsonleinen gebunden, cellophaniert (abwaschbar), Preis DM 44.—. Mo Verlag, Stuttgart-N.

Verlag, Stuttgart-N.

Die 3. Auflage des Landeskommentars Hessen zur Hessischen Beihilfenverordnung bringt das Werk auf den neuesten Stand, nachdem
die Beihilfenverordnung am 14. 7. 1964 (GVBl. I S. 99) der Bundesregelung angepaßt worden ist und Verwaltungsvorschriften am 6. 8.
1964 (StAnz. S. 1103) und 11. 3. 1965 (StAnz. S. 260) ergangen sind.
Auch die Erläuterungen zu den übrigen Vorschriften sind durch Einarbeiten der Rechtsprechung und Verwaltungsübung sowie der zum
Beihilfenrecht ergangenen Erlasse auf den neuesten Stand gebracht.
Die Kommentierung hat dadurch nicht an Übersichtlichkeit verloren.
Besonders angenehm ist es, daß für die Meinung der Kommentatoren nicht nur kurze Zitate aus Gerichtsurteilen, die keinesfalls
auf den individuellen Fall anwendbar zu sein brauchen, sondern
auch Teilauszüge der Entscheidung wiedergegeben sind. Der Kommentar ist in leicht verständlicher Weise und besonders übersichtlich
geordnet auf die praktische Arbeit der Festsetzungsstellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht
des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgestellt.

Die Teile 2 und 3 bestehen aus dem Wortlaut der Unterstützungsgrundsätze und der Vorschußrichtlinien sowie einer eingehenden Kommentierung, die dem Praktiker in jeder Weise gerecht wird. Der Anhang hat eine beachtliche Erweiterung erfahren. Er besteht

- 1. Heilbäderverzeichnis und Zusammenstellung der Heilbäder nach Heilanzeigen
- 2. Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131
- 3. Heilverfahren für dienstunfallverletzte Beamte
- 4. Hilfsmittel nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren
- 6. Tuberkulosehilfe für öffentliche Bedienstete
- 7. Übersicht über die neuesten Verzeichnisse der Krankenanstalte in den Ländern der Bundesrepublik und Berlin-West
- Merkblatt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei allgemeinen Erkrankungen
- Richtlinien für die Gewährung von Darlehen, Beiträgen und Ab-standssummen zur Wohnungsbeschaffung an Landesbedienstele
- Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen
- 11. Übersicht über die Beihilfenregelungen des Bundes und der
- 12. Amtliche Gebührenordnung für Arzte für Zahnärzte
- Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschafts-polizel und des Polizeieinzeldienstes

Ein sorgfältig zusammengestelltes Stichwortverzeichnis leitet zu jeder gewünschten Stelle des Kommentars. Insgesamt gesehen dürfte er eine unentbehrliche Arbeitsunterlage für jede Festsetzungsstelle

Ministerialdirigent Maneck

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1965

Montag, den 30. August 1965

Nr. 35

Veröffentlichungen

2533

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Obertaunus

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26, Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25, 10, 1958 — GVBl. S. 159 — wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Obertaunus vom Kreisausschuß des Obertaunuskreises — untere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Im Kreise Obertaunus, Gemeinde Oberursel, Theodor-Heuß-Straße 1, wird der Park Villa Hopf (Eigentum der Erbengemeinschaft Hopf/Lomb) mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet umfaßt eine Fläche von 9 353 qm und ist lt. Abzeichnung aus dem Liegenschaftskataster markiert als

Flurstück 5827/2, Flur 74, Gemarkung Oberursel.

§ 3

Über den im Bereich des Parkes Villa Hopf zu schützenden Baumbestand ist ein Verzeichnis durch die untere Naturschutzstelle des Landkreises Obertaunus angefertigt worden. Alle darin aufgeführten Objekte dürfen weder beschädigt, ausgerissen, ausgegraben oder Teile davon abgepflückt oder abgeschnitten werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

Es ist ferner im Bereich des Schutzgebietes verboten, den freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger in Kraft.

638 Bad Homburg v. d. H., 17, 8, 1965

Landkreis Obertaunus
Der Kreisausschuß
— untere Naturschutzbehörde —
gez. Herr (Landrat)

Gerichtsangelegenheiten

2534

Aufgebote

Ausschlußurteil

F 2/65: Die Eigentümer der im Grundbuch von Langd, Band 16, Blatt 953 eingetragenen Grundstücke

Flur 1, Nr. 532, Ackerland (Obstbaumstück) hinter den Bangerten, Größe 2,84 Ar,

Flur 5, Nr. 17, Ackerland auf der Schalkaute, Größe 57,89 Ar, und

Flur 9, Nr. 33, Grünland am Siemetenweg, Größe 14,79 Ar, als deren Eigentümer a) Friedrich Frank in Johnstown (USA) zu 1/2. b) Elisabeth Kühne geb. Frank, Ehefrau des Heinrich Kühne in Johnstown (USA) zu 1/2 eingetragen sind,

werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

6478 Nidda, 13. 8. 1965

Amtsgericht

2535

Aufgebot

3 F 1/65: Die 1. Schreinermeister Paul Caesar in Wolfenhausen, 2. Schreinermeister Willi Caesar in Wolfenhausen, 3. Schreinermeister Heinrich Caesar in Wolfenhausen, 4. Ehefrau Emma Becker geb. Caesar in Wolfenhausen — vertreten durch Rechtsanwalt Otto Hübler in Villmar — haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer folgender, im Grundbuch von Wolfenhausen eingetragener Grundstücke

Band 1, Blatt 9:

Flur 39, Flurstück 109, Acker hinter dem Limburger Weg, Größe 13.50 Ar, Flur 32, Flurstück 103/25, Acker auf der Hell, Größe 12,94 Ar, Flur 32, Flurstück 104/25, Acker auf der Hell, Größe 12,98 Ar, Flur 32, Flurstück 105/25, Acker auf der Hell, Größe 13,03 Ar, Flur 32, Flurstück 106/25, Acker auf der Hell, Größe 13,07 Ar.

Band 1, Blatt 10:

Flur 22, Flurstück 26, Acker hinter dem Schieferberg, Größe 19,63 Ar, Flur 37, Flurstück 45, Grünland unten in der Herrenwiese, Größe 12,27 Ar. Flur 37, Flurstück 78, Grünland unten in der Herrenwiese Größe 15,06 Ar, und des im Grundbuch von Laubuseschbach eingetragenen Grundstücks Flur 24, Flurstück 179, Acker am Guckes 2. Gewann, Größe 2,90 Ar, Grünland am Guckes 2. Gewann, Größe 1.56 Ar, beantragt (927 BGB).

Die Erben des Schreiners Heinrich Caesar und seiner Ehefrau Johanette geb. Krickau zu Wolfenhausen werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 2. November 1965, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 11. 8. 1965

Amtsgericht

2536 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 277 — 5. 8. 65: Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1965 haben die Eheleute Landwirt und Obsthändler Adolf Otto Heinrich Lipp und Elisabeth geb. Schug in Lindheim Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 5. 8. 1965

Amtsgericht

2537

GR 250 — 18. 8. 65. Eheleute Kaufmann Horst Wilke und dessen Ehefrau Helga Wilke geb. Schade, beide wohnhaft in Berndorf, Korbacher Straße Nr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 19. 8. 1965

Amtsgericht

2538

GR 403 — 9. 8. 65: Eheleute Willi Karl Jung, Werkzeugmacher in Klein-Auheim, Sudetendeutsche Straße 71 und Gertrud Dorothea geb. Blumöhr, Stenotypistin, daselbst.

Durch Erklärung vom 30. Juni 1965 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 9. 8. 1965 Amtsgericht

2539

GR 404 — 9. 8. 65: Eheleute Adolf Schiwak, Harreshausen, Krs. Dieburg, Hauptstraße 60 u. Marianne geb. Stein, daselbst.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6453 Seligenstadt, 9, 8,1965

Amtsgericht

2540

GR 534 — Eheleute Franz Kirchhof und Hildegard geb. Schirmer in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1965 (Urk.-Rolle Nr. 146 der Notarin Berlinicke in Wetzlar) ist die am 19. 3. 1952 vor dem Notar Dr. Schauen in Wetzlar vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 3. 8. 1965

Amtsgericht

2541

3 GR 325 — Eheleute Elektromonteur Werner Apel und Frau Irmgard Apel geb. Jung, beide in Orferode wohnhaft:

Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1965 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft für

ihre Ehe aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 5, 8, 1965

Amtsgericht

Vereinsregister Neueintragung

VR 36; Fußballclub "Viktoria" Schaafheim, Sitz Schaafheim,

6114 Groß-Umstadt, 16. 8. 1965

Amtsgericht

2543 Neueintragung

VR 294: "Centro Espanol" Spanisches Haus in Wetzlar.

Die Satzung ist am 14. Mai 1965 errichtet. 633 Wetzlar, 10. 8. 1965 Amtsgericht

2544 Vergleiche — Konkurse

4 N 22/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Carl Eichhorn, Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Zwingenberg (Bergstraße) ist am 17. August 1965, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg (Bergstraße).
Anmeldefrist bis 10, Oktober 1965,

Erste Gläubigerversammlung am 1. Oktober 1965, um 15.30 Uhr, Prüfungstermin am 22. Oktober 1965, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim. Wilhelmstraße 26. Zimmer 203.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20 September 1965.

614 Bensheim, 20, 8, 1965 Amtsgericht

2545

81 N 268/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Gesellschaft für Ostländerexport "Golexport" Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/Main, Franken-Allee 34 wird heute, am 17. August 1965, um 11.45 Uhr. Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Otto J. Stegmann, Frankurt/Main-Griesheim, Fabriciusstraße 13, Telefon: 38 12 36,

Konkursforderungen sind bis zum 29, 9. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden,

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Oktober 1965, um 9.00 Uhr.

Prüfungstermin: 29. Oktober 1965, um 9 00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock. Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. September 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17, 8 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2546

Beschluß

81 N 113/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Glaube und Tat e. V. in Würzburg mit Verwaltung in Frankfurt/Main. Rheinstraße 19, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 10. September 1965, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Große Friedber-

ger Sti Re 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 13, 8, 1965

Amtsgericht, Abt, 81

2547

81 N 156/64: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Herbert Butzek, Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 550,64 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 817,41 bevorrechtigte und DM 10 890,17 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt/Main, Az.: 81 N 156/64, auf.

6 Frankfurt (Main), 21. 8. 1965

Der Konkursverwalter Dr. Melzer Steuerberater

2548

Beschluß

2 N 10/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. September 1960 in Niederhöchstadt verstorbenen Kaufmanns Karl Friedrich Wilhelm Senzel wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 10. Nov. 1965, um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2. Zimmer Nr. 103 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1890,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 32,17 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 9, 8, 1965

Amtsgericht

2549

Beschluß

VN 1 u. 2/65: Vergleichsverfahren: Der Ingenieur Walter Lohse in Korbach, Rosenstraße 30, hat am 20. 8. 1965 den Antrag zur Abwendung des Konkurses gestellt:

- 1.) über das Vermögen der im hiesigen Handelsregister HRA 354 eingetragenen Firma Revaplast KG, Walter Lohse in Sachsenhausen, Krs. Waldeck, als deren einziger persönlich haftender Gesellschafter,
- 2.) über sein Privatvermögen.

Gemäß § 11 VO wird Rechtsanwalt und Notar Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Der Schuldnerin zu 1.) werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt (§§ 57. 63 VO):

- a) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters eingegangen werden;
- b) Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen gegen den Einspruch des Verwalters nicht eingegangen werden;

c) über Grundstücke, Einrichtungsgegenstände und Maschinen sowie über die Bankund Postscheckkonten darf nur mit Zustimmung des Verwalters verfügt werden. 354 Korbach, 21. 8. 1965 Amtsgericht

2550

Beschluß

5 VN 1/65: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Moser, Textileinzelhandel und Filmversand, Urberach, Gutenbergstraße 1, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 30, Juni 1965 aufgehoben worden.

607 Langen (Hessen), 30. 6, 1965

Amisgericht

2551

5 N 17/65 — 5 N 19'65 Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Hildegard Pornschlegel aus Langen, Darmstädter Straße 13 wird heute am 17. August 1965, um 12.15 Uhr Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: RA Dr. Rosenkranz Langen,

Konkursforderungen sind bis 1, Oktober 1965 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch. 8. September 1965, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 6. Oktober 1965, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. September 1965 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 17, 8, 1965

Amisgericht

2552

Beschluß

5 N 6'64: Im Konkurs Weißbindermeister Franz Ludwig Keim, Langen (Hessen), Woogstraße 6, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, 24 September 1965, um 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27. Saal 20, anberaumt.

607 Langen (Hessen), 17. 8. 1965

Amtsgericht

2553

1 N 2/65 Konkursverfahren: Über dus Vermögen des Friedel Küllmar. Inhaber eines Baggerbetriebes und einer Baustoffhandlung, in Laubach Ts., Kreis Usingen, wird heute am 18. August 1965, um 11.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da 1) Willi Hofmann in 6306 Langgöns und 2) Siegfried Potratz in Frankfurt am Main, Friesstraße 6, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht haben.

Der Antragsteller zu 1: daß ihm gegen den Gemeinschuldner eine Forderung von 1431,— DM, der Antragsteller zu 2: daß ihm gegen den Gemeinschuldner eine Forderung von 6130,72 DM zusteht, Außerdem ist der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig.

Der Industriekaufmann und Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. September 1965 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Usingen/Taunus, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den orderungen, für welche sie aus der Sache ngesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. September 1965 Anzeige zu machen. 639 Usingen (Taunus), 18. 8. 1965

Amtsgericht

2554

Konkursverfahren

62 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Küsel. Wiesbaden-Kostheim, Burgstraße 19, Inhaber der Firma Kaspar Lustenberger, Farben u. Tapeten, ebenda, liegt dem Amtsgericht der Schlußbericht des Konkursverwalters nebst Schlußrechnung vor.

Ein Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird vom Gericht noch bekannt gegeben werden.

Der vorhandene Kassenbestand von DM 923,69 wurde zurückbehalten zur Bezahlung weiterer Kosten aller Art. Die Ausschütung einer Quote an die Normal-Gläubiger der Rangklasse VI wird nicht möglich.

Die Summe der zur Tabelle angemeldeten Forderungen einschließlich der nicht geprüften Forderungen beträgt DM 32 683,05.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts vor.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1965

Der Konkursverwalter Kurt Bormann

2555

62 N 36/65: — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Drogistin Liesel Bauer, in Wiesbaden, Nerotal 13, wird heute, am 19. August 1965, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schwintzer in Wiesbaden, Gerichtsstraße 3.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 27. September 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. September 1965, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. September 1965.

62 Wiesbaden, 19, 8, 1965 Amtsgericht

2556 Beschluß

62 N 49/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Bekker GmbH in Wiesbaden. Westendstraße 13, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 27. September 1965, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 19. 8. 1965

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

2557 Beschluß

4 K 7/64: Die im Grundbuch von Wambach, Band 12. Blatt 336, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 19, Flurstück 68, Wiese in den dürren Wiesen, 1,39 Ar, Grünland daselbst Größe 6,74 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Wambach, Flur 19, Flurstück 69. Wiese in den dürren Wiesen, 1,49 Ar, Grünland daselbst, Größe 6.65 Ar.

sollen am 8. November 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hayke Thedering geb. Droege, früher Wambach, jetzt Lambsheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 8. 1965

Amtsgericht

2558

K 22/64: Die dem Reinhard Voelker gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rendel, Band 28, Blatt 1694, eingetragenen Grundstücks Nr. 1, Gemarkung Render, Flur o. Flurstück 27/4, Hof- und Gebäudefläche, Gronauer Weg. Größe 8.08 Ar, Einheitswert (noch unbebaut) 1 200,— DM, Schätzungswert des Ortsgerichts 81 600.— DM für das ganze Grundstück.

soll am 21. Oktober 1965, um 15,15 Uhr, in Rendel, Bürgermeisterei, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8 Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Steuerbevollmächtigter Reinhard Voelker zu 1/2, b) dessen Ehefrau Martha Annete Voelker geb. Lebküchner zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM für das ganze Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 8. 1965 Amtsgericht

2559

Amtsgericht

K 23/64: Die im Grundbuch von Büdesheim, Band 15. Blatt 858, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/3, Bauplatz, Wiesenau, Größe 3.91 Ar, Ortsgerichtliche Schätzung: 9 775,—DM

Nr. 4, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 3, Größe 11.22 Ar, Ortsgerichtliche Schätzung: 183 050,— DM. Einheitswert insgesamt: 13 700,— DM,

sollen am 28. Oktober 1965, um 15.30 Uhr, in Büdesheim, Bürgermeisterei, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragené Eigentümerin am 22. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Susanne Schwab geb. Geiger, Büdesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 2 7. 1965 auf 10 000,— DM (lfd. Nr. 3) und 183 000,— DM (lfd. Nr. 4) = insgesamt 193 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 8. 1965 Amtsgericht

100

2560

K 3/65: Das im Grundbuch von Rendel (Krs. Friedberg), Band 28, Blatt 1694, eingetragene Grundstück

Nr. 1. Gemarkung Rendel, Flur 5, Flurstück 27/4, Hof- und Gebäudefläche Gronauer Weg, Größe 8,08 Ar, Einheitswert (noch ohne Wohnhaus) 1 200,— DM, ortsgerichtliche Schätzung 81 600,— DM

soll am 21. Oktober 1965, um 15.00 Uhr, in Rendel, Bürgermeisterei, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 196° (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Reinhard Voelker und Martha Annette geb. Lebküchner, Frankfurt/Main, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 8. 1965 Amtsgericht

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PARTY O

4 K 10/65: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 20, Blatt 899 eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Reichenbach, Flur 1, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 4, Größe 2.69 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Reichenbach Flur 1, Flurstück 11, Gartenland zu Friedhofstraße 4, Größe 14,34 Ar,

sollen am 27. Oktober 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenmeister Peter Röder, b) dessen Ehefrau Katharina Röder geb. Mink, beide in Reichenbach (Odw.), in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 17, 8, 1965

Amtsgericht

2562

K 9 1'/65; Das im Grundbuch von Frechenhausen, Band 17, Blatt 657, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 6, Flurstück 14/3, Lieg.-B, 971, Hofund Gebäudefläche, Haingasse 3, Größe 6,79 Ar. zur Hälfte des Fuhrunternehmers Heinz Michel.

und die im Grundbuch von Lixfeld, Band 16, Blatt 602, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Lixfeld, Flur 7, Flurstück 199, Lieg.-B. 748, Grünland/Unland, vor dem Pfaffenboden, Größe 6,14 Ar und 3.30 Ar.

Flur 7, Flurstück 200, Lieg.-B. 748, Ackerland vor dem Pfaffenboden, Größe 8,37 Ar, zur Hälfte des Fuhrunternehmers Heinz Michel

sollen am Montag, den 15. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Heinz Michel in Frechenhausen zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschlüsse vom 20, 7, 1965 und 1, 7, 1965 auf 62 137,—DM für die Grundstückshälfte (Hausgrundstück) auf je 175,— DM für die Grundstückshälften (Stückland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 17. 8. 1965 Amtsgericht

2563

Beschluß

5 K 12/64: Die im Grundbuch von Hoch-Weisel, Band 27, Blatt 1033, eingetragenen Grundstücke

lfd, Nr. 1 Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 3. Flurstück 105, Ackerland ober der Steinrutsch, Größe 6,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 3 Flurstück 107, Ackerland daselbst, Größe 17.45 Ar,

sollen am Mittwoch, den 10, November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, Eingetragene Eigentümerin am 7. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Ella Emilie Ziegler geb. Meier, Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Ziegler in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 105 — 6,16 Ar, 3 696,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 107 — 17,45 Ar, 10 470,— DM, insgesamt 14 166,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 19. 8. 1965 Amtsgericht

2564

2 K 25/63: Das im Grundbuch von Neuenhain/Taunus, Band 33, Blatt 1293, eingetragene Grundstück

Nr. 1 Gemarkung Neuenhain/Ts., Flur 29, Flurstück 2720/5, Lieg.-B. 1607, Bauplatz, Weg an den drei Linden, Größe 3,26 Ar,

soll am 24. November 1965, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Leo Haase und dessen Ehefrau Ella Haase geb. Korbach. Neuenhain/Taunus, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 240,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 10. 8. 1965

Amtsgericht

2565

7 K 17/65 Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 162, Blatt 6138, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Nr. 325, Gartenland Karlstraße, Größe 6,96 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg. Flur 1, Nr. 326, Hof- und Gebäudefläche Karlstraße 8, Größe 5,66 Ar.

am Mittwoch, den 20. Oktober 1965. um 9.00 Uhr durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, Zimmer 38 versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2 Juni 1965): a) Fleischbeschauer i. R. Georg Heinrich Pfeiffer zu 1/2, b) Elektromeister Ernst Honka zu 1/4 und c) dessen Ehefrau Erna Honka geb. Guhr zu 1/4.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) bezgl. Grundstück lfd. Nr. 1: 17500,— DM b) bezgl. Grundstück lfd Nr. 2: 50000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 12. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2566

K 10/65: Das im Grundbuch von Bergheim, Band 9, Blatt 474, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Bergheim, Flur 1, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 45, Größe 4,60 Ar, soll am Donnerstag, 25. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ortenberg zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentumer am 24. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks); a) Gartenmeister August Rothermel in Bergheim, zu 1/2, b) Else Hormann geb. Schwarz in Bergheim, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 10./23, 8, 1965

Amisgericht

2567

Beschluß

K 7/65: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Hainstadt, Band 14, Blatt 925, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstuck 464, Ackerland im Frauenheidenfeld, Größe 5,75 Ar.

soll am 25. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastrafie 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal) durch Zwang vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentumer der Grundstückshälfte am 8, April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christian Blumbr in Klein-Krotzenburg.

Das Grundstück befindet sich im Fiurbereinigungsverfahren.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287.50 DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kepf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1965 Amtsgericht

2568

Beschluß

K 6/65: Der zu 1/6 eingetragene Grundstücksanteil des im Grundbuch von Hainstadt, Band 15, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücks

lfd, Nr. 1, Flur 8, Flurstück 336/3, Febbahn auf die alte Wiese, Größe 1,10 Ar.

soll am 25. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Sellgenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christian Blumör in Klein-Krotzenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18.30 DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1965 Amtsgericht

2569

Beschluß

K 8/65: Der zu 1/9 eingetragene Grundstücksarteil an den im Grundbuch von Hainstadt, Band 4, Blatt 223, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 405, Feldbahn in der alten Wiese, Größe 2,00 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 336/2, Feldbahn auf die alte Wiese, Größe 4,75 Ar,

sollen am 25. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christian Blumör in Klein-Krotzenburg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs, 5 ZVG festgesetzt: Flur 8, Flurstück 405 auf 200,— DM, Flur 8, Flurstück 336/2 auf 475,— DM.

Kausliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1965 Amtsgericht

2570

Beschluß

K 25/64: Die im Grundbuch von a) Hainstadt Blatt 262, b) Klein-Krotzenburg, Blatt 0, eingetragenen Grundstücke

a) Blatt 262, von Hainstadt:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 15, Ackerund Gebäudefläche aufs Loh 4, Größe 48,60 Ar.

b) Blatt 1260, von Klein-Krotzenburg:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, Bruchweg und Pfarracker, Größe 487 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 16, Ackerland daselbst, Größe 4,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 17, Ackerland daselbst, Größe 9,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 18, Ackerland daselbst, Größe 3.44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 19, Ackerland daselbst, Größe 3,44 Ar,

lfd, Nr. 6, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland daselbst, Größe 6,81 Ar,

lfd, Nr. 7, Flur 3, Flurstück 9, Ackerland, Zwerggewann auf dem Bruchweg, Größe 6.44 Ar.

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 10, Ackerand daselbst, Größe 6,81 Ar,

fd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 192, Ackerland, der lange Mittelgewann neben dem Bruchweg, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 193, Ackerland daselbst, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 194, Ackerland daselbst, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 2305/1, Hofund Gebäudefläche, Grundstraße 84, Größe 3,88 Ar.

sollen am 25. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 262 von Hainstadt: a) Wolfgang Herkner, Ingenieur in Wiesbaden-Kastel zu 3/4, b) Christian Blumör, Ziegeleibesitzer in Klein-Krotzenburg zu 1/8, c) Maria Elisabetha Blumör geb. Schwab, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/8; Blatt 1260 von Klein-Krotzenburg: Tag des Versteigerungsvermerks: 24. 2, 1965 a) Christian Blumör, Kl.-Krotzenburg zu 1/2, b) dessen Ehefrau Marai Elisabetha geb, Schwab zu 1/2. In Blatt 1260 von Kl.-Krotzenburg erstreckt sich die Zwangsversteigerung nur auf die dem

Christian Blumör gehörenden Grundstückshälften.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Hainstadt Fl. 7, Flst. 342/2, auf 93 000,— DM, b) Kl.-Krotzenburg Fl. 3, Flst. 15, auf 150,— DM, Fl 3, Flst. 16, auf 150,— DM, Fl. 3, Flst. 17, auf 300,— DM, Fl. 3, Flst. 18, auf 120,— DM Fl. 3, Flst. 19, auf 120,— DM, Fl. 3, Flst. 20, auf 240,— DM, Fl. 3, Flst. 9, auf 320,— DM, Fl. 3, Flst. 10, auf 340,— DM, Fl. 3, Flst. 192. auf 300,— DM, Fl. 3, Flst. 193, auf 120,— DM, Fl. 3, Flst. 194, auf 130,— DM, Fl. 1, Flst. 2305/1, auf 43 500,— DM,

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 8. 1965 Amtsgericht

2571

K 3/65: Am 13. Oktober 1965, um 10.00 Uhr. soll im Amtsgericht Sontra, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuch von Sontra, Band 72. Blatt 2045 unter

lfd. Nr. 9, eingetragene, in der Gemarkung Sontra gelegene Grundstück Flur 16, Flurstück 174/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt Nr. 2, Größe 4,54 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin ist die Witwe Anita Hasenschwanz geb. Künzel, in Sontra,

Der Wert des Grundstücks ist auf 51 610,-DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6443 Sontra, 16. 8. 1965

Amtsgericht

2572

1 K 18/64: Der Termin vom 29. 9. 1965, das Grundstück lfd. Nr. 2 des Grundbuchs von Wernborn, Band 1, Blatt 9, betreffend, ist auf gehoben.

639 Usingen (Taunus), 18. 8. 1965

Amtsgericht

2573

3 K 22/65: Die im Grundbuch von Nauborn, Band 21. Blatt 559, eingetragenen Grundstücke

Nr. 42, Gemarkung Nauborn, Flur 19, Flurstück 33, Grünland, Mühläcker, Wert: 1900,— DM, Größe 18,92 Ar,

Nr. 43, Gemarkung Nauborn, Flur 4, Flurstück 240/1, Grünland auf'm Weingarten, Wert: 300,— DM, Größe 8,00 Ar,

sollen am 13. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Bender, Nauborn.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 4. 8. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Werte festgesetzt,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 19. 8. 1965

Amtsgericht

2574

Beschluß

61 K 15/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 105, Blatt 1578, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 70, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Wellritzstraße 3, Größe 3.83 Ar.

soll am 10. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Eberlein, Langfurth, Mittelfranken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 13. 8. 1965

Amtsgericht

 $_{2}E$

· 77.

. .

2575

Beschluß

61 K 27/60: Die im Grundbuch von Erbenheim, Band 23, Blatt 634, eingetragenen Grundstücke

lfd; Nr. 3. Flur 82, Flurstück 53/9534, Gartenland, Ober der Mühle, 7. Gewann, Größe 1.70 Ar.

lfd. Nr. 27, Flur 83, Flurstück 88/9736, Gartenland (Obstb.), Am Schindpfad, 2. Gewann, Größe 2,59 Ar,

Ifd. Nr. '30, Flur 83, Flurstück 100/9757,
Gartenland (Obstb.) etc., Am Schindpfad,
3. Gewann, Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 83, Flurstück 92/9739, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 83, Flurstück 192/9725, Gartenland (Obstb.). Am Schindpfad 3. Gewann, Größe 7,79 Ar,

sollen am 22. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurermeister Wilhelm Schoen und Sofie, geb. Koch in Erbenheim als Gesamtgutsberechtigte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1965

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

2576

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt.

Herr Dr. Rudolf Brinkmann, Oberursel Ts., Marxstr. 5, das Sparkassenbuch Nr. 770 506, lautend auf den gleichen Namen, Herr Manfred Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger St. 59, das Sparkassenbuch Nr. 45 606, lautend auf Christoph Arno Bruno Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Str. 59, Herr Manfred Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Str. 59, das Sparkassenbuch Nr. 38 258, lautend auf Heike Bettina Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Str. 59. Herr Dr. jur. Erich Kollath, Wiesbaden, Walkmühlstr. 89 das Sparkassenbuch Nr. 100 137. lautend auf Ilse Kollath, Bad Homburg v. d. H.. Reinerzer Weg 14. Frau Christa Schroeder, Oberursel/Ts., Dillstr. 17, das Sparkassenbuch Nr. 769 639, lautend auf Christa Schroeder Oberursel/Ts., Schellbachstr. 1, Fraulein Anke Vorbeck, Oberursel Ts., Henricusstr. 37, das Sparkassenbuch Nr. 769 196. lautend auf Anke Vorbeck, Hamburg-Rahstedt, Buchwaldstr 34.

Der oder die Inhabet der Spatkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 8 4965

Kreissparkasse des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d H. Der Vorstand

2577

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr 130 113, lautend auf Johannes Mahlow, Bad-Homburg, Ottilienstr. 18, Sparkassenbuch Nr 33 928, lautend auf den gleichen Namen, Sparkassenbuch Nr. 767 125, lautend auf Anna Schrimpf, geb. Bellinger, Oberursel/Ts.. Bleichstr. 4, Sparkassenbuch Nr. 32 541, lautend auf Frieda Schmidt, geb. Grosche, Bad Homburg v. d. H., Waisenhausstr. 3-5.

638 Bad Hoinburg v. d. H., 13, 8, 1965

Kreissparkasse des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d. H.

2578

Aufforderung: Herr Kurt Michl, Frankfurt am Main, Rödelheimer Landstraße 4, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 09-21359 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert. binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 19, 8, 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

2579

Aufforderung: Frau Elfriede Schmidt geb. Lange, Frankfurt/M.-24, Stephan-Heise-Straße 47, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 21-9130 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

Aufforderung: Herr Andreas Jost, Hanau, Marköbeler Str. 17, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 153046 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6450 Hanau (Main) 12. 8. 1965 Stadtsparkasse u. Landesleihbank Hanau Der Vorstand

2581

Aufforderung: Frau Paula Jüngling, Hanau, Hauptbahnhofstr. 35, hat die Kraftsloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 240615, Paula Jüngling, Hanau, Hauptbahnhofstr. 35 und Nr. 474764, Doris Jüngling, Hanau Hauptbahnhofstr. 35. beantragt. Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden

645 Hanau (Main), 18. 8 1965 Stadtsparkasse u. Landesleihbank Hanau Der Vorstand

2582

Aufforderung: Herr Alois Kurzer, Wellerstadt. Post Baiersdorf, Werkstr. 30, hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 512575 und Nr. 469056, beantragt. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau (Main), 25. 8. 1965 Stadtsparkasse u. Landesleihbank Hanau Der Vorstand

2583

Aufforderung: Herr Hanns Kaiser, 8012 Ottobrunn, Rudolf-Diesel-Str. 11/13, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr 2 146 418. ausgestellt auf den Namen Hella Kaiser geb. Hoßfeld. München 22 Knöbelstraße 14. beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 16. 8. 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

2584

Aufforderung: Frau Elise Geßner, Kassel, Goethestraße 8, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2 217 035 beantragt

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 19. 8, 1965

Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand

2585

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt

Sparkassenbuch Nr. 11/0184 Heinrich Siebert, Kirchbauna Sparkassenbuch Nr. 11/56 900 Karl Oppermann, Kassel, Sparkassenbuch Nr. 471/11/15 316 Ernst Lange, Kassel-Ndzw., Sparkassenbuch Nr. 47-13'11'448 Amalie Müller, geb. Christ, Hel-

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher wei den aufgefordert binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden. widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 18. 8. 1965

Kreissparkasse Kassel

2586

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbucher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 471'11'11 904 und Nr. 471 11'4349 - Werner und Elisabeth Rohde, Kassel-Niederzwehren.

35 Kassel, 18 8, 1965

Kreissparkasse Kassel Der Vorstand

Offentliche Ausschreibungen

2587

DARMSTADT: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der B 426, Ortsdurchfahrt Nieder-Ramstadt (km 11,510 bis km 12,478) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

5 300 cbm Erdarbeiten 3 000 cbm Filterkies

3 000 t bit. Tragschicht

7 000 qm Asphaltbinder ca. 4 cm stark

7 000 qm Asphaltfeinbeton 2 000 lfd. m Betonrandstreifen Asphaltfeinbeton ca 3 cm stark

2 500 lfd, m Hochbordsteine

3 500 qm Gehwegplatten und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Arbeitstage

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern und werden durch die Post übersandt.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Hohe von 6.- DM, die in keinem Fall zurückerstattet ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: "Ausschreibungs-unterlagen B 426. Ortsdurchfahrt Nieder-Ramstadt". Eröffnung: Dienstag, den 14. Sept. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zu-

schlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 17. 8, 1965

Hessisches Straßenbauamt



FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Spannbetonbrücke bei Rückers sowie die Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 27 zwischen Marbach und Hünfeld (II. Bauabschnitt) vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

Los 1 - Überführung der K 32/33 über die B 27 und die Haune bei Rückers in Baustation 0,6 + 23 (B 27), Brückenklasse 30 t, l. W. 2 x 21,50 m (gemessen rechtwinklig zwischen den Widerlagern) und l. H. = 4,50 m, Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern 9,00 m, Konstruktionsart: Spannbeton B 300, Stahlbeton

Los II — Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses bei Rückers in Baustation 0,6 + 04 (B 27), Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072 MLC 100 Rad Einbahn, MLC 50, Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021, 1. W. = 3,00 m, 1. H. 2,19 m, Verlängerung um 4,30 m, Kreuzungswinkel 53°, Konstruktionsart: Stahlbeton B 225 und B 300.

Die Vorentwürfe für die beiden Bauwerke werden bei Anforderung der Unterlagen beigefügt. Die Bearbeitung der Ausführungs-zeichnungen soll im Monat Oktober erfolgen, hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbauzeit für die Lose I und II beträgt 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Beifügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749, zu erfolgen, mit Angabe: "Neubau einer Spannbetonbrücke und Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses im Zuge der B 27 zwischen Marbach und Hünfeld".

Selbstabhöler erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda. Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 21. 9. 1965, um 10.00 Uhr bel o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 19. 10. 1965.

64 Fulda, 18. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2589

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortslage Flieden im Zuge der L 3141 und der K 84 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I - Straßenbauarbeiten im Zuge der L 3141 in der Ortslage von km 65,013 - 65,637 = 624 lfd. m

30 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 - 2.21 - abzutragen Boden nach DIN 18.300 - 2.24 - 2.26 zu lösen, einzu-4 450 cbm

bauen und zu verdichten bzw. auf Kippe zu fahren 700 lfd. m Sickerleitungen aus Betonfilterrohren φ 120 mm Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht 660 t

4 500 t Basaltmaterial d. K 0/35 mm als Frostschutzschicht

Asphalttragschicht mit 240 kg/qm 5 600 qm

Asphaltbinder nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm 5 500 qm

5 500 gm Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 60 kg/qm

1 250 lfd. m Betonhochbordsteine zu liefern und zu versetzen 2 850 qm Gehweganlage herzustellen

Los II

Straßenbauarbeiten im Zuge der K 84 in der Ortslage von km 29,378 - 29,293 = 85 lfd. m

Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 — abzutragen 50 cbm 560 cbm Boden nach DIN 18.300 - 2.24 - 2.26 wie in Los I zu lösen

1 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht

600 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht

600 gm Asphalttragschicht mit 200 kg/qm

608 am Asphaltbinder nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm

600 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 60 kg/qm

200 lfd. m Betonhochbordsteine zu liefern und zu versetzen 450 qm Gehweganlage herzustellen

sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Der AG behält sich vor, die einzelnen Lose getrennt zu vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. ßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für beide Lose in 2-facher Ausfertigung, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe "Ausbau der Ortslage Flieden im Zuge der L 3141 und der K 84".

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 - 12 Uhr.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 8. September 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 6. 10. 1965.

64 Fulda, 17. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2590

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Beton- und Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortslage Niesig im Zuge der L 3139 von km 0,455 — 1,730 = 1120 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I — Beton- und Maurerarbeiten für das Versetzen von Einfriedigungsmauern und Zäunen.

300 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 — abzutragen Boden nach DIN 18.300 — 2.24 — 2.26 zu lösen, einzu-1 200 cbm bauen und zu verdichten bzw. auf Kippe zu fahren

Beton B 160 für die Fundamente 110 cbm

Beton B 225 für die aufgehenden Teile 35 cbm

Schwerbeton und Sandsteinmauerwerk Stahl III und IV zu liefern und zu verlegen 45 cbm

2 t 400 lfd, m Zäune zu versetzen.

Los II -Straßenbauarbeiten in der Ortslage

1 200 cbm Mutterboden nach DIN 18.309 - 2.21 - abzutragen 6 800 cbm Boden nach DIN 18.300 - 2.24 - 2.26 wie in Los I zu lösen

1 400 lfd, m Sickerleitungen aus Betonfilterrohren ϕ 125 mm

1 200 t Basalt- oder Kiesmaterial der Körnung 0/12 mm als Sperrschicht

Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht 9 300 t

8 600 qm Asphalttragschicht mit 290 kg/qm

8 600 qm Asphaltbinder nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm 8 700 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm

2 100 lfd. m Betonhochbordsteine zu liefern und zu versetzen 4 600 qm Gehweganlage herzustellen

sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten. Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die AG behält sich vor, die einzelnen Lose getrennt zu vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. ßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für beide Lose in 2-facher Ausfertigung, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe "Ausbau der Ortslage Niesig im Zuge der L 3139".

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 - 12 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. Sept. 1965, um 10.00 Uhr bei o, a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 5. 10. 1965.

64 Fulda, 17, 8, 1965

Hessisches Straßenbauamt

2591

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Zwischenausbau im Zuge der L 3181 zwischen Neuhof — Rommerz von km`0,9-2,2 und Rommerz — Hauswurz von km 3,6-10,4 - vergeben werden.

Auszuführen sind:

Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21 — abzutragen Boden nach DIN 18.300 — 2.24—2.26 zu lösen, einzu-1 500 cbm 15 000 cbm bauen und zu verdichten

2 500 lfd. m Sickerleitung aus Betonfilterrohren ϕ 125 bzw. φ 80 mm

Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht 2 500 t

11 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 Asphaltbinder nach TV bit 3/64 mit 84 kg/qm 9 860 t

50 000 qm 50 000 qm Asphaltfeinbeton 9/12 mm nach TV bit 3/64 mit 70 kg/qm

3 500 lfd. m Betonhochbordsteine zu liefern und zu versetzen sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15.— DM in 2-facher Ausfertigung, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit der Angabe "Zwischenausbau Neuhof — Hauswurz im Zuge der L 3181". Selbstabholer erheiten die Ausschreibungsunterlegen gegen Vorlege einer abholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 - 12 Uhr.

Eröffnungstermin: Freitag, den 10. Sept. 1965, 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 8. 10. 1965.

64 Fulda, 23. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

44,44

ESCHWEGE: Die Arbeiten zur Herstellung der endgültigen Decke auf der Bundesstraße 27, Umgehung Witzenhausen und am Bahnhof Reichensachsen sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I Umgehung Witzenhausen (Bau-km 0,8 + 00—5,3 + 30) rd. 3500 t Asphaltsplitt 0/25 u. 0/12 als Ausgleichmaterial rd. 50 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)

Asphaltfeinbeton 0/12 mm (84 kg/qm) rd. 50 000 qm

rd. 9 500 lfd. m Betonleitstreifen angleichen rd. 6 000 lfd. m Trennborde anheben und sonstige Nebenarbeiten Bauzeit: 90 Arbeitstage

Bundesstraße Nr. 27, km 30,300 - 31,800 (Bahnhof Rei-Los II chensachsen)

Asphaltsplitt 0/25 u. 0/12 als Ausgleichmaterial rd. 1 200 t

rd. 17 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)

rd. 17 500 qm Asphalifeinbeton 0/12 mm (84 kg/qm) rd. 3 400 lfd. m Betonplatten als Leitstreifen verlegen

rd. 3 000 lfd. m Trennborde anheben und sonstige Nebenarbeiten Bauzeit: 49 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte

und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 9. 1965 anzu-Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 12,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Endgültige Decken auf der Bundesstraße Nr. 27". Selbstabholer erhalten die besteilten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlagge der Vollmaget ab. 9. 1965 beim Hess Straßenbauamt gen Vorlage der Vollmacht ab 6. 9. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 16. 9. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 19, 8, 1965

Hessisches Straßenbauamt

2593

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3179 von km 13,432 — km 13,813 und von km 48,886 — km 47.721 in der Ortsdurchfahrt Steinau, Kreis Schlüchtern, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Sie umfassen im wesentlichen:

800 cbm Boden der Auskofferung DIN 18.308 2.25-2.28

Hartsteinfrostschutzmaterial 5'35 mm liefern und 800 t einbauen

750 £ Bindemittel-Mineralgemisch 0'35 mm liefern und einbauen

110 t Bindemittel-Mineralgemisch \$25 mm liefern und einbauen

380 t Asphaltbinder \$'18 mm liefern und einbauen

3 600 qm Asphaltfeinbetonteppich 6 12 mm und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu ernanzu man-schen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf kännen werden gebeten, dieses dem Hess. Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt in Hanau/M., Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 5.- ist beizufügen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau M., Postscheckkonto Ffm. 6752, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu er-

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 25. August 1965 vorm. um 9.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 3. September 1965 vorm. um 11.00 Uhr in vorstehendem Amt.

645 Hanau, 18, 8, 1965

Hessisches Straßenhauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Stoff-Handtuchautomaten

SERVOMAT

Frankfurt am Main Bockenheimer Landstraße 11 Ruf 72 87 85

Staats-Anzeiger Jahrgang 1964

komplett, in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 52,und Versandkosten sofort lieferbar

Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERKTEBAU

Austührung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 Rufnummer 31 32 17

SIEBAUschwingtore

lieferl

CLAUS CLOTTEN

WIESBADEN - Dotzheimer Straße 125 - TELEFON 2 41 43



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenhedarf



TAPETEN GARDINEN BODENBELAGE DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL-SA-NR. 280751 FRANKFURT AM MAIN



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteijährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktioneilen Inhalt des amtlichen Teils Ministertalrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag. Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden. Postscheckkonto. 6 Frankfurt Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326 Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655 Druck. Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf Sa.-Nr. 5 96 67 Fernschreiber. 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM -.25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2 - und DM -.30, bis 48 Seiten DM 2.30 und DM - 40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM -.40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang 48 Seiten.

KASSEL: Die Lieferung von Frostschutzkies, sortierten Körnungen oder Frostschutzmaterial aus gebrochenem Gestein für das Deckenlos F 3 der BAB-Strecke Kassel-Landesgrenze Hessen/NRW, Bau-km 6.000 bis 20.000 soll vergeben werden.

Liefermengen:

ca. 750 000 t

Frostschutzmaterial

ca. 55 000 t

ca. 25 000 t

Körnungen 3/7

Sand 0/3

20 000 t

Körnungen 7/15

ca. 35 000 t

Körnungen 15/45 bzw. 15/30

Lieferbeginn: 1. 8, 1966

Lieferende: 31. 12. 1968

Höchstliefersoll: 5000 t/Tag auf längere Zeit.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Lieferungen mit Erfolg ausge-

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, kassel, Kölnische Str. 69, Tel. 7051, mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745 zu Gunsten "Straßenneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: "Lieferung von Frostschutzmaterial für BAB Kassel-Ruhrgebiet, Bau-km 6 000 — 20 000°.

Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 25. 8. 1965 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II. Etg. ausgegeben.

Abgabetermin: 12. Oktober 1965 (Kölnische Str. 69).

35 Kassel, 17. 8. 1965

Straßenneubauamt Hessen-Nord

2595

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Teilausbau der Kreisstraße 715 zwischen Bermbach und der B 275 (Escherkopp) von km 1,092 bis km 1,920 sollen vergeben werden

Auszuführen sind: 3800 cbm Erd- und Mutterbodenarbeiten, Lieferung und Einbau von 700 cbm Frostschutzkies, Herstellung von 4600 qm neuer Fahrbahndecke mit teilweise neuem Schotterunterbau und Asphaltbinder, Versetzen von 1000 lfd. m Betonhochbordsteinen sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 25. August 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 5,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizüfügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Teilausbau der Kreisstraße 715 zwischen Bermbach und der B 275 im Landkreis Untertaunus".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. August 1965 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 10. September 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

62 Wiesbaden, 18. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger bitte

lhre Postleitzahl nicht vergessen!

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

GEORG POTH KG PUTZ- UND MALERARBEITEN Kunststoffbeschichtungen

Laudekoration, Frankfurt/M., Ziegelhüttenweg 24, T.64776u.682367 Kunststoffbeschichtungen auf BETON und METALL

OLIENTECHNIK Kratiwerke - Wasserbau - Tankbau

Trinkwasser-Reservoire - Kläranlagen - Schwimmbäder

Haus für

Spielplatzanlagen Fröbellehrmittel Kindergartenbedarf Kindergartenmöbel

ERNST STAHL

FRANKFURT/M. - Niemandsfeld 30 - Tel. 54 54 29

MODERNE LEUCHTEN Schalttafel- und Apparatebau

4lfzed Koyez, Nauheim

ber Groß-Gerau (Hessen)

PRILLER & KRAUS BAUDEKORATION

Frankfurt am Main

Diemelstraße 3

Telefon 77 90 07

Wasserzähler seit 1873

Heizungszähler Brauchwasserzähler für Küche und Bad Haus- und Großwasserzähler

SPANNER & LOEVEN

Frankfurter Zählerfabrik GmbH. Wiesbaden-Kastel, Steinernstraße, Tel (0.61.43) 35.51

BRUNNEN-MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR . Frankfurt/M., Baumweg 10 Tel. (0611) 4 41 04

DIPL.-ING. SCHEUERMANN U. MARTIN

KANALISATION KLARANLAGEN WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU

Beratende Ingenieure VBI Tiefbautechnisches Büro

BERATUNG **ENTWURF**

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

BAULEITUNG

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.

Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: "Erstbestellung Einbanddecke StAnz. 1964".

2596

Bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt/M., Schumannstraße 2, sind ab sofort die Stellen

a) eines Regierungsobersekretärs (Bes.-Gr. A 7) b) mehrere Angestelltenstellen

(Stenotypistinnen, Verg.-Gr. BAT VIII)

zu besetzen.

Bewerber, die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen — Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften — baldigst einzureichen.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1965

Der Verwaltungsgerichtspräsident

2597

Bei der Siedlungsgesellschaft mbH. "Hessische Heimat" in Kassel ist die zum 1, 7, 1966 freiwerdende Stelle eines

Geschäftsführers

neu zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst.

Es kommen nur Bewerber infrage, die gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des ländlichen Siedlungswesens und der Agrarstrukturverbesserung nachweisen und aufgrund ihres Werdeganges den vielseitigen Anforderungen auf organisatorischem, finanztechnischem und verwaltungsmäßigem Gebiet entsprechen.

Bewerbungsgesuche sind mit einem ausführlichen Lebenslauf, dem Nachweis der bisherigen Tätigkeit. Zeugnisabschriften und Referenzen bis zum 30, 9. 1965 zu richten an den Vorsitzer des Aufsichtsrates der Siedlungsgesellschaft mbH. "Hessische Heimat" in Wiesbaden, Schloßplatz 2.

62 Wiesbaden, 17, 8, 1965

Der Vorsitzer des Aufsichtsrates der Siedlungsgesellschaft "Hessische Heimat" in Kassel

In Vertretung: gez. Dr. Dr. h. c. Tröscher Staatssekretär

Beilagenhinweis

BS-6/65: Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers 35/65 ist ein Werbeprospekt des Deutschen Gemeindeverlages GmbH beigelegt, in dem alle Neuerscheinungen des Verlages aufgeführt sind. Wir bitten um Beachtung.

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITAR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 - Fernruf 7 43 24

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22–24 · Fernsprecher 26 03



TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte Prötzeichen PA VI 225

BERATUNG – VERKAUF – MONTAGE

durch

Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 4391 53, Telex: 04-13436

Digl.=Ing. Rhd. Goml

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. 6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 - RUF; 331412 PLANUNG - BERATUNG FUR STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG - KANALISATION - ABWASSERREINIGUM



KARL GRUMBACH KG

MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Vorgefertigte Sanitärblocks Sanitäre Installationen Heizungen – Klempnerei

Deutsche Wanney Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG - LÜFTUNG - TROCKNUNG

Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Telefon 74441

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Formruf 24 66